

AUS DEM INHALT:

- Kirche und Recht
- Aus dem Pfarrverein
- Rezensionen
- In memoriam

Ich bin der Herr,
der das Recht liebt
und das Unrecht
hasst.

Bibel, Altes Testament,
Jesaja 61,8



Liebe Leserin, lieber Leser!

Kann sein. Muss aber nicht. Aber vielleicht beflügelt die räumliche Nähe von Oberkirchenrat und Bundesgerichtshof gleich nebenan, denn das Rechtsreferat hat uns mit unerwartet vielen Artikeln zum Thema der neuen Ausgabe der Pfarrvereinsblätter „Kirche und Recht“ überrascht. Das hat uns als Schriftleitung erfreut! So kommen beim Lesen dieser Doppelnummer nun alle zum Zuge, die sich gerne mit den Themenbereichen Recht – Gerechtigkeit – Kirchenrecht – Gottesgerechtigkeit oder mit staatlicher Neutralität – Laizität – Laizismus- beschäftigen möchten – um nur zwei herauszugreifen und Lust auf mehr zu machen.

Das menschliche Bedürfnis nach Gerechtigkeit ist ungebrochen stark. So wird angesichts von Bankenmisswirtschaft, von überdimensionierten Managergehältern, von Korruption und Betrügereien in unserer Gesellschaft über die Frage, was recht und gerecht ist, viel und intensiv diskutiert.

Das fordert auch Kirche heraus. Als Kirche haben wir unsere ganz eigenen Themen in Zeiten, in denen unserer Institution mitunter doch ein scharfer Wind entgegenweht – wie auch die Erfahrungen unserer französischen Geschwister im Amt auf der anderen Seite des Rheins, die hier nachzulesen sind, zeigen. Da braucht es klugen irdischen Rechtsbeistand, um Lösungen herbeizuführen – neben der Hoffnung auf göttliche Gerechtigkeit, mit der ER sein Volk beschenkt.

Reich beschenkt wurden wir in der Schriftleitung auch mit Rezensionen, die zu an-

regender Lektüre einladen. Wir reichen einen Teil dieses Geschenk in dieser umfangreichen aktuellen Ausgabe gerne weiter, ein weiterer Teil folgt dann mit der kommenden Nummer – mit dem Wunsch, dass Sie ausreichend Zeit und Gelegenheit haben, sich der ein oder andern Lektüre zu widmen. Wir meinen, das ist angesichts eines zeitintensiven Dienstes wie dem unsrigen nur rechtens.

Für das Tandem in der Schriftleitung
Ihre



Hinweis auf die übernächste Ausgabe

*Die übernächste Ausgabe 6/2013
widmet sich dem Thema
„Kirche im demografischen Wandel“.*

*Bitte senden Sie Ihre Beiträge,
am besten als Word-Datei,
bis spätestens zum*

1. Mai 2013

an die Schriftleitung.

*Die kommende Ausgabe
5/2013 zum Thema
„Kirche und Gemeinde leiten“
befindet sich bereits in Vorbereitung.*

Acht interessante Artikel haben uns zu unserem Themenschwerpunkt erreicht. Sie kommen vor allem aus dem Rechtsreferat des EOK. Ein Artikel von Kai Tröger schaut grundsätzlich auf das Verhältnis von Kirche und Recht und ist eine gute theologische Einführung in die gesamte Thematik. In drei Artikeln wird Fragen des Staatskirchenrechts aufgegriffen, einmal ganz allgemein (von ehemaligen Leiter des Rechtsreferats Prof. Jörg Winter), einmal im Blick auf die vermeintlichen Privilegien, die der Staat der Kirche zugesteht (Artikel von der derzeitigen Leiterin des Rechtsreferats Dr. Susanne Teichmanis) und einmal wird die französische Sicht auf das Verhältnis Kirche und Staat von Gérard Ja-

nus, dem Vorstandsvorsitzenden der Association des Pasteurs d'Alsace et de Moselle, kurz eingespielt. Über die aktuelle Diskussion um den sogenannten „Dritten Weg“ der Kirchen im Arbeitsrecht informieren aus kirchlicher Sicht die Artikel von Dr. Susanne Teichmanis und, Kirchenoberrechtsdirektorin Erna Dörenbecher vom Rechtsreferat. Schließlich wird unser Schwerpunktthema durch zwei eher in die Praxis führende Artikel abgerundet: Sabine Wöstmann gibt einen Überblick über das Zeugnisverweigerungsrecht der Lehrkräfte im Religionsunterricht und Erna Dörenbecher berichtet über die Möglichkeiten, der kirchenrechtlichen Qualifizierung von Kirchenältesten.

Recht – Gerechtigkeit – Kirchenrecht – Gottesgerechtigkeit ¹

Als die Absperrungen im Grenzgebiet zwischen Himmel und Hölle einmal von unbekanntem Tätern beschädigt worden sind, da hat der Teufel sofort ein Fax an Gott geschickt. Und da hat er rein geschrieben: „Wir haben hier unten zahlreiche Rechtsanwälte befragt. Alle meinen, dass Du für den Schaden aufkommen musst“. Es hat ein bisschen gedauert, dann hat Gott geantwortet und geschrieben: „Ich werde bezahlen! Denn ich konnte hier oben beim besten Willen leider keinen Rechtsanwalt finden.“

Ja liebe Männer, so mies ist der Ruf der Juristen, insbesondere der Anwälte. Vor dem Beruf des Anwalts haben nur 27 % aller Befragten einer im Jahr 2008 geführten Umfrage noch Respekt. Das sind 10 % weni-

ger als noch 1990. Bei solchen Umfragen hingegen liegen die Pfarrer hingegen ganz vorne. Ja, man müsste Selbsthilfegruppen einrichten für Juristen. Und wenn wir hier heute Abend eine Selbsthilfegruppe wären, dann würde ich mich so vorstellen: „Mein Name ist Kai Tröger. Und ich bin Jurist.“ Und dann würden alle anderen Beifall klatschen. Und dann würde ich weiter sagen: „Ja, dass ich Jurist bin, das hätte so nicht zwingend kommen müssen.“

Denn eigentlich habe ich drei Semester Theologie studiert. Aber ich habe damals nicht Theologie studiert, weil ich ein gläubiger Mensch gewesen wäre. Das kam erst später. Ich habe Theologie studiert wegen meiner Tante. Denn als ich so 12 Jahre alt

war, hat die zu mir gesagt: Du wirst mal ein Rechtsanwalt! Und ich habe mir gedacht: Ich mach doch nicht, was meine Tante sagt. Und also habe ich Theologie studiert. Theologie und Jura. So unähnlich ist sich das nicht. Beide Wissenschaften beschäftigen sich mit Texten. Beide Wissenschaften stellen sich die Frage, wie diese Texte zu verstehen sind. Und zwar einmal im Grundsätzlichen: Was ist die generelle Botschaft des Textes? Dann aber auch im Einzelnen: Was bedeutet der Text im ganz konkreten Fall? Diese Frage nach der Bedeutung der Texte nennt man Auslegung. Und die Systematik dieser Auslegung, die läuft im juristischen und theologischen in etwa ähnlich. Verblüffend, dass Theologen und Juristen sich zuweilen trotzdem so wenig verstehen.

Jedenfalls war es für mich schon spannend, festzustellen, dass unser Recht und die Bibel doch einiges miteinander zu tun haben. Darauf komme ich nachher nochmals zurück.

Mein Ausflug in die Theologie dauerte nur drei Semester. Dann habe ich festgestellt, dass Theologie nichts für mich ist. So war es jedenfalls damals. Damals hat mich die Theologie mehr im Allgemeinen, mehr wissenschaftlich interessiert. Dass die Bibel mir selbst ganz persönlich was zu sagen hat, das hatte ich nicht auf dem Schirm. Und so habe ich Jura studiert. Das hat sofort von Anfang an einwandfrei funktioniert. Die Systematik rechtlicher Regelungen, die Durchdachtheit, die Klarheit und eindeutige Sprache haben mich sofort fasziniert. Und so ist es heute noch.

Ich möchte den Abend nutzen, bei Ihnen ein wenig Verständnis dafür zu wecken,

wie Juristen arbeiten und ticken. Und ich will aus meiner Sicht verdeutlichen, warum Juristen für Normalmenschen so wenig verständlich sind. Ich will dabei an vier Begriffen entlang gehen: Recht – Gerechtigkeit – Kirchenrecht – Gottesgerechtigkeit.

Bibel und Recht

Ich beginne mit dem ersten Stichwort: Recht.

Mich hat schon immer die Frage interessiert, wie Bibel und Recht zusammenhängen. Mein Ergebnis ist, dass es einen engen Zusammenhang gibt zwischen dem, was die Bibel sagt und dem, was wir heute als unser staatliches Recht kennen. Wesentliche Rechtsgrundsätze, aber auch einzelne Institute unseres Rechtssystems in Deutschland, gehen auf die Bibel zurück. Beginnen wir mit dem öffentlichen Recht. Das regelt die Organisation unseres Staates und das Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Schon der Blick in die ersten Zeilen unseres Grundgesetzes ist ergiebig: Dort heißt es, dass sich das Deutsche Volk seine Verfassung „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ gegeben hat.

Einer der wesentlichen Grundsätze unseres demokratischen, rechtsstaatlichen Verfassungsaufbaus, ist das **Gewaltenteilungsprinzip**. Hier wird unterschieden zwischen gesetzgebender Gewalt, zwischen ausführender Gewalt und rechtsprechender Gewalt. Schon der schweizer Staatsrechtler Imboden hat die Auffassung vertreten, dass das Gewaltenteilungsprinzip im Trinitätsprinzip des christlichen Gottesbildes wurzelt². Wolfgang Huber, der ehema-

lige Ratsvorsitzende der EKD, hat aus dem Trinitätsgrundsatz ähnliche Überlegungen zur Konzeption des Rechts abgeleitet.³ Artikel 1 des Grundgesetzes sagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Diese Vorschrift ist den Grundrechten als Grundsatz vorangestellt. Dieser Grundsatz ist unabänderlich⁴, und auf diesem Grundsatz bauen alle Grundrechte und Menschenrechte auf. Dieser Gedanke der **Menschenwürde** wurzelt im christlichen Menschenbild. Einem Menschenbild, in dem der Mensch Geschöpf ist, nach Gottes Vorbild geschaffen, Gott ebenbürtig. Daraus ergibt sich der **Gleichheitssatz** in Art. 3 GG und etliche andere Grundrechte.⁵

Sie kennen sicherlich den Ausspruch: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Es handelt sich um ein biblisches Gesetz, wir finden es im 2. Buch Mose im 21. Kapitel⁶. Wir verstehen das meist als Anweisung, einem Täter Gleiches mit Gleichem „heimzuzahlen“ bzw. sein Vergehen zu sühnen. so nach dem Motto: „Wie du mir, so ich dir“. Damit wird dieser biblische Grundsatz aber falsch verstanden. Sowohl das damalige rabbinische Verständnis als auch die heutige Theologie verstehen diesen Satz dahin, dass es darum geht, vom Täter einen angemessenen Schadensersatz in Fällen der Körperverletzung zu verlangen⁷. Man sollte darüber nicht hinausgehen. Nicht mehr als ein Auge für ein Auge. Es ging darum, die im Alten Orient verbreitete Blutrache einzudämmen. Und so beschreibt dieser Satz: „Auge um Auge“ das so genannte **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. Das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** ist ein fundamentaler und wesentlicher Grundsatz des Rechtsstaates.

Kein Jurastudent hat eine Chance, das Studium zu überstehen, wenn er diesen Grundsatz nicht kennt.

Auch im Prozessrecht finden wir viele Anleihen an biblische Grundsätze. Ein Streit vor dem Zivilgericht endet sehr häufig mit einem **Vergleich** zwischen den Streitparteien. Gerichte lieben den Vergleich, schon weil das weniger Arbeit macht. Und sie lieben den Vergleich vollkommen zu Recht. Denn ein Vergleich schafft allemal mehr Rechtsfrieden, als ein Urteil, bei dem einer verliert. Deshalb regelt das Zivilprozessrecht, dass das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht sein soll⁸. Und damit folgt unser Zivilprozessrecht biblischem Vorbild. So haben es schon Abraham und Lot gehalten, als das Land für sie zu eng wurde. Sie haben sich gütlich geeinigt, wie uns im 1. Mosebuch berichtet wird⁹, einer ging zur Linken und einer zur Rechten. Auch Jesus hat ausdrücklich den Abschluss von Vergleichen empfohlen. Er meinte in der Bergpredigt, man soll sich mit seinem Gegner vertragen, solange man noch mit ihm auf dem Weg ist und bevor man zu Gericht kommt¹⁰.

Zu einem Gerichtsprozess gehören in aller Regel Zeugen. Über den **Zeugenbeweis** enthält die Bibel Regelungen. Im 5. Buch Mose findet sich im 19. Kapitel eine Regelung, die vorsieht, dass eine Verurteilung nur aufgrund des Zeugnisses einer einzelnen Person nicht zulässig ist¹¹. Auch Jesus führt diese Zeugenregel an und sagt, dass jede Sache von zwei oder drei Zeugen entschieden werden muss¹². In unserem heutigen Prozessrecht gilt diese Grundregel nicht mehr. Unsere Richter entscheiden frei auf Basis der eigenen Überzeugung, egal

wie viele Zeugen es gibt¹³. Wenn wir aber einmal das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) heranziehen aus der Zeit, als es gemacht wurde¹⁴, finden wir dort eine Vorschrift, die vorsieht, dass eine Eheschließung in der Gegenwart von zwei Zeugen erfolgen soll¹⁵. Auf diese Rechtsvorschrift geht unser heutiger Brauch der Trauzeugen zurück, die allerdings heute zivilrechtlich nicht mehr verpflichtend sind.

Damit sind wie beim Familienrecht. Dort geht das **Verlöbnis**, welches unser heutiges bürgerliches Recht noch kennt¹⁶, auf biblisches Recht zurück. Auch in biblischem Recht war die Verlobung ein zivilrechtlicher Vertrag, der als bindend angesehen wurde. Denken wir an Josef, der mit Maria verlobt war.

Im 5. Buch Mose finden sich Vorschriften über folgende Situation. Da geht es um jemand, der ein Mädchen heiratet, ihr beiwohnt und sie dann verleumdet damit, dass sie nicht mehr unbescholten gewesen sei. Wir leben in modernen Zeiten, aber Sie wissen was ich meine. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die **Unbescholtenheit** ein wichtiges Gut war – in damaliger Zeit. Jedenfalls führte eine solche Verleumdung nach biblischem Recht zu einer Strafzahlung von hundert Silberstücken¹⁷. Dieser Schutz der Unbescholtenheit war auch der Hintergrund des sog. Kranzgeldes, welches früher in § 1300 BGB geregelt war. Danach war eine unbescholtene Verlobte wegen des Verlustes der Unbescholtenheit zu entschädigen, wenn das Verlöbnis gebrochen wurde. Nachdem im Jahr 1993 eine diesbezügliche Klage abgewiesen wurde, weil die Regel wegen gewandelter Mo-

ralvorstellungen dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, wurde die Vorschrift im Jahr 1998 gestrichen¹⁸.

Biblische Traditionen finden wir auch im Strafrecht. In 2. Buch Mose lesen wir, dass keine Blutschuld vorliegt, wenn man einen Dieb beim Einbruch antrifft und ihn dabei schlägt, so dass dieser stirbt¹⁹. Nicht viel anderes drückt es § 32 StGB aus, der die **Notwehr** regelt. Wobei das mit der Notwehr natürlich nicht ganz so schlicht zu handhaben ist, wie es die Bibelstelle sagt.

Weiter geht das deutsche Strafrecht davon aus, dass Basis der Strafe die Schuld des Täters ist²⁰. Jeder muss nur für seine eigene Schuld einstehen. Die Juristen nennen das, das **Schuldprinzip**. Nichts anderes steht in 5. Mose 24, 16: Die Väter sollen nicht für die Kinder noch die Kinder für die Väter sterben, sondern ein jeder soll für seine Sünde sterben.

Und natürlich ist es so, dass unsere Straftatbestände einiges der **zehn Gebote** aufgreifen – du sollst nicht töten, du sollst nicht stehlen, du sollst nicht falsch Zeugnis reden. All das sind Vorbilder für heute bestehende Straftatbestände unseres Strafbuches.

Auch im allgemeinen Zivilrecht gibt es Parallelen, die man aber vielleicht nicht überstrapazieren darf. Im Bundesschluss Gottes mit seinem Volk das Urbild für den Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind, zu sehen, geht vielleicht zu weit.

Aber immerhin kannte schon die Bibel recht konkrete **Schadenersatzvorschriften**, wie die Vorschrift, dass derjenige, der das Rind eines anderen fahrlässig tötet, dafür Schadenersatz leisten muss^{21 22}.

Auch die hoffentlich allgemein bekannte **Verkehrssicherungspflicht** hat ein biblisches Vorbild. Im 5. Mosebuch findet sich folgender Vers: Wenn du ein neues Haus baust, so mache ein Geländer ringsum auf deinem Dache, damit du nicht Blutschuld auf dein Haus lädst, wenn jemand herabfällt²³.

Und sicher haben Sie alle schon mal was von Pfändungen gehört. Das ist das, was einem droht, wenn man pleite ist. Dann kommt der Gerichtsvollzieher und pfändet einem seine Sachen weg. Auch die Bibel kannte das Pfandrecht. Und das biblische Pfandrecht kennt eine Vorschrift, nach welcher man nicht den unteren und oberen Mühlstein zum Pfand nehmen durfte²⁴. Diese **Schuldnerschutzvorschrift** gibt es heute noch. Das, was man zum Leben braucht, darf man nicht pfänden. Das Gesetz formuliert es so, dass bei Menschen, die aus ihrer persönlichen Leistung den Erwerb ziehen, man die dafür nötigen Gegenstände nicht pfänden darf.²⁵ Auch sonst ist die Bibel im Schuldnerschutz vorbildlich. So gibt es im biblischen Recht ein Zinsverbot, welches freilich nur gegenüber den Israeliten untereinander galt. Gegenüber Ausländern, war es zulässig, Zinsen zu nehmen.²⁶ Mit diesem Zinsverbot soll verhindert werden, dass Menschen finanziell überfordert werden. Unser Bürgerliches Gesetzbuch kennt für den Schuldnerschutz den Wucherparagraphen²⁷, der Verträge für ungültig erklärt, bei denen die Unerfahrenheit oder Zwangslage ausgenutzt wird um Leistungen zu bekommen, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Gegenleistung stehen. Das passt übrigens ganz gut zur Anklage, die in Buch Amos im 8. Kapitel über die Wucherer geführt wird²⁸.

Schließlich kennt das deutsche Recht seit 1999 das Verbraucherinsolvenzverfahren, das für Privatpersonen gedacht ist²⁹. Die Idee des Verfahrens ist die, dass während einer Zeit von 7 Jahren, das ist die so genannte Wohlverhaltensperiode, der Schuldner alle pfändbaren Bezüge abgibt. Danach tritt die **Restschuldbefreiung** ein und der Schuldner ist seine restlichen Schulden los³⁰. Nichts anderes steht im 5. Buch Mose im 15. Kapitel. Dort heißt es, dass es alle sieben Jahre ein Erlassjahr geben soll, in dem alle Schulden erlassen werden³¹.

Die Sache mit den 7 Jahren geht übrigens auf das Sabbatjahr aus dem 2. Buch Mose zurück³². Da ist vorgesehen, einen Acker sechs Jahre zu besäen und dann ein Jahr brach liegen zu lassen³³. Das steht im Zusammenhang mit dem Grundsatz 6 Tage zu arbeiten und einen Tag zu ruhen. Dieser Sonntagsschutz steht in den Zehn Geboten³⁴ und wird an etlichen Stellen ausdrücklich wiederholt³⁵. Und noch heute steht der Sonntag unter dem staatlichen Schutz des Feiertagsgesetzes.³⁶

Auch wenn man diese Beispiele nicht überstrapazieren darf, dann können Sie vielleicht doch nachvollziehen, dass es mich fasziniert, zu sehen, wie eng die biblische Tradition mit unserem heutigen Rechtssystem zusammenhängt.

Wie funktioniert Recht?

Natürlich wäre man auf vieles auch ohne Bibel gekommen, ist doch das, was unser Recht darstellt, eine sehr durchdachte und überaus vernünftige Sache. Mir ist klar, dass mancher von Ihnen da die Stirn runzelt. Denn das, was Juristen so tun, wirkt für den Nichtjuristen meist nicht durchdacht

und vernünftig sondern bleibt eher dunkel und unergründlich. Ich will daher als nächstes versuchen, ein wenig die Menschen zu erklären, die es mit Recht zu tun haben, also die Juristen und das, was sie tun, also die Juristerei.

Für den Normalmenschen ist die Juristerei ein Rätsel. Man spricht daher bei Juristen gerne von Rechtsverdrehern, weil man einfach nicht versteht, wie Juristen zu ihren Urteilen kommen. Man kann einfach nicht verstehen, warum völlig gleiche Dinge total unterschiedlich behandelt werden können. Ich will versuchen, Ihnen anhand eines kleinen Beispiels deutlich zu machen, wie Juristen ticken. Vielleicht können Sie damit ein Gefühl dafür bekommen, warum jemand, der Jura nicht studiert hat, Juristerei nur schwer versteht. Das ist übrigens bei der Astrophysik oder der Chemie auch nicht anders. Aber irgendwie scheint es da niemanden zu stören.

Also: Juristen wenden Gesetze an. Gesetze bestehen aus Texten und aus Worten. Und häufig kommt es auf jedes einzelne Wort an. Juristen fragen sich daher: Was bedeuten diese Texte, was bedeuten diese Worte? Und man hilft sich, indem man die Worte definiert. Wenn man dann diese Definitionen hat, fragt sich der Jurist, ob das, was er jetzt im Leben vor sich hat, unter diese Definitionen passt. Das nennt man Subsumtion.

Ich mache Ihnen ein übersichtliches Beispiel. Basis meines Beispiels ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln aus dem Jahr 1997³⁷. Es handelt sich um einen Fall aus dem Strafrecht. Der Täter lebte von seiner Frau getrennt. Die Ausein-

andersetzung zwischen den beiden verlief unerfreulich. Und deshalb hatte dieser Mensch einen gewaltigen Hass auf den Anwalt seiner Ex-Frau. Er hat mehrmals in dessen Büro angerufen und dabei angedroht, dass er den Anwalt töten werde. Er drohte, dass er einen Brandanschlag auf sein Büro verüben würde und sagte allerlei weitere nette Dinge. Diese Anrufe führten bei dem bedauernswerten Kollegen zu ganz erheblichem Stress und er bekam davon einen Durchfall. Also, dass das alles Nötigung, Bedrohung und ähnliches war, ist klar und soll uns nicht weiter beschäftigen. Das OLG Köln hatte sich nun mit der Frage auseinander zu setzen, ob das jetzt auch eine Körperverletzung gewesen ist. Also diese Sache mit dem Durchfall.

Was sagt das Gesetz? Das Gesetz sagt in § 223 Strafgesetzbuch: „Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Das ist alles, was die Juristen haben. Und eigentlich sind wir jetzt so nass wie vorher. Denn wir müssen uns fragen: Was ist eine körperliche Misshandlung? Was ist eine Gesundheitsschädigung? Und um das fassen zu können, entwickelt die Rechtsprechung diese Definitionen. So ist die körperliche Misshandlung eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seiner körperlichen Unversehrtheit oder seinem körperlichen Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Jetzt haben wir noch mehr Begriffe. Denn wann ist eine Behandlung übel und unangemessen? Und wann ist das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheb-

lich beeinträchtigt? Ich will das Beispiel jetzt nicht totreiten. Aber das OLG Köln hat bei diesem letzten Merkmal eingehakt. Vorübergehender Durchfall ist keine **erhebliche** Beeinträchtigung. Die ist aber nötig. Also war das keine Körperverletzung.

Für den Juristen ist diese saubere Arbeit aus den Definitionen das tägliche Brot. Und wenn er das gemacht hat, dann ist das Ergebnis glasklar und in vielen Fällen auch halbwegs zweifelsfrei. Aber wie erklärt man das jetzt einem juristischen Laien, was ein Durchfall juristisch gesehen ist? Für den ist das alles einfach nur eine Sauerei. Aber juristisch arbeiten kann man mit einem solchen Empfinden nunmal nicht. Überhaupt ist für einen Juristen das „Empfinden“ eine sehr zweifelhafte Größe. Das gibt es schon auch mal, wenn es um die Anwendung von allgemeinen Grundsätzen geht, wie Treu und Glauben³⁸. Aber in der Ausbildung lernt man, dass diese allgemeinen Grundsätze in den Giftschränk gehören. Bevor man auf so was zurückgreift, soll erst mal sauber abgearbeitet werden, was das Gesetz hergibt.

Und mit meinem nächsten Beispiel will ich das mal verdeutlichen, wie einen das Gefühl in die Irre führen kann. Basis meines Beispiels ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart³⁹. Ich bilde Ihnen dabei zwei unterschiedliche Fälle. Der erste Fall: Wir haben einen Bauherrn, der wollte eine Halle abbauen und woanders aufbauen lassen. Das Dach war mit nicht trittsicheren Platten belegt. Das Bauamt hat Auflagen gemacht: Da muss ein Spezialunternehmen her und etliche Absicherungen, dass dabei nur nichts passiert. Unser lieber Bauherr beauftragt nun ein Spezialunter-

nehmen und in den Vertrag schreibt er rein, dass alle Auflagen erfüllen werden müssen, die das Bauamt vorgegeben hat. Das Spezialunternehmen beauftragt ein weiteres Unternehmen. Polen mit Leiharbeitern. Die kamen dann ohne jede Absicherung mit Dielenbrettern und turnten dann in sieben Metern Höhe rum. Jetzt kommt unser Bauherr, verantwortungsbewusst wie er ist, auf die Baustelle und sieht das. Dann sagt er zu den Leuten, dass das so nicht geht. Er kriegt die Antwort, dass man das immer so mache. Also denkt er sich: Die werden schon wissen, was sie tun, und fährt wieder heim. Ein Leiharbeiter tritt daneben, fällt in die Tiefe und stirbt. Und jetzt kriegt unser lieber Bauherr eine Anklage wegen fahrlässiger Tötung an den Hals.

Wir wandeln den Fall ab. Stellen Sie sich vor, der Bauherr hätte den Auftrag vergeben, so wie ich das erzählt habe. Statt nach dem Rechten zu sehen, hätte er die aber einfach mal machen lassen und hätte gar nie nach der Baustelle geschaut. Ansonsten der gleiche Fall, also Anklage wegen fahrlässiger Tötung.

Betrachtet man die beiden Fälle, dann will man den Bauherrn, der nach dem Rechten geschaut hat, freisprechen. Den anderen, der sich nicht gekümmert hat, der soll verurteilt werden. Das juristisch richtige Ergebnis ist genau umgekehrt. In dem, in dem der Bauherr schaut und warnt, ist der Bauherr zu verurteilen, und im anderen Fall, wo er daheim in der Hängematte liegt, da ist er frei zu sprechen. Für einen Juristen ist das glasklar und ganz eindeutig.

Wie kommt das, dass der Jurist so neben dem ersten Gefühl liegen kann? Ein Jurist

prüft ganz bestimmte Voraussetzungen. Und in der Regel braucht man für eine Beurteilung einer Sache nicht nur eine Voraussetzung, sondern mehrere. Und da kommt es dann auf jede Kleinigkeit an. Und diese Kleinigkeiten, bei denen dann die Waage auf die eine oder andere Seite schlägt, diese Kleinigkeiten sind nur ganz schwer zu erklären. Sie sind aber trotzdem richtig. Wie begründen wir nun diese Verurteilung des warnenden Bauherrn? Es ist ganz einfach: Der Bauherr hat eine Verkehrssicherungspflicht. Das wissen wir schon aus der Bibel. Sie erinnern sich: Die Sache mit dem Dach und dem Geländer. Wenn unser Bauherr also Leute auf seinem Dach rumturnen lässt und das Dach nicht sichert, dann ist er dran. Denn er hätte es sichern müssen und das hat er ja nicht gemacht. Jetzt muss unser Bauherr diese Sicherung aber nicht unbedingt selbst machen. Er kann das anderen übertragen. So war es: Er hat es dem Bauunternehmen übertragen. Das ist zulässig und geht in Ordnung. Mit dieser Übertragung der Pflicht ist der Bauherr aus dem Schneider. Denn auf das Bauunternehmen, da darf er sich darauf verlassen. Er darf daheim im Sessel sitzen und braucht nicht nachzuschauen, ob auch alles korrekt läuft. Und wenn dann doch was passiert, dann kann er halt nichts dafür. Folge: Freispruch.

Der Fall ist aber anders gelaufen. Der Bauherr jetzt aber rüdrig. Er ist auf die Baustelle gefahren. Und was hat er gesehen? Er hat gesehen, dass das Bauunternehmen, dem er die Sicherungspflichten übertragen hat, die Sicherungspflichten nicht erledigt. Und in dem Moment, wo er das sieht, dann weiß er ja, dass er sich doch nicht auf das

Bauunternehmen verlassen kann. Und damit fällt die Verkehrssicherungspflicht auf ihn wieder zurück. Und da müssen er einschreiten. Das hat er aber nicht getan. Jetzt einfach nur die Schultern zu zucken, das war zu wenig.

Sehen Sie, als Nichtjurist, da sieht man das nicht mit dem Hin- und Herübertragen von irgendwelchen Pflichten. Man sieht einen, der sich kümmert. Der hat jetzt Pech. Und man sieht einen, der sich nicht kümmert. Der kommt davon. Für Nichtjuristen vielleicht unverständlich. Für Juristen eine klare Sache.

Damit wollte ich Ihnen einen Eindruck geben, warum Nichtjuristen unsere Zunft nicht verstehen. Vielleicht hilft Ihnen dieses Beispiel aber zumindest zu glauben, dass wir Juristen wissen was wir tun. In der Regel jedenfalls. Oder Sie sind jetzt erst recht davon überzeugt, dass Juristen wirklich nicht wissen, was sie tun.

Recht und Gerechtigkeit

Das war vielleicht alles sehr beredt, was ich da erklärt habe. Aber, so werden Sie sich fragen: Was ist denn dann mit der Gerechtigkeit? Unrecht Gut gedeiht nicht, Gerechtigkeit aber rettet vor dem Tod⁴⁰, so steht es in der Bibel. Was aber ist Gerechtigkeit? Wenn ich das jetzt definieren wollte, dann müsste ich einen philosophischen Vortrag halten.

Da kämen dann so Sätze vor, wie dieser: „Der Begriff der Gerechtigkeit bezeichnet einen idealen Zustand des sozialen Miteinanders, in dem es einen angemessenen, unparteilichen und einforderbaren Ausgleich der Interessen und der Verteilung von Gütern und Chancen zwischen den beteiligten

Personen oder Gruppen gibt.“⁴¹ Ich möchte da nicht tiefer gehen, sonst schlafen Sie mir noch ein. Aber Sie sehen schon, dass es so einfach mit Gerechtigkeit nicht ist. Ich möchte zur Gerechtigkeit zwei Beobachtungen mitteilen.

Meine erste Beobachtung: Wir alle haben ein Gefühl dafür, was gerecht und ungerecht ist. Dieses Gefühl ist uns angeboren. Das sehen wir daran, dass schon kleine Kinder Ungerechtigkeiten, die sie erleiden, durchaus erkennen können. Das Gefühl hat aber auch etwas zu tun mit Information. Wer mehr Informationen hat, wer mehr durchschaut, kann in einer Situation besser beurteilen, was gerecht oder ungerecht ist. Einem Kleinkind brauchen Sie nicht versuchen zu erklären, warum es als fünfjähriges um sieben ins Bett muss, während die 16 jährige Schwester noch bis um zehn Fernsehen schauen darf. Das fünfjährige Kind findet es einfach ungerecht.

Aber auch noch so viel Information kann nicht helfen, die ganz speziellen Probleme von Gerechtigkeit zu lösen. Wenn Sie ein Stück Kuchen teilen wollen, dann gibt es die goldene Regel. Einer teilt, der andere sucht aus. Hintergrund dieser Regel ist der Ansatz, dass die Kuchenstücke gleich groß sein sollen und die Erfahrung, dass es schwer ist, ein Kuchenstück in genau gleiche Teile zu teilen – jedenfalls dann, wenn das Stück noch nach was aussehen soll. Das ist ein einfaches Beispiel für Gerechtigkeit. Wenn es aber kompliziert wird, dann kommt man mit dem hälftigen Teilen nicht mehr weiter.

Warum zahlen denn die einen 30 % Einkommensteuer und andere gerade mal

12 %? Der Grund ist, dass die einen 3.000 Euro im Monat verdienen und die anderen 12.000 Euro⁴². Bei solchen Dingen, da kommt man mit dem Begriff Gerechtigkeit nicht wirklich weiter. Das sind politische Wertungen. Hinter denen stehen die Abwägungen verschiedener Interessen. Ergebnis der ersten Beobachtung: Unser Gerechtigkeitsgefühl bewirkt manches, es ist ohne hinreichende Informationen aber auch ziemlich begrenzt.

Zweite Beobachtung. Angeblich hängen Recht und Gerechtigkeit irgendwie zusammen. Das Recht soll zur Gerechtigkeit führen. So meint es jedenfalls unser Ex-Bundespräsident Richard von Weizsäcker, der sagte: „Zum Recht gehört auch das Ziel des Rechts, nämlich Gerechtigkeit und Frieden.“⁴³ Klingt edel. Aber hängen Recht und Gerechtigkeit wirklich zusammen? Ich zitiere einen Ausspruch, den ich einem amerikanischen Spielfilm entlehnt habe: „Recht und Gerechtigkeit, die sind wie zwei Schwestern, die selten miteinander reden.“⁴⁴

Wie sieht es also aus mit Recht und Gerechtigkeit? Um mehr Gerechtigkeit herzustellen, braucht es das Recht. Ohne das Recht wird sich Gerechtigkeit nur schwer verwirklichen lassen. Dennoch wird das Recht bei dem Versuch, Gerechtigkeit herzustellen, immer wieder versagen. Und ich behaupte, es wird zwingend versagen müssen. Lassen wir beiseite, dass man sich im konkreten Fall ja auch darüber streiten kann, was gerecht ist und was nicht – denken wir an die Sache mit den Steuersätzen. Es gibt überdies ein Phänomen in der Rechtsanwendung, das es erschwert,

mit dem Recht Gerechtigkeit herzustellen. Der Jurist kennt Gerechtigkeit nämlich in verschiedenen Formen. Und diese unterschiedlichen Formen, die vertragen sich nicht miteinander.

Bei der ersten Form, da geht es darum, dass zwei Menschen vergleichen, wie sie in einer bestimmten Situation behandelt werden. So wie in dem Beispiel mit den Kindern. Wenn die Behandlung bei gleichem Sachverhalt gleich ausfällt, dann empfinden wir das als gerecht. Eine solche Form der Gerechtigkeit herzustellen, fordert der Gleichheitssatz unseres Grundgesetzes. Und um das hinzubekommen, gibt es Rechtsvorschriften. Diese Vorschriften beschreiben dann eine bestimmte Situation und sagen dann, was in dieser Situation gelten soll. Die Beschreibung der Situation bedient sich allgemeiner Merkmale. Wir hatten das an unserem Durchfallbeispiel schon gesehen.

Das Problem ist jetzt, dass kein noch so guter allgemeiner Begriff, kein noch so guter Rechtssatz alle Fälle und alle Situationen erfassen kann. Es gibt immer mal Besonderheiten des einzelnen Falles. Was machen wir aber mit diesen Besonderheiten des einzelnen Falls? Wenn wir darauf achten und sie berücksichtigen, dann müssen wir zwei Fälle unterschiedlich behandeln und damit von der Beschreibung, die das Recht gibt, Abstand nehmen. Was dabei rauskommt, das nennt der Jurist die Einzelfallgerechtigkeit. Diese Einzelfallgerechtigkeit wird jedem einzelnen Fall gerecht. Was dabei aber verloren geht, das sind die Gleichheit und die Rechtssicherheit.

Der Gleichheitssatz und die Einzelfallgerechtigkeit, die vertragen sich nicht gut miteinander. Und weil es schwer ist, zu sehen, was den Einzelfall zum Einzelfall macht, wird das Recht dadurch nur schwer verständlich. Und weil die Basis von Einzelfallgerechtigkeit nicht gut schriftlich niederzulegen ist, droht in diesen Fällen immer eine willkürliche Behandlung. Wenn wir im Einzelfall immer gerecht sind, aber wir die Gleichheit und die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit von Recht nicht mehr haben, wenn wir uns deshalb einer willkürlichen Behandlung gegenüber sehen, dann haben wir doch ein ungerechtes Recht. Aber wenn wir den Einzelfall gar nicht beachten, dann haben wir keine Einzelfallgerechtigkeit und handeln deshalb auch nicht gerecht.

Der deutsche Journalist Peter Hohl hat das auf den Punkt gebracht und gesagt: „Gleichbehandlung ist bekanntlich keine Gerechtigkeit. Und Ungleichbehandlung wird nicht als Gerechtigkeit empfunden. Also ist keine Gerechtigkeit möglich, die auch als Gerechtigkeit empfunden wird.“⁴⁵ Und wem das jetzt zu philosophisch war, da habe ich noch einen Satz von dem Publizisten Peter Schumacher, der sagte: „Recht und Gerechtigkeit, das ist etwa wie Mond und Sonne. Steht das Recht auf, geht die Gerechtigkeit unter.“⁴⁶

Sie sehen, Recht und Gerechtigkeit, das ist nicht einfach zusammen zu bringen. Der Jurist weiß trotzdem, sich zu helfen. Und er geht einen Zwischenweg. Denn wir zwei Pole haben, die so gegensätzlich sind, dann ist der Mittelweg meist der vernünftige. Und so gibt es Rechtssätze, die sind zwingend und die sind allgemein. Deshalb

können sie weitgehend Gleichheit und Gerechtigkeit bringen. Aber einen kleinen Trick gibt es in diesen Rechtssätzen dennoch. Da arbeitet man mit so genannten unbestimmten Rechtsbegriffen. Unbestimmte Rechtsbegriffe, das sind welche, die man nicht klar festlegen kann. Die muss man wertend ausfüllen. Und das kann man dann in jedem Einzelfall so tun, dass es halbwegs gerecht zugeht.

Sie haben es immer dann mit solchen unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun, wenn Sie Begriffe haben wie „Unzumutbarkeit“ oder „Billigkeit“ oder wenn davon die Rede ist, dass etwas „beeinträchtigt“ wird. Oder der Begriff „erheblich“, den wir in unserem Durchfallbeispiel schon hatten. Neben diesen unbestimmten Rechtsbegriffen, die sehr Einzelfallbezogen sind, kennt der Jurist dann noch hilfswise Generalklauseln, wie den Grundsatz von Treu und Glauben⁴⁷. Damit kann man dann Sachlagen reparieren, bei denen die Rechtsanwendung ansonsten zu ganz ungerechten Ergebnissen führen würde. Und die Juristen kennen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, von dem wir vorhin schon gehört haben. Das hat zu einem gerechten Urteil in dem Fall geholfen, in dem wegen Pfandbons gekündigt wurde.⁴⁸

Sehen Sie, wir Juristen können mit diesem ganzen Kram ganz gut umgehen. Für den Nicht-Juristen ist das aber kaum zu durchschauen. Dazu passt wieder ein Zitat von Peter Hohl: „Wer einfache Lösungen verlangt, muss auf Gerechtigkeit verzichten. Wer Gerechtigkeit verlangt, muss in Kauf nehmen, dass es kompliziert wird.“⁴⁹ So ist es.

Kirchenrecht

Aus Juristenmund haben Sie gehört, was Recht leisten kann und was es nicht leisten kann. Wie sieht es jetzt mit dem Kirchenrecht aus? Ist das was anderes, weil es Kirchenrecht, Recht der Kirche ist? Bevor ich diese Frage beantworte, will ich kurz erklären, was eigentlich Kirchenrecht ist. Kirchenrecht ist das Recht, das sich die Kirche selbst setzt. Deshalb gibt es auch „das“ Kirchenrecht nicht. Es gibt so viel Kirchenrecht, wie es Kirchen gibt. Wir kennen ein katholisches Kirchenrecht und ein evangelisches. Und beim evangelischen Kirchenrecht hat eigentlich jede Landeskirche ihr eigenes Kirchenrecht. Kirchenrecht wird von der Kirche selbst gesetzt. Zuständig ist hierfür vor allem die Landessynode.

Warum brauchen die Kirchen Kirchenrecht? Das hängt mit unserer staatlichen Verfassung zusammen. Die sieht in Deutschland die Trennung von Kirche und Staat vor.^{50 51} Dazu kommt, dass die Kirchen in Deutschland nach unserer Verfassung die Garantie haben, ihre Angelegenheit selbst zu regeln und selbst zu verwalten. Das nennen Juristen das kirchliche Selbstbestimmungsrecht.⁵² Zu dieser Selbstbestimmung gehört es, dass die Kirche sich – frei von staatlicher Einmischung – selbst eigenes Recht setzt. Das ist das Kirchenrecht.

Und dieses Kirchenrecht wird vom Staat respektiert. Das sieht man daran, dass Leute, die mit dem, was ihre Kirche tut, nicht einverstanden sind, in aller Regel keinen Erfolg damit haben, wenn sie vor die staatlichen Gerichte ziehen. Der Staat und auch die staatlichen Gerichte halten sich aus den Angelegenheiten der Kirchen raus

und erklären solche Klagen daher für unzulässig oder unbegründet.⁵³

Damit diese Menschen nicht ohne jeden Rechtsschutz dastehen, müssen die Kirchen dann natürlich auch eigene Gerichte unterhalten, das sind die Kirchengerichte. Kirchengerichte sind mit ehrenamtlichen Richtern besetzt. Das sind aber stets auch mehrheitlich Juristen. Häufig angesehene staatliche Richterinnen und Richter.

Was regelt nun das Kirchenrecht? Das Kirchenrecht regelt zunächst einmal die inhaltliche Basis der Kirche. Dafür gibt es die Bekenntnisschriften, wie das Augsburgische Bekenntnis.⁵⁴ Das können Sie mal in Ihrem Gesangbuch nachlesen. Das Kirchenrecht regelt dann natürlich den ganzen Aufbau der Kirche und die kirchliche Organisation. Was dürfen Ältestenkreise? Wie wird eine Synode gewählt? Geregelt ist natürlich auch das ganze Kirchenmitgliedschaftsrecht. Dann trifft das Kirchenrecht rechtliche Regelungen zu ihren Amtshandlungen in den so genannten Lebensordnungen. Die gibt es zu Trauung, Taufe, Bestattung und Konfirmation. Kirche verfügt über Geld und setzt dies für ihre Aufgaben ein. Also gibt es Regelungen, wie mit dem Geld und Vermögen umzugehen ist. Haushaltsgesetze, Kirchenbaugesetz, Pfarramtskassenverordnungen und vieles anderes mehr. Schließlich, um diese Aufzählung zu beenden, regeln die Kirchen die Rechte und Pflichten ihrer Mitarbeitenden. Da gibt es ein Gesetz, das regelt, wie Pfarrstellen besetzt werden und es gibt ein Recht, das regelt, was Pfarrerinnen und Pfarrerinnen machen dürfen, müssen oder nicht sollen. Das ist das Pfarrdienstrecht. Und schließlich kennt die Kir-

che für alle anderen Mitarbeitenden auch das kirchliche Arbeitsrecht. Ich will hier die Aufzählung von Kirchenrecht beenden. Sie sollten jetzt jedenfalls einen Eindruck gewonnen haben, warum es Kirchenrecht gibt und was Kirchenrecht ist.

In welchem Verhältnis steht Kirchenrecht jetzt zum „normalen“ Recht? Die Antwort ist einfach: Kirchenrecht ist ganz normales Recht. Es funktioniert wie ganz normales Recht und wird wie ganz normales Recht angewendet. Und also hat Kirchenrecht die gleichen Stärken und Schwächen, wie es normales Recht auch hat. Insofern hat Kirchenrecht mit Gerechtigkeit genauso viel, oder genauso wenig zu tun, wie staatliches Recht es mit der Gerechtigkeit zu tun hat. Kirchenrecht ist kein göttliches Recht, sondern menschliches Recht. Kirchenrecht regelt die sichtbare, hier auf Erden bestehende und erdgebundene menschliche Einrichtung der Kirche – es regelt eine menschliche Organisation. Und deshalb ist Kirchenrecht menschlich, eben mit allen Stärken und Schwächen. Und deshalb verwirklicht auch das Kirchenrecht nicht die vollkommene Gerechtigkeit. Genauso wenig, wie staatliches Recht dies tut.

Jetzt gibt es unsere Kirche aber nicht von ungefähr. Unsere Kirche lebt von dem Auftrag, den Jesus Christus allen Christenmenschen gab, nämlich das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.⁵⁵ Alles, was unsere weltliche Kirche ausmacht, soll diesem Auftrag dienen, also auch das Kirchenrecht. Der kirchliche Auftrag und das kirchliche Bekenntnis wirken sich daher auch bei der Anwendung des Kirchenrechts aus. Immer dann, wenn es Abwä-

gungsentscheidungen gibt oder wenn es diese unbestimmten Rechtsbegriffe gibt, von denen ich schon sprach, dann spielen diese Aspekte in die Anwendung des Kirchenrechts hinein. Davon abgesehen geht es aber auch dem Kirchenrecht darum, eine klare Rechtsanwendung zu haben um Rechtssicherheit und Gerechtigkeit im Sinne gleicher Behandlung herzustellen. Und da verbietet es sich, das zu tun, was ab und zu Theologen sich bei der kirchlichen Rechtsanwendung manchmal wünschen, nämlich im Salto Mortale der Liebe über rechtliche Vorschriften hinwegzuspringen.

Ich mache Ihnen ein Beispiel. Eine Taufe wird angemeldet. Als Paten stehen zur Verfügung der nicht einer Kirche angehörende Bruder der Mutter und die muslimische Schwester des Vaters. Der um die Taufe gebetene Pfarrer erklärt den Eltern, dass das so nicht zulässig ist. Er wird wenig Verständnis ernten. „Warum hängt sich die Kirche in eine solche Frage rein?“, wird er zu hören bekommen. Und natürlich den Einwand, dass es einer multikulturellen Gesellschaft nicht gut ansteht, Muslime vom Patenamnt auszuzugrenzen.

Betrachten wir das rechtlich. Der Pfarrer hat Recht. Unser Kirchenrecht bestimmt, wer bei evangelischen Taufen Pate sein darf und wer nicht. Nach unserer Grundordnung erwirbt man das Recht, das Patenamnt zu erwerben, mit der Konfirmation. Und diese setzt Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus.⁵⁶ Aber auch andere Personen können zum Patenamnt gebeten werden. Die Lebensordnung Taufe lässt in ökumenischer Verbundenheit auch Mitglie-

der anderer christlicher Kirchen als Paten zu, wobei jedoch ein Pate der evangelischen Kirche angehören soll.⁵⁷ In unserem Beispiel erfüllt keine der beiden gewählten Personen die Voraussetzungen für das Patenamnt.

Soll man jetzt sagen, dass man das nicht so eng sehen soll? Sollte man diese lieben Menschen nicht als Paten zulassen. Meine Antwort ist: nein. Denn das Patenamnt hat eine Funktion. Die Lebensordnung Taufe umschreibt das so, dass die Paten nicht nur Zeugen der Taufe sind, sondern auch die Aufgabe haben, gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde für eine Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.⁵⁸ Und da stellt sich schon die Frage, wie das ein Mensch muslimischen Glaubens machen soll, also ein Kind im christlichen Glauben erziehen. Das ist unabhängig davon, wie sehr man auch dessen Glauben respektiert, oder wie nahe dieser Mensch den Eltern steht.

Wenn Kirche in diesem Fall die Rechtssätze nicht mehr ernst nimmt, dann entwertet sie, so sehe ich das jedenfalls, den Inhalt des eigenen Bekenntnisses.⁵⁹ Diese Umstände sind es, die es verbieten, über das geltende Kirchenrecht einfach hinweg zu gehen.

Ein weiteres Beispiel: Wenn ein Pfarrer umzieht, dann bekommt er die Umzugskosten in aller Regel erstattet. Der Grund dafür liegt darin, dass Pfarrer Dienstwohnungen haben, die Pfarrhäuser, und dass ein regelmäßiger Wechsel in den Pfarrstellen erwünscht ist. Nun regelt das Umzugskostengesetz, dass die Kosten innerhalb

einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend zu machen sind.⁶⁰ Darauf werden die Pfarrerinnen und Pfarrer natürlich auch hingewiesen. Jetzt hat einer diese Frist verschlafen. Rechtsfolge: Er bleibt auf seinen Umzugskosten sitzen.

Sehen Sie, hier kann man nicht argumentieren, dass der Geist der geschwisterlichen Liebe dazu zwingt, den armen Menschen nicht auf den Kosten sitzen zu lassen. Man kann nicht argumentieren, dass das doch alles nur Formalien sind, die einer Kirche nicht angemessen sind. Wenn man so was nicht will, dann darf man als kirchlicher Gesetzgeber keine Ausschlussfrist regeln. Dann muss man freilich die Akten ewig aufheben und muss auch dann noch zahlen, wenn sich schon kein Mensch mehr dran erinnern kann, dass und wie der Pfarrer mal umgezogen ist. Solange es eine solche Frist gibt, wäre es aber ein glatter Rechtsbruch diese Frist nicht anzuwenden. Man würde, obwohl das Recht es verbietet, an eine Person Geld auszahlen. So etwas grenzt, strafrechtlich gesehen, an Untreue. Das bestehende Recht vor lauter Mitleid nicht anzuwenden, das schafft das Recht im Ergebnis ab und kann daher nicht in Frage kommen. Mal ganz abgesehen vom Aspekt der Gerechtigkeit. Würden wir hier eine Ausnahme machen, was wäre dann mit all den anderen, die die Kosten in einem solchen Fall auch nicht bekommen haben? Die ins Gesetz geschaut haben und sich gesagt haben: „Pech gehabt!“ und dann erst keinen Antrag gestellt haben?

Ergebnis: Die Sache mit der Verständlichkeit und Gerechtigkeit, die läuft beim Kirchenrecht auch nicht anders, als beim normalen Recht.

Gottes Gerechtigkeit

Und was ist jetzt mit der Gerechtigkeit Gottes? Müsste es nicht Aufgabe der Kirche sein, Gottes Gerechtigkeit zu verwirklichen? Die Bibel sagt: Gerechtigkeit macht ein Volk groß, aber Unrecht macht ihm Schande.⁶¹

Wie sieht es denn aus mit Gottes Gerechtigkeit? Was sagt die Bibel über Gottes Gerechtigkeit?

Was sagt Jesus über Recht und Gerechtigkeit? Gehen Sie einmal davon aus, dass Jesus das damalige Rechtssystem gut kannte. Er wusste, dass die Rabbis damals auch in rechtlichen Fragen zuständig waren. Und als mal einer kam und von Jesus wollte, dass er ihn bei einer Rechtssache weiterhilft, was sagt Jesus da? „Er aber sprach zu ihm: Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschlichter über euch gesetzt?“⁶²

Und dann folgt ein Vortrag über die Habgier und Jesus schlägt dem Rechtssuchenden das Gleichnis vom Kornbauer um die Ohren, dass es nur so kracht.⁶³ Damit ist nicht gesagt, dass Jesus gegen das Recht gewesen wäre. Denn Jesus sagte ja auch zur Frage der Berechtigung der kaiserlichen Steuer den bekannten Satz: So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist.⁶⁴ Nein, Jesus war das Recht durchaus nicht egal. Jesus fühlte sich für das Recht nur schlicht nicht zuständig. Der Satz, den ich eben zitierte, geht ja noch weiter: „So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!“⁶⁵

Ja, ich glaube, Jesus fühlte sich wirklich einfach unzuständig für die irdischen Rechtsfragen. Seine Fragestellung war ei-

ne andere. Jesu Fragestellung war nicht gerichtet auf unser irdisches, menschliches Recht und auf unsere menschliche, erdegebundene Gerechtigkeit. Deshalb sagt Jesus zum Volk in der Bergpredigt: „Wenn eure Gerechtigkeit nicht besser ist als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen.“⁶⁶ Nein, Jesus ging es nicht um die irdische Gerechtigkeit. Jesus ging es um die göttliche Gerechtigkeit. Was ist das, diese göttliche Gerechtigkeit?

Jesus erzählt eine Geschichte über Gerechtigkeit. Über die Gerechtigkeit, die im Himmel herrscht. Und da geht es zu, das kann ich Ihnen sagen, da schlägt der Normalmensch die Hände über dem Kopf zusammen. Jesus erzählt uns da von Arbeitern, die eine Stunde arbeiten und dafür den aller gleichen Lohn bekommen, wie diejenigen, die den ganzen Tag geschuftet haben. Das gab natürlich ein ziemliches Gemurre. Und wenn es die Gewerkschaften, wie verdi, damals schon gegeben hätte, wäre ein Streik mal das Mindeste gewesen. Aber Jesus sagt, dass er das für gerecht hält. Denn jeder von diesen Arbeitern im Weinberg hat ja das bekommen, was ihm versprochen war.

Jesus, das wissen wir, der war bewandert in Bibelkunde. Das alte Testament, das kannte er in und auswendig. Und Jesus kannte die Schadensersatzregelungen. Und er kannte das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das vorsieht, dass immer angemessen reagiert wird. Und was sagt er dazu? „Ihr habt gehört, dass gesagt ist (2. Mose 21,24): ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn.‘ Ich aber sage euch, daß ihr nicht

widerstreben sollt dem Übel, sondern: wenn dich jemand auf deine rechte Backe schlägt, dem biete die andere auch dar.“⁶⁷ Ja ist denn das gerecht? „Und wenn jemand mit dir rechten will und dir deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel.“ Ja ist denn das gerecht? „Und wenn dich jemand nötigt, eine Meile mitzugehen, so geh mit ihm zwei.“⁶⁸ Ja, ist denn das gerecht?

Was ist denn das für eine Gerechtigkeit? Es ist überhaupt keine Gerechtigkeit. Es ist keine Gerechtigkeit was uns Menschen angeht. Wir Menschen werden zutiefst ungerecht behandelt. Wir Menschen werden nicht nach dem behandelt, was wir verdient haben. Nein, Gott behandelt uns aus Liebe einfach so, als hätten wir uns so benommen, wie er uns geschaffen und erdacht hat. Und das nennt man nicht Gerechtigkeit. Das nennt man Gnade.

Hat Gott dann die Gerechtigkeit aufgegeben? Nein, Gott hat die Gerechtigkeit nicht aufgegeben. Gott hat die Gerechtigkeit erfüllt. Irgendeiner muss herhalten für all das, was nach Sühne schreit. Für Mord und Totschlag, für Betrug und Raub. Aber auch für die kleinen Dinge. Für den kleinen Betrug bei der Steuer. Die kleine Unaufrichtigkeit am Arbeitsplatz. Dafür, wie wir miteinander umgehen, wenn wir nachher wieder daheim sind. Für jede kleine Lieblosigkeit. Irgend einer muss dafür herhalten, damit die Gebote, die Werte nicht zunichte werden. In der Bibelstelle, die in der Lutherbibel überschrieben wird mit der Überschrift: „Jesu Stellung zum Gesetz“, da sagt Jesus: „Ihr sollt nicht meinen, dass ich gekommen bin,

das Gesetz oder die Propheten aufzulösen; ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen“⁶⁹ Irgend jemand muss hinhalten. Und Gott selbst hält hin. Sein eigener Sohn ist ans Kreuz gegangen, um dafür grade zu stehen, was wir eingebrockt haben. Und wir erfahren nicht Gerechtigkeit. Wir erfahren Gnade. Das ist Gottes Gerechtigkeit. Eine Gerechtigkeit der Gnade. Ist das nicht ein sagenhaftes Geschenk?

Ich will meinen Vortrag schließen mit einem Zitat von Anaklet II aus dem Jahr 1138⁷⁰: Auf Erden herrscht die Liebe, im Himmel die Gnade, und nur in der Hölle gibt es Gerechtigkeit.

■ Kai Träger, Karlsruhe

- 1 gekürzte Fassung eines Vortrages, der im März 2011 beim Bezirksmännerversper im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg gehalten wurde. Da es sich um einen Vortrag handelte, wurde auf inklusive Sprache verzichtet; Personen des jeweils anderen Geschlechts dürfen sich einbezogen fühlen. Der Vortrag wurde wiederholt bei zwei Bezirksfrauentagen im Jahr 2013 im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg.
- 2 Zitiert nach: Felix Hafner, Universität Basel: Gott im Recht, Aufsatz im Internet
- 3 Zitiert nach: Felix Hafner, Universität Basel: Gott im Recht, Aufsatz im Internet
- 4 Art. 79 Abs. 3 GG
- 5 Art. 16a GG regelt: „Politisch verfolgte genießen Asylrecht“. Das erinnert uns an Jesu Worte im 25. Kapitel des Matthäusevangeliums, nach denen es Pflicht ist, Fremde aufzunehmen, ebenso wie Nackte zu kleiden und Kranke zu besuchen. Mt 25, 43-45: Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich nicht aufgenommen. Ich bin nackt gewesen, und ihr habt mich nicht gekleidet. Ich bin krank und im Gefängnis gewesen, und ihr habt mich nicht besucht. Dann werden sie ihm auch antworten und sagen: Herr, wann haben wir dich hungrig oder durstig gesehen oder als Fremden oder nackt oder krank oder im Gefängnis und haben dir nicht gedient? Dann wird er ihnen antworten und sagen: Wahrlich, ich sage euch: Was ihr nicht getan habt einem von diesen Geringsten, das habt ihr mir auch nicht getan.
- 6 2. Mose 21,23–25: Entsteht ein dauernder Schaden, so sollst du geben Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Beule um Beule, Wunde um Wunde.
- 7 So genannte Talionsformel (von lateinisch talio: Vergeltung).
- 8 § 278 ZPO
- 9 1. Mose 13, 5–9: Lot aber, der mit Abram zog, hatte auch Schafe und Rinder und Zelte. Und das Land konnte es nicht ertragen, dass sie beieinander wohnten; denn ihre Habe war groß, und sie konnten nicht beieinander wohnen. Und es war immer Zank zwischen den Hirten von Abrams Vieh und den Hirten von Lots Vieh. Es wohnten auch zu der Zeit die Kanaaniter und Perisiter im Lande. Da sprach Abram zu Lot: Lass doch nicht Zank sein zwischen mir und dir und zwischen meinen und deinen Hirten; denn wir sind Brüder. Steht dir nicht alles Land offen? Trenne dich doch von mir! Willst du zur Linken, so will ich zur Rechten, oder willst du zur Rechten, so will ich zur Linken.
- 10 Mt 5,25: Vertrage dich mit deinem Gegner sogleich, solange du noch mit ihm auf dem Weg bist, damit dich der Gegner nicht dem Richter überantworte und der Richter dem Gerichtsdiener und du ins Gefängnis geworfen werdest.
- 11 5. Mose 19,15 : Wenn es um ein Verbrechen oder

- ein Vergehen geht, darf ein einzelner Belastungszeuge nicht Recht bekommen, welches Vergehen auch immer der Angeklagte begangen hat. Erst auf die Aussage von zwei oder drei Zeugen darf eine Sache Recht bekommen.
- 12 Matth. 18.15 f. : Wenn dein Bruder sündigt, dann geh zu ihm und weise ihn unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder zurückgewonnen. Hört er aber nicht auf dich, dann nimm einen oder zwei Männer mit, denn jede Sache muss durch die Aussage von zwei oder drei Zeugen entschieden werden.
- 13 Sog. Grundsatz der freien Beweiswürdigung: § 261 StPO, § 286 ZPO.
- 14 Das BGB wurde zum 1.1.1900 eingeführt.
- 15 § 1318 Abs.1 BGB-1900
- 16 § 1297ff BGB
- 17 5. Mose 22, 13–19: Wenn jemand ein Mädchen zur Frau nimmt und wird ihrer überdrüssig, nachdem er zu ihr gegangen ist, und legt ihr etwas Schändliches zur Last und bringt ein böses Gerücht über sie auf und spricht: Dies Mädchen hab ich geheiratet, und als ich zu ihr ging, fand ich sie nicht als Jungfrau, so sollen Vater und Mutter des Mädchens die Zeichen ihrer Jungfräulichkeit nehmen und vor die Ältesten der Stadt im Tor bringen. Und der Vater des Mädchens soll zu den Ältesten sagen: Ich habe diesem Mann meine Tochter zur Frau gegeben; nun ist er ihrer überdrüssig geworden und legt ihr Schändliches zur Last und spricht: Ich habe deine Tochter nicht als Jungfrau gefunden. Hier aber sind die Zeichen der Jungfräulichkeit meiner Tochter. Und sie sollen die Decke vor den Ältesten der Stadt ausbreiten. Und die Ältesten der Stadt sollen den Mann nehmen und züchtigen und ihm eine Buße von hundert Silberstücken auferlegen und sie dem Vater des Mädchens geben, weil er über eine Jungfrau in Israel ein böses Gerücht aufgebracht hat. Und er soll sie als Frau behalten und darf sie sein Leben lang nicht entlassen.
- 18 Die Vorschrift wurde auch schon vor 1993 so gut wie nicht mehr angewendet. In der DDR wurde diese Vorschrift schon 1957 abgeschafft.
- 19 2. Mose 22, 1: Wenn ein Dieb ergriffen wird beim Einbruch und wird dabei geschlagen, daß er stirbt, so liegt keine Blutschuld vor.
- 20 (§ 46 StGB).
- 21 3. Mose 24, 21a: Wer ein Stück Vieh erschlägt, der soll's erstatten;
- 22 Dass Tiere in der Bibel bereits als Sachen behandelt wurden, ist auch eine eher zweifelhafte Parallele. Auch nach deutschem Recht waren Tiere jedenfalls bis 1990 Sachen. Dann hat man eine Vorschrift ins BGB eingeführt (§ 90a BGB), nach welchem Tiere keine Sachen sind. Sie werden aber, so sagt dieser Paragraph, gleichwohl wie Sachen rechtlich behandelt.
- 23 5. Mose 22,8
- 24 5. Mose 24, 6: Du sollst nicht zum Pfande nehmen den unteren und oberen Mühlstein; denn damit hättest du das Leben zum Pfand genommen.
- 25 Das Gesetz formuliert es so, dass bei Menschen, die aus ihrer persönlichen Leistung den Erwerb ziehen, man die dafür nötigen Gegenstände nicht pfänden darf, § 811 Abs.1 Nr.5 ZPO.
- 26 5. Mose 23, 20f: Du sollst von deinem Bruder nicht Zinsen nehmen, weder für Geld noch für Speise noch für alles, wofür man Zinsen nehmen kann. Von dem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder, auf dass dich der HERR, dein Gott, segne in allem, was du unternimmst in dem Lande, dahin du kommst, es einzunehmen.
- 27 § 138 BGB
- 28 Amos 8, 4–10: Höret dies, die ihr die Armen unterdrückt und die Elenden im Lande zugrunde richtet und sprecht: Wann will denn der Neumond ein Ende haben, dass wir Getreide verkaufen, und der Sabbat, dass wir Korn feilhalten können und das Maß verringern und den Preis steigern und die Waage fälschen, damit wir die Armen um Geld und die Geringen um ein Paar Schuhe in unsere Gewalt bringen und Spreu für Korn verkaufen?
- 29 §§ 304 ff InsO
- 30 §§ 286 ff InsO
- 31 5. Mose 15, 1f: Alle sieben Jahre sollst du ein Erlassjahr halten. So aber soll's zugehen mit dem Erlassjahr: Wenn einer seinem Nächsten etwas geborgt hat, der soll's ihm erlassen und soll's nicht entreiben von seinem Nächsten oder von seinem Bruder; denn man hat ein Erlassjahr ausgerufen dem HERRN.
- 32 2. Mose 23, 10f
- 33 2. Mose 23, 10–12: Sechs Jahre sollst du dein Land besäen und seine Früchte einsammeln. Aber im siebenten Jahr sollst du es ruhen und liegen lassen, daß die Armen unter deinem Volk davon essen; und was übrig bleibt, mag das Wild auf dem Felde fressen. Ebenso sollst du es halten mit deinem Weinberg und deinen Ölbaumen. Sechs Tage sollst du deine Arbeit tun; aber am siebenten Tage sollst du feiern, auf dass dein Rind und Esel ruhen und deiner Sklavin Sohn und der Fremdling sich erquicken.
- 34 2. Mose 20, 9f: Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber am siebenten Tage ist der Sabbat des HERRN, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, dein Vieh, auch nicht dein Fremdling, der in deiner Stadt lebt.
- 35 2. Mose 31,15, 2. Mose 34,21, 2. Mose 35,2, 3. Mose 23,3
- 36 (§§ 6ff FeiertagsG-BW).
- 37 OLG Köln vom 08.03.1996, Ss 106/96, NJW 1997, 2191
- 38 § 242 BGB
- 39 OLG Stuttgart vom 05.04.2005, 5 Ss 12/05, NJW

- 2005, 2567 = NSTz 2006, 450 Vgl. zu Verkehrssicherungspflichten bei Abbrucharbeiten und arbeitsteiligem Vorgehen verschiedener Gewerke: BGH NSTz 09, 146 m. Anm. Bußmann NSTz 09, 386
- 40 Spr. 10, 2.
- 41 Christoph Lumer: Enzyklopädie Philosophie, Meiner Hamburg 2005 (464b) – zitiert nach wikipedia
- 42 Vergleich anhand der Steuertabelle 2012, Steuerklasse I, lediglich Einkommensteuer zugrunde gelegt.
- 43 zitiert nach: www.gutzitiert.de
- 44 Oder: Ausspruch eines deutschen Richters, bei dem einer im Gerichtssaal schrie: „Ich will doch nur mein Recht.“ Antwort: „Bei mir bekommen Sie nicht ihr Recht, bei mir bekommen Sie ein Urteil.“ Oder: Ein Anwalt gewinnt für seinen Mandanten einen bedeutenden Prozess. Sofort schickt er seinem Mandanten ein Fax und da schreibt er: „Die Gerechtigkeit hat gesiegt!“ Der Mandant faxt zurück: „Sofort Berufung einlegen!“
- 45 Zitiert nach: www.aphorismen.de
- 46 Zitiert nach: www.aphorismen.de
- 47 § 242 BGB
- 48 Fall Emmely, Bundesarbeitsgericht vom 10.06.2012 – 2 AZR 541/09, NJW 2011, 167
- 49 Zitiert nach einem Vortrag von Prof. Dr. Steffen Sell zum Thema Bildungsgerechtigkeit: http://old-static.ljr-rlp.de/cms/upload/pdf/102_VV_Vortrag_Bildungsgerechtigkeit.pdf
- 50 Da gibt es auch andere Modelle, wie das der Gottesstaaten, wo die Priester das, was sie als gottgegebenes Recht verstehen, mit den Mitteln des Staates, also mit Gewalt durchsetzen. Beispiele hierfür sind das Ägypten der Pharaonenzeit oder das antike Rom der Kaiserzeit. Ein heutiges Beispiel für einen Gottesstaat ist seit 1979 die islamische Republik Iran.
- 51 Dass die Trennung von Kirche und Staat auch aus Kirchensicht vernünftig ist, zeigt Satz 2 der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung, die an den Kirchenkampf im 3. Reich anschließt: Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.
- 52 Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs.3 WRV
- 53 Im Einzelnen ist umstritten, ob solche Klagen unzulässig sind oder ob solche Klagen im Rahmen der Begründetheit scheitern. Das Bundesverfassungsgericht hält Klagen in der Regel für unzulässig (z.B. Entscheidungen vom 15. März 1999, 2 BvR 2307/94 und vom 9. Dezember 2008, 2 BvR 717/08). Genauso sieht es das Bundesverwaltungsgericht (Entscheidung vom 30. Oktober 2002, 2 C 23/01). Der Bundesgerichtshof hält Klagen für zulässig, respektiert aber in der Regel das kirchliche Recht bei der inhaltlichen Prüfung des Anliegens (z.B. Entscheidung vom 11. Februar 2000, V ZR 271/99 und vom 28. März 2003, V ZR 261/02). Aus neuester Zeit vgl. Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zum Streikrecht vom 20.11.2012, 1 AZR 179/11, 1 AZR 611/11.
- 54 vgl. Vorspruch Grundordnung Baden: (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn, als alleiniges Haupt der Christenheit. (2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird. (3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum. (4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen. (5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt. (6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre, Ordnung und Leben zu bezeugen und zu bewähren. Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelische Landeskirche in Baden diese Grundordnung. Sie ist dabei überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.
- 55 Artikel 1 Abs. 3 Grundordnung: In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt die Evangelische Landeskirche in Baden das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient. Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.
- 56 Art. 10 Abs. 4 GO: (4) Die Konfirmation setzt die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus. Mit der Konfirmation wird das Recht erworben, das Patenamtsamt zu übernehmen.
- 57 Art. 5 Abs. 3 und 4 LO Taufe: (3) Zu Paten sollen die

Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten. (4) Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörende Kirche können zum Patenamnt zugelassen werden. Daneben soll jedoch eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören.

- 58 Art. 5 Abs.1 und 2 LO Taufe: (1) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel Patinnen und Paten bestellt. (2) Patinnen und Paten sind Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs und haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.
- 59 Lösung des Falls: Art. 5 Abs.1 LO Taufe: „in der Regel“ werden Paten bestellt. Es sollte geschaut werden, ob sich evangelische Gemeindeglieder finden, die zur Patenschaft bereit sind (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 LO Taufe). Sollte dies nicht möglich sein, muss auf Paten verzichtet werden.
- 60 Sprüche 14, 34. Mit diesem Wort überschreibt Peter Haigis einen Beitrag im Deutschen Pfarrerblatt 2011. Er benennt zahlreiche Beispiele der Gerechtigkeit in der Welt; theologisch gefüllt wird der Begriff jedoch nicht.
- 61 Lk 12, 14
62 Lk 12, 16ff
63 Mk 12, 17
64 Mk 12, 17
65 Mt 5, 20
67 Mt 5, 38f
68 Mt 5, 40f
69 Mt 5,17
- 70 Italienischer Mönch (und Gegenpapst). Zitiert nach www.gutzitiert.de

Weltanschaulich neutral, aber nicht laizistisch! ⁷¹

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltanschaulich neutraler Staat, aber sie ist kein laizistischer Staat, denn wäre sie das, wäre sie nicht weltanschaulich neutral. Im Folgenden will ich versuchen, diese These näher zu begründen.

Der Begriff der „Neutralität“ ist zunächst nur ein Schlagwort „für alle möglichen Gedanken über den Staat und sein Verhältnis zu anderen Gruppen, Verbänden und Institutionen in den Bereichen Politik, Kultur und Wirtschaft“ ⁷². Es bedarf daher der Verständigung darüber, wie dieser Begriff inhaltlich zu füllen ist, wenn man nicht Gefahr laufen will, ständig aneinander vorbei zu reden. Was den Bereich der von Weltanschauung und Religion angeht, ist zunächst festzustellen, dass er im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an keiner Stelle ausdrücklich genannt wird. In Rechtsprechung und Lehre ist er vielmehr aus verschiedenen Vorschriften des Grundgesetzes entwickelt worden. Das sind im Wesentlichen:

- Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen (Art. 3 Abs. 3 GG).
- Garantie der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und der Religionsausübung. (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG).
- Das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Ämtern unabhängig von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung. (Art. 33 Abs. 3 GG).
- Verbot der Staatskirche. (137 Abs. 1 WRV).

In seiner Entscheidung zur Zulässigkeit des Kopftuches einer muslimischen Lehrerin⁷³ hat das Bundesverfassungsgericht dazu folgendes ausgeführt:

„Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Bürger in Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verwehrt die Einführung staatskirchenrechtlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger (...). Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten (...) und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren (...). Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist (...).

Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offenen und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet auch in positivem Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen

Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern (...). Der Staat darf lediglich keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in einer Gesellschaft von sich aus gefährden (...). Auch verwehrt es der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität dem Staat, Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten (...).“⁷⁴

Dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland liegt damit das Ordnungsprinzip einer religionsfreundlichen, wohlwollenden und unparteiischen „Laizität“ zugrunde, das der Ausübung religiöser und weltanschaulicher Grundrechte auch im Bereich der Öffentlichkeit breiten Raum einräumt, nicht aber das Konzept eines religionsfeindlichen, intoleranten und tendenziell freiheitsfeindlichen „Lai-zismus“. In diesem Verständnis staatlicher Neutralitätspflicht unterscheidet sich unser Staat von unserem Nachbarland Frankreich und grenzt sich bewusst von dessen Konzeption des „Laizismus“ ab, wie es sich dort historisch entwickelt hat. Bis heute bezeichnet sich die Französische Republik in Art. 1 ihrer Verfassung als „laizistisch“ und bekennt sich damit zu einem Prinzip, das auf das Gesetz zur Trennung von Religion und Staat vom 9. Dezember 1905 zurückgeht. Der Begriff des „Laizismus“ ist eng verbunden mit der

religionspolitischen Entwicklung in Frankreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die schließlich dazu führte, das mit dem genannten Gesetz das System der strikten Trennung von Staat und Kirche eingeführt worden ist. Das Ziel bestand damals darin, die klerikalen Ansprüche einer übermächtigen römisch-katholischen Kirche zurückzudrängen und die Religionsausübung zu privatisieren.⁷⁵ Auch wenn zuzugeben ist, dass sich der „antikirchlich-ideologischen Überschuss“⁷⁶, der ursprünglich damit verbunden war, auch in Frankreich inzwischen „ermäßigt“⁷⁷ hat, bleibt als Grundmuster des „Laizismus“ die kämpferische Vorstellung von der Notwendigkeit, den Einfluss der Religion soweit wie möglich aus der öffentlichen Sphäre zu verdrängen, nach dem Grundsatz: „Religion ist Privatsache“. Wer den „Laizismus“ in Deutschland zu seinem politischen Programm erhebt, muss sich zumindest darüber im Klaren sein, dass er damit die religionsfeindlichen Inhalte transportiert, die sich mit diesem Begriff historisch verbinden. Gegen den Satz „Religion ist Privatsache“ ist gar nichts einzuwenden, soweit er zum Ausdruck bringen soll, dass der Staat nicht das Recht hat, in die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen seiner Bürger einzugreifen und ihnen in dieser Hinsicht irgendwelche Vorschriften zu machen. Und selbstverständlich gehört auch in Deutschland zu den Garantien, die in Art. 4 GG gewährleistet sind, auch die Freiheit, sich als Atheist zu verstehen und sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, obwohl der Atheismus ja auch eine Weltanschauung ist.

Ein wesentlicher Einwand gegen das ideologische Konzept des „Laizismus“ besteht vor allem darin, dass es tendenziell intolerant und freiheitsfeindlich ist, weil es ein Prinzip absolut setzt, dass keiner Abwägung mit der Ausübung der Religionsfreiheit zugänglich ist. So ist von seinem Standpunkt aus selbstverständlich, dass in der staatlichen Schule eine religiös akzentuierte Kleidung weder bei Lehrerinnen und Lehrern noch bei den Schülerinnen und Schülern zulässig ist. Deren Religionsfreiheit ist gemessen an diesem Prinzip von vornherein nachrangig.

In das Konzept einer staatlichen Neutralitätspflicht, die sich an der Gewährleistung und Förderung der Religionsfreiheit orientiert, lassen sich auch die positiven Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften zwanglos einordnen. Dazu gehören vor allem:

- Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG).
- Der Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV).
- Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern (Art. 140 GGG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV).
- Die Garantie der historischen Staatsleistungen und des kirchlichen Vermögens (Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 WRV).
- Der Schutz von Sonn- und Feiertage (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV)

Klaus Schlaich hat dazu bereits in seiner 1971 erschienen Habilitationsschrift über die Neutralität als Verfassungsprinzip festgestellt, dass sich alle diese Vorschriften

trotz ihrer historischen Herkunft und Eigenart heute im Kontext des Grundgesetzes als allgemeine Freiheitsverbürgungen der freiheitlichen Verfassung im pluralistischen Gemeinwesen darstellen und nicht als überholte Privilegien der christlichen Kirchen, die gegen Grundprinzipien der Verfassung verstoßen.⁷⁸ Insbesondere steht ihnen nicht der Gedanke staatlicher Neutralitätspflicht entgegen, da dieser kein der Verfassung vorgelagertes Prinzip ist, von dem die Verfassung Ausnahmen normiert, sondern ihrerseits als Teil des Verfassungsgefüges das Verständnis staatlicher Neutralität konstituieren.

Heute steht der säkulare Staat vor allem vor der Herausforderung, die Probleme lösen zu müssen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass unsere moderne Gesellschaft zunehmend von einem religiösen und weltanschaulichen Pluralismus geprägt ist. Dieser wird vor allem als eine Begleiterscheinung der Migrationsbewegungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und damit vorwiegend als eine Konfrontation mit dem Islam erlebt.⁷⁹ Der Streit um das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin im Schulunterricht und die Frage, ob einem muslimischen Metzger in unserem Kulturkreis erlaubt werden muss, Tiere zu schächten⁸⁰, sind dafür beredte Beispiele. Die Begegnung mit Menschen aus anderen Kulturkreisen und deren religiösen Vorstellungen findet in unserer Alltagserfahrung nicht mehr außerhalb, sondern innerhalb unserer eigenen Gesellschaft statt. Als Folge dieses Pluralismus ergibt sich eine weitgehende Privatisierung des Religiösen und eine Indi-

vidualisierung in den Formen der persönlichen Lebensgestaltung, die sich aus dem reichhaltigen Angebot auf dem Markt der religiösen Möglichkeiten bedienen können.⁸¹ Dieser Verlust allgemein anerkannter kultureller und religiöser Verhaltensmuster ist es, der die Frage aufwirft, welche Kräfte unsere Gesellschaft im Innersten zusammenhalten und den Ruf lauter werden lässt, die als bedrohlich empfundenen Folgen des Pluralismus einzudämmen. Dabei gewinnen vor allem solche Angebote und Konzepte an Plausibilität, die Eindeutigkeit versprechen und so Entlastung von den mit der Freiheit verbundenen Überforderungen anbieten.⁸² So kommt es, dass von einer Seite das Christentum als Bollwerk gegen tatsächliche oder vermeintliche Auflösungstendenzen der ethischen und kulturellen Grundlagen unseres Staatswesens beschworen wird, von anderer Seite die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates und das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche zum obersten Postulat des Religionsverfassungsrechts erhoben wird. In dieser Zangenbewegung zwischen der Sehnsucht nach der Erhaltung oder Wiederherstellung des „christlichen Staates“ und einer rigiden Trennungsideologie gerät das deutsche Staatskirchenrecht von gegensätzlichen Seiten unter Druck. Diesem Druck standzuhalten und nicht in die eine oder die andere Richtung die Balance zu verlieren, darin liegt heute seine wesentliche Herausforderung.

In einem demokratischen Staat sollte es zu den Selbstverständlichkeiten gehören, dass auch religiös motivierte Positionen in der Gestaltung gesellschaftlicher Prozes-

se und der staatlichen Rechtsordnung einen legitimen Platz haben.⁸³ Insofern ist der „Vorrang“ christlichen Gedankengutes in der staatlichen Rechtsordnung jedenfalls prinzipiell unproblematisch, solange er sich auf einen fortbestehenden oder aktuell erneuerten demokratischen Mehrheitswillen stützen kann. Der freiheitliche Charakter des Grundgesetzes stellt gleichzeitig sicher, dass dieser Mehrheitswille die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen von religiösen Minderheiten nicht beeinträchtigt. Sowenig das Staatskirchenrecht als Instrument zur kulturellen Assimilation religiöser Minderheiten in der modernen Einwanderungsgesellschaft missbraucht werden darf,⁸⁴ so wenig können diese andererseits beanspruchen, die gesellschaftlichen Prozesse über das Maß ihrer tatsächlichen Potenz hinaus zu bestimmen. Das ist nicht nur eine Frage der „Quantität“, also nicht allein davon abhängig, mit welchen Mitgliederzahlen aufgewartet werden kann, sondern hängt nicht zuletzt davon ab, mit welcher geistigen und geistlichen Substanz die Religionsgemeinschaften in der Lage sind, die demokratische Willensbildung argumentativ zu beeinflussen. Das gilt auch für die großen christlichen Kirchen. Auch diese können vom Staat nicht mehr aber auch nicht weniger erwarten als die Gewährleistung der Religionsfreiheit. Diese entfaltet auch für die Mehrheitsreligion des Christentums gerade dort ihre spezifische Bedeutung, wo die Manifestation des Religiösen nicht mehr durch die vorherrschende Kulturtradition gedeckt ist und sich gerade als spezifische Glaubenswahrheit artikuliert. Die entscheidende Frage ist also, ob die

Religionsausübungsfreiheit in der Öffentlichkeit ihren Platz behält, oder zunehmend daraus verdrängt wird. Staatliche Neutralität zielt auf die Freiheit der Religionsgemeinschaften, in dem sie diesen ohne staatliche Bevormundung ein Leben und Wirken in der Gesellschaft nach den eigenen Maßstäben ermöglicht. Im Grundgesetz ist das ausdrücklich durch das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften in ihren eigenen Angelegenheiten garantiert (Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 3 WRV). Der Staat sichert damit nicht zuletzt die Pluralität der in der Gesellschaft vorhandenen Wertvorstellungen. Die „Besonderheit“ der Religionsgemeinschaften und ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung gegenüber anderen gesellschaftlichen Organisationen rechtfertigen sich aus der Tatsache, dass sie sich nicht in erster Linie eigenen organisierten Gruppeninteressen verpflichtet wissen. Nach ihrem Selbstverständnis erheben jedenfalls die christlichen Kirchen den Anspruch, vor allem auch „für andere“ einzutreten und damit der Gesellschaft im Ganzen zu dienen. Die Frage, ob und in welchem Umfang der Staat bereit ist, dies zu respektieren und aktiv zu fördern ist nicht zuletzt ein Indikator für die freiheitliche Substanz seiner Rechtsordnung im Ganzen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Mit dem Begriff des „Laizismus“ verbindet sich ein Programm für das Verhältnis des Staates zur Religion und zu den Religionsgemeinschaften, das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland keine Stütze findet und mit dem Gedanken der Neutralität des Staates in religiösen

und weltanschaulichen Fragen, wie er sich in Deutschland in Rechtsprechung und Lehre herausgebildet hat, nicht zu vereinbaren ist.⁸⁵ Er bietet keine Lösungen für die Organisation religiöser Pluralität, sondern ist historisch überholten Verhältnissen verhaftet. Der bloße Gedanke einer Trennung von Staat und Kirche, der heute als solcher völlig unstrittig ist⁸⁶, und der Versuch, die öffentliche Wirksamkeit der Religion zurück zu drängen, führen nicht weiter, wenn es darum geht, in der Orientierung am Gemeinwohl vernünftige Formen der Kooperation des Staates mit den Religionsgemeinschaften zu finden, die den heutigen Anforderungen einer freiheitlichen und pluralistischen Gesellschaftsordnung gerecht werden.

■ *Jörg Winter, Karlsruhe*

71 Gekürzter Vortrag bei der Tagung „Spirituell? Ja! – Aber wozu Kirche? Konfessionslosigkeit in unserer Gesellschaft“ der Evangelischen Akademie Baden am 24. Februar 2012 in Bad Herrenalb.

72 *K. Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, Tübingen 1972, S. 1.

73 Vergl. dazu: *J. Winter*, Die Kopftuchentscheidung – Das Bundesverfassungsgerichtsurteil in der öffentlichen Debatte, KuR 2003, S. 129 ff. (= 110, S. 243 ff.)

74 BVerfGE 108, S. 282.

75 Zum französischen System vergl. im Ganzen: *A. v. Campenhausen*, Staat und Kirche in Frankreich, Göttingen 1962 (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 41); *T. Anger*, Islam in der Schule, Berlin 2003, S. 154 ff.

76 *H. M. Heinig*, Laizismus, in: *H. M. Heinig, H. Munsonius*, (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, S. 152.

77 *Heinig*, S. 152.

78 *K. Schlaich*, Neutralität als Verfassungsrechtliches Prinzip, Tübingen 1972, S. 139.

79 Zu den staatskirchenrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Islam vergl.: *A. v. Campenhausen*, Neue Religionen im Abendland, ZevKR 25 (1980), S. 135 ff.; *Ders.*, Aktuelle Aspekte der Reli-

gionsfreiheit, ZevKR 37 (1992), S. 405 ff.; *B. Johansen*, Staat, Recht und Religion im sunnitischen Islam – Können Muslime einen religionsneutralen Staat akzeptieren? und *W. Loschelder*, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, beide in: *H. Marré, W. Stütting* (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 20, Münster 1986, 12 ff u. S. 147 ff; *B. Guntau*, Der Ruf des Muezzin in Deutschland – Ausdruck der Religionsfreiheit?, ZevKR 43 (1998), S. 369 ff; *E. Sarcevic*, Religionsfreiheit und der Streit um den Ruf des Muezzins, DVBl 2000, S. 519; *A. Petersohn*, Der Islam „ante portas“ – Sprengstoff für den Staat des Grundgesetzes, NJW 2002, S. 521 ff.; *H. Weber*, Zurückhaltende Abwehr, fürsorgliche Belagerung oder hereinnehmende Neutralität? Die Rechtslage des Islam in den unterschiedlichen europäischen Staaten, ZevKR 52 (2007), S. 554 ff.

80 Vergl. dazu: BVerfGE 104, S. 337 ff. und *R. Potz, B. Schinkele, W. Wieshaider* (Hrsg.) *Schächten*. Religionsfreiheit und Tierschutz, Plöchl u. a. 2001 (Religionsgeschichtliche Studien Bd. 2).

81 Vergl. dazu: *Chr. Schwöbel*, Religiöser Pluralismus als Signatur unserer Lebenswelt, in: *Ders.*, Christlicher Glaube im Pluralismus, Tübingen 2003, S. 6 ff.

82 *Schwöbel*, ebd. S. 11

83 Insofern erweist sich die von *S. Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, Tübingen 2005 vertretene Unterscheidung zwischen „Wirkungsneutralität“ und „Begründungsneutralität“ als problematisch. Zur Kontroverse darüber vergl.: *H. M. Heinig*, JZ 2009, S. 1136 ff.; *S. Huster*, JZ 2010, S. 354 ff.; *H. M. Heinig*, JZ 2010, S. 357 ff.

84 Siehe dazu: *Chr. Walter*, Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive, Tübingen 2006, S. 610.

85 vergl. auch: *C. Traulsen*, Neutralität, in: *H. M. Heinig, H. Munsonius*, (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, S. 170.

86 Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt an die Fünfte These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934.

fielen an die Landesherren. Allein Preußen erhielt durch diese Säkularisierung mehr Land, als es im Krieg gegen Napoleon linksrheinisch verloren hatte. Im Gegenzug verpflichteten sich die Landesherren, die kirchliche Arbeit finanziell abzusichern. Sie mussten teilweise mehr als 50 % der Kosten des Pfarrdienstes übernehmen. Um diese Last zu reduzieren, wurde später – wie in Preußen 1905 – die Kirchensteuer eingeführt. Damit wurde die kirchliche Arbeit vom Landesherrn finanziell unabhängiger; trotzdem blieben die Landesherren in der Pflicht, waren sie doch nach wie vor Nutznießer der Enteignungen. In der Rechtsnachfolge der Landesherren sind nun die Bundesländer in die Verpflichtungen eingerückt. In Baden-Württemberg wurden die Staatsleistungen im Jahre 2008 in einem neuen Staatskirchenvertrag erneut geregelt – mit den Stimmen aller im Landtag vertretenen Parteien. Art 25 des Evangelischen Kirchenvertrages hält fest, dass das Land jährlich 13.786.900 Euro Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Baden zahlt, und zwar für „kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel“. Das sind 4,1 Prozent der Gesamteinnahmen unserer Landeskirche.

Ist nun der Einwand berechtigt, die Staatsleistungen seien angesichts der Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses, der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften sowie sinkender Mitgliederzahlen der beiden großen Konfessionen nicht mehr zeitgemäß?

Zunächst: Es liegt auf der Hand, dass der wirtschaftliche Grund für die Zahlungen keineswegs entfallen ist. Die enteigneten Güter sind immer noch weg und werfen keine Erträge für die Kirchen, sondern nunmehr für den Staat ab. Der Staat hat sich vertraglich dazu verpflichtet, hierfür einen Ausgleich zu leisten – und das voraussetzungslos und unbefristet. Und: der alte römische Rechtsgrundsatz „Pacta sunt servanda“ – Verträge sind zu halten – führt zu dem klaren Ergebnis, dass die Staatsleistungen auch weiterhin, unabhängig von der Mitgliederzahl, zu leisten sind. Einen Verstoß gegen die weltanschauliche Neutralität des Staates stellt das nicht dar; das eine hat mit dem anderen überhaupt nichts zu tun.

Es lässt sich jedoch noch eine andere, differenziertere Antwort geben: Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung werden die bestehenden Staatsleistungen abgelöst, nachdem das Reich hierfür Grundsätze aufgestellt hat. Hierzu ist es nie gekommen. Dadurch hat sich, wie es Axel Freiherr von Campenhausen ausdrückt, „der Ablösungsbefehl in eine Bestandsgarantie zugunsten geschichtlich gewordener Staatsleistungen verwandelt.“ In letzter Zeit ist aus vielen unterschiedlichen Richtungen der Ruf nach einer Ablösung wieder laut geworden. Die Linkspartei forderte sie im Bund durch einen Gesetzesentwurf, im nordrhein-westfälischen Landtag durch eine umfangreiche Anfrage und in Sachsen-Anhalt durch einen Entschließungsentwurf. Der schon zitierte Wolfgang Kubicki ist der Meinung, dass das Land

Schleswig-Holstein die Zuweisungen nicht unvermindert bis zum Jüngsten Gericht fortsetzen könne, ohne sich an kommenden Generationen zu versündigen. Auch kirchennahe Juristen wie von Campenhausen sehen Handlungsbedarf. Er spricht von einem „Gestrüpp finanzieller Verpflichtungen“ – eine „Entrümpelung historischer Verbindlichkeiten, die heute nicht mehr verstanden werden, mache den Blick freier.“ Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Ferdinand Kirchhof sieht das genauso – und den Kirchen soll es durchaus recht sein. Aber es kostet den Staat Geld, geschätzt etwa 13 bis 14 Milliarden Euro, die es aufzubringen gilt. Bisher hat nur ein Bundesland das Verfassungsgebot zur Ablösung der Staatsleistungen erfüllt: Hessen. 1963 löste es Baulasten des Landes gegenüber den Kirchen ab. Daneben bestehende kommunale Baulasten wurden durch einen Vertrag 2003 abgelöst – die letzte Rate ist 2013 fällig.

Für die Ablösung der Staatsleistungen spricht aus kirchlicher Sicht: Die Unabhängigkeit wäre noch höher, wenn die Kirche die Entschädigungssummen für die Enteignungen selbst verwalten könnte. Jeder, der in einem Pfarrhaus mit staatlicher Baulast lebt, kann ein Lied davon singen. Wie schwierig ist es oft, das Land von der Notwendigkeit dringender Renovierungsmaßnahmen zu überzeugen – energetische Sanierung etwa scheint ein Fremdwort zu sein. Und so muss manche Pfarrfamilie mit einer Flur-Temperatur von 12 Grad im Winter leben. Da wäre wirklich vorzugswürdig, wenn diese Verpflichtung abgelöst würde

b) Das Thema Kirchensteuer möchte ich nur kurz ansprechen. Die Kirche ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts berechtigt, Kirchensteuer zu erheben. Dieses Recht hat sie ebenso wie andere Religionsgemeinschaften, die den gleichen Status haben. Immer wieder erregt es Anstoß, dass die staatlichen Finanzbehörden die Steuer für die Kirche einziehen, wird doch damit eine gewisse Staatsnähe dokumentiert. Tatsächlich aber beschränkt sich die staatliche Mitwirkung auf ein Minimum, da für den Löwenanteil der Kirchensteuer, die Kirchenlohnsteuer, die Arbeitgeber die Abführungspflicht trifft. Die verbleibende Tätigkeit der Finanzämter wird dem Staat von den Kirchen voll, ja sogar überproportional zum Aufwand, vergütet. Die Landeskirche zahlt dafür eine Bearbeitungsgebühr von drei Prozent des Kirchensteueraufkommens, das waren 2010 etwa 6 Millionen Euro.

2. Streikverbot in der Kirche – Warum darf es sich die Kirche erlauben, von den staatlichen Vorgaben des Arbeitsrechts abzuweichen?

Nachdem das öffentliche Interesse am Thema Staatsleistungen etwas abgeflaut war, kam das kirchliche Arbeitsrecht, der sog. **Dritte Weg**, in die Kritik. Namentlich die Gewerkschaft Verdi hat es sich – vornehmlich mit dem Ziel, in Kirche und Diakonie neue Mitglieder zu gewinnen – zur Aufgabe gemacht, den Sonderweg der Kirchen im kollektiven Arbeitsrecht zu attackieren.

Im Mittelpunkt des kirchlichen Arbeitsrechts steht die sogenannte Dienstge-

meinschaft. In der Präambel zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD wird sie so umschrieben: „Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“

Begründet wird diese Umschreibung des kirchlichen Dienstes nicht juristisch, sondern theologisch: Manche greifen zurück auf die Paulusbriefe. Zitiert wird zuweilen 2. Korinther 8,4, wo von der Gemeinschaft des Dienstes gesprochen wird. Von der kirchlichen Dienstgemeinschaft ausgehend, werden die Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts nicht durch Tarifverträge bestimmt, sondern in einer von Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern paritätisch besetzten Kommission verhandelt. Für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, findet eine Schlichtung durch eine ebenfalls paritätisch besetzte, von einem neutralen Vorsitzenden geleitete, Schlichtungskommission statt, deren Schlichtspruch verbindlich ist. Auf Zwangsmittel wie Streik und Aussperrung kann so verzichtet werden.

Die Rechtsprechung und die ganz herrschende Meinung in der juristischen Literatur akzeptieren dieses Verständnis kirchlicher Dienstgemeinschaft als Da-

tum, dem das Arbeitsrecht Rechnung zu tragen hat. Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass die Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse in das staatliche Recht die verfassungsrechtlich geschützte Eigenart des kirchliche Dienstes nicht in Frage stellen darf, wobei sich nach den von der verfassten Kirche anerkannten Maßstäben richtet, welche kirchlichen Grundverpflichtungen als Gegenstand des Arbeitsverhältnisses bedeutsam sein können.

Den Test, den jede Regelung des kirchlichen Arbeitsrechts zu bestehen hat, ist damit die Antwort auf die Frage, ob sie dem Schutz der kirchlichen Dienstgemeinschaft dient, ob sie hilft, den Geist christlicher Nächstenliebe und Verkündigung nicht nur in der Tätigkeit selbst, sondern auch ihrer arbeitsrechtlichen Ordnung wahrnehmbar werden zu lassen.

Die Rechtsgrundlage für die besondere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts hat Verfassungsrang: Die Garantie des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen findet sich in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Können wir uns also entspannt zurücklehnen?

Nein, können wir nicht. Nicht nur Verdi, auch die Linke schießt gegen das kirchliche Arbeitsrecht. In ihrem Antrag an den Bundestag aus dem April 2011 schreibt sie: „Alles in Allem sind die Beschäftigten von Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften sowie deren karitativen und erzieherischen Einrichtungen damit Beschäftigte zweiter Klasse.“ Auf Verdi-Kundgebungen wird skandiert „Streikrecht ist

Menschenrecht“. Und sogar im Deutschen Pfarrerblatt wird unter der Überschrift „Die Kirche vergeudet ihr Ansehen“ der dritte Weg als Irrweg bezeichnet.

In der Presse ist von Missständen die Rede, „Lohndumping in der Diakonie“ war ein Schlagwort. Woher kommt dieser Sturm der Kritik?

Zunächst: das Arbeitsrecht ist komplizierter geworden, das Tarifrecht seit dem Ersatz des BAT durch andere Tarifwerke unüberschaubarer. Da kann es schon einmal vorkommen, dass sich Dienstnehmervertreter – Krankenschwestern, Erzieherinnen, Haustechniker – mit der Materie überfordert sehen und sich einen professionellen Verhandler wie die Gewerkschaft wünschen, die für ihre Interessen eintritt. Selbstverständlich sind zwar auch kirchliche Dienstnehmer in Gewerkschaften organisiert, aber diese verhandeln eben nicht unmittelbar die Arbeitsbedingungen. Und auf der Dienstgeberseite des Tisches der Arbeitsrechtlichen Kommission sitzen Juristen, Personaler, Amtsleiter. Da ist es schon manchmal schwierig, auf Augenhöhe miteinander zu reden. Dazu kommt: Der Markt für das Wirken diakonischer Einrichtungen ist umkämpft. Wirtschaftliches Handeln ist unabdingbar, die Spielräume werden klein. Kirchliche Tarife sind für den Dienstgeber in der Regel teuer. Das hat an verschiedenen Stellen dazu geführt, dass Arbeitsbereiche ausgegliedert wurden und in den outsourceten Teilen nach anderen Maßstäben, zum Beispiel dem Tarif für das Gaststättengewerbe bezahlt wurde. Auch Leiharbeit wurde immer wieder zum Thema.

Deshalb war es ein wichtiges Signal, dass die Synode der EKD im November 2011 eine Kundgebung verfasst hat, um den Dritten Weg zu stärken, insbesondere um die Partizipationsmöglichkeiten der Dienstnehmer zu stärken. Zeit, Sachmittel und fachliche Beratung müssen bereitgestellt werden, damit Dienstnehmervertreter, allesamt engagierte kirchliche Mitarbeiter, ihrem Auftrag zur Interessenvertretung sachgerecht nachkommen können.

Im November 2012 hat das Bundesarbeitsgericht über das Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen entschieden. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt bis jetzt nicht vor. Aus den vom BAG veröffentlichten Pressemitteilungen geht aber hervor: Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen auf der einen, das Koalitionsrecht der Gewerkschaften nach Art. 9 Abs. 3 GG auf der anderen Seiten müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Arbeitsrechtssetzung auf dem Dritten Weg unter Ausschluss des Streikrechts ist den Kirchen erlaubt, wenn sie sicherstellen, dass sich die Gewerkschaften daran beteiligen können. Erforderlich ist weiter, dass die Arbeitsrechtssetzung auf dem Dritten Weg für die Dienstgeber verbindlich ist und als Mindestarbeitsbedingung den Arbeitsverträgen tatsächlich zugrunde gelegt wird.

Das bedeutet für uns als Badische Landeskirche: Es kommt Arbeit auf uns zu. Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz und die Satzung des Diakonischen Werks Baden müssen auf den Prüfstand. Bedenken begegnet es, dass im Konfliktfall nach

dem zur Zeit geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Landessynode ein Letztentscheidungsrecht zukommt. Problematisch ist auch, dass die Satzung des Diakonischen Werkes ihren Mitgliedern ein Wahlrecht unter verschiedenen Tarifen einräumt. Schließlich muss geprüft werden, ob die zur Zeit bereits gegebene Möglichkeit für Gewerkschaften, sich an der Arbeitsrechtssetzung auf dem Dritten Wer zu beteiligen, ausreichend ist.

Der Dritte Weg ist nicht nur ein Relikt, ein überkommenes Privileg. Er ist eine Chance, im kirchlichen Dienst wirklich anders, geschwisterlicher miteinander umzugehen. Aber er muss konsequent gelebt werden und das fordert unseren Einsatz.

■ *Susanne Teichmanis, Karlsruhe*

Der Sonderstatus der Kirchen im Elsass und der „Moselle“ bekräftigt.⁸⁷

Es lohnt sich, eine wichtige Meldung über die Rheingrenze mitzuteilen. Der gefährdete Sonderstatus der Kirchen im Elsass und in der Moselle wurde durch eine Entscheidung des Verfassungsrats (Conseil Constitutionnel) am 21. Februar 2013 gefestigt.

Kurz vor Weihnachten 2012 erfuhr man plötzlich, daß der Verfassungsrat (Conseil constitutionnel) sich mit der Frage der Besoldung der protestantischen Pfarrer in den drei „Départements“ Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle beschäftigen würde. Es gibt seit ein paar Jahren ein Verfahren, daß es dem Bürger ermöglicht, unter gewissen Bedingungen, eine Frage zur Überprüfung der Konformität eines Gesetzes mit der Verfassung einzureichen (question prioritaire de constitutionnalité). Dann wird ein Schnellverfahren ausgelöst, das innerhalb drei Monaten entschieden werden muß. Die Kirchenleitung stand also unter einem ziemlichen Druck!

Von einer völlig unbekanntem pariser Vereinigung wurde die Besoldung der Pfarrer durch den Staat in Frage gestellt. Das Ziel war klar. Das Gesetz, das 1905 Staat und Kirche in Frankreich getrennt hatte, sollte nun auf diese Weise endlich auch in Metz, Strasbourg und Colmar Geltung haben. Der Angriff zielte nur auf die protestantische Kirche, aber die anerkannten Kultusgemeinschaften (cultes reconnus) reagierten durch eine von Anfang bis zum Ende sehr eng koordinierten Aktion.

Das geprüfte Gesetz war tatsächlich Art. VII der „Articles organiques du culte protestant“ aus dem Jahr 1802, das die Besoldung der Pfarrer vorsieht.⁸⁸ Die letzte Veränderung per Dekret wurde im Jahr 2007 vorgenommen. Der Verfassungsrat hatte noch nie zu diesem Gesetz Stellung bezogen!

Die Entscheidung fiel am 21. Februar. Der Verfassungsrat hat die juristische Argumentation, wonach die Besoldung der protestantischen Pfarrer unvereinbar mit dem Laizitätsprinzip wäre, zurückgewiesen und festgestellt, daß Artikel VII der „Articles organiques des cultes protestants“ nicht im Gegensatz steht zu irgend einem anderen Recht oder einer anderen Freiheit, die das Grundgesetz garantiert. Der Artikel VII wurde konform erklärt.

Die Juristen werden nun eine Menge Stoff finden zu feineren Analysen⁸⁹. Zunächst begnügen wir uns mit dieser kurzen Zusammenfassung und freuen uns mit euch Kolleginnen aus der badischen Landeskirche, daß unsere Kirche nicht auf einmal in finanzielle Nöten geraten wird. Nun wird es vielleicht auch möglich sein, eine sehr zurückhaltende und vorsichtige Haltung dem Staat gegenüber zu verlassen und ein paar neue Schritte zu wagen, um die Modernisierung unseres gesetzlichen Rahmens voranzutreiben.

■ *Gérard Janus, Vorstandsvorsitzender der Association des Pasteurs d'Alsace et de Moselle*

- 87 Überarbeitete Fassung eines Vortrags vor dem Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt am 22.5.2012
- 88 „Il sera pourvu au traitement des pasteurs de églises consistoriales ...“ Loi du 18 Germinal An X. (18 avril 1802)
- 89 Die Webseite des Verfassungsrates ist sehr informativ und liefert mehr Information, zum Beispiel ein 23 Seiten umfassendes Kommentar. „conseil constitutionnel“ in die Suchmaschine geben. Die Nummer der Frage ist: 2012–297.

Bei der Krankenhilfe beachten:

Der KVBW versendet seit einigen Wochen neue Beihilfebescheide.

Es ist nach wie vor zu beachten:

Den Bescheid **komplett** und **im Original** einreichen.

Eine Bearbeitung kann sonst nicht stattfinden.

Unnötige Nachforderungen verzögern die Gewährung erheblich.

Der Dritte Weg – erklärt

Die für alle Mitarbeitenden geltenden Regelungen des Arbeitsrechts werden in der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Einrichtungen der Diakonie im Verfahren des **Dritten Weges** festgelegt. Die Festlegung der Arbeitsbedingungen erfolgt in diesem Verfahren durch eine paritätisch besetzte **Arbeitsrechtliche Kommission**. Mitglieder dieser Kommission sind eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Diese verhandeln miteinander die Arbeitsbedingungen. Hierin kommt zum Ausdruck, dass in der kirchlichen **Dienstgemeinschaft** Dienstgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsame Verantwortung für den Dienst an der Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi in Wort und Tat tragen. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen und kooperativen Umgang von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus. In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist deshalb jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Entscheidungen sollen im Konsens angestrebt werden und werden durch Mehrheitsentscheidungen getroffen. Konflikte werden durch ein verbindliches Schlichtungsverfahren entschieden. Dieses Verfahren schließt Maßnahmen des Arbeitskampfes – Streik und Aussperrung – aus. Im Unterschied zu diesem Verfahren des Dritten Weges werden auf dem **ersten Weg** die kollektiven Arbeitsbedingungen **einseitig** durch den Arbeitgeber festgelegt. Dies geschieht zum Beispiel im Beamtenrecht, in dem der öffentliche Dienstherr

zugleich als Gesetzgeber tätig wird und auf diese Weise die Arbeitsbedingungen bestimmt. Auf dem sog. **zweiten Weg** geschieht die Rechtssetzung durch den Abschluss von **Tarifverträgen** zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Dieses Verfahren stellt den Regelfall im Arbeitsrecht dar.

Die Arbeitsrechtssetzung der Kirchen auf dem Dritten Weg ist verfassungsrechtlich zulässig. Das in Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung verbürgte **Selbstbestimmungsrecht der Kirchen** umfasst auch die arbeitsrechtliche Ordnung. Der Staat muss den Religionsgemeinschaften auch bei der Gestaltung privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse Wege offen halten, die es ihnen ermöglicht, im Sinne des Leitbildes der kirchlichen Dienstgemeinschaft von ihrer Freiheit zur Organisation, Normsetzung und Verwaltung Gebrauch zu machen.

Soweit Grundrechte anderer durch das Selbstbestimmungsrecht tangiert sind, so ist dieser Konflikt im Wege der sog. praktischen Konkordanz aufzulösen. Das bedeutet, die Grundrechte sind gegeneinander abzuwägen, und es ist ein für beide Seiten möglichst schonender Ausgleich zu schaffen. In diesem Sinne hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 20.11.2012 die frühere Rechtsprechung, wonach der Dritte Weg verfassungsrechtlich zulässig ist, bestätigt, zugleich aber angemahnt, dass innerhalb des Dritten Weges das Koalitionsrecht der Gewerkschaften nach Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz Berücksichtigung finden muss.

■ *Susanne Teichmanis, Karlsruhe*

Überlegungen zu einer theologischen Begründung für ein Kirchliches Arbeitsrecht

1. Allgemeine Überlegungen

In den 50er Jahren kam eine vom Rat der EKD eingesetzte Kommission zu der Forderung, eine eigene Gestaltung des Kirchlichen Arbeitsrechtes vorzusehen, weil Tarifverträge wegen der Möglichkeit eines Machtkampfes bis hin zum Streik „mit dem Wesen der Kirche zutiefst in Widerspruch“ stehen.

Eine paritätisch besetzte Kommission der EKD, die vom Rat der EKD zur Beratung eingesetzt worden war, stellte in engem Kontakt mit entsprechenden Gremien der Römisch – Katholischen Kirche und fachkundigen Professoren fest, dass wegen der Zeugnisexistenz (Josuttis) der Kirche und weil die äußere Ordnung der Kirche nicht von ihrem Bekenntnis geschieden werden könne, ein kirchliches Arbeitsrecht den folgenden sechs Anforderungen genügen müsse:

- (1) Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Kirche (Autonomie) zur sachgemäßen Erfüllung des ihr und ihrer Diakonie vorgegebenen Auftrags;
- (2) Partnerschaft;
- (3) volle Parität;
- (4) verantwortliche faire Konfliktlösung,
- (5) Geltung für alle Mitarbeiter und
- (6) keine Möglichkeit, vereinbarte Bestimmungen einseitig aufzuheben.

Nach Gerhard Grethlein (vgl. Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 1, 2000, Seite 481) waren bei Betrachtung dieser Kriterien sowohl die einseitige Fest-

setzung der Arbeitsbedingungen durch den kirchlichen Dienstherrn als auch *Tarifverträge* ausgeschlossen.

Im ersten Falle widersprächen die o. g. Punkte 2, 3, 4 und 6 der gebotenen geschwisterlichen Ordnung. Im zweiten Fall wären die Punkte 1, 2, 4 und 5 nicht erfüllt, weil im Tarifvertragssystem bei Streitfragen versucht wird, die Gegenseite durch Druck und Gegendruck, bis hin zum Arbeitskampf, gefügig zu machen, was der kirchlichen „Botschaft von der Versöhnung“ als dem „zentralen Inhalt des Evangeliums“ widerspräche.

Der Rat der EKD hat am 8. Oktober 1976 *Richtlinien für ein Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst* beschlossen, die die o. g. Anforderungen aufgenommen und in einen Rechtstext gefasst haben.

Außer zwei Gliedkirchen haben alle Gliedkirchen entsprechende Kirchengesetze erlassen. Dabei gilt der Grundsatz:

„Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet (Dienstgemeinschaft)“. (§ 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelische Landeskirche in Baden).

2. Theologische Überlegungen

2.1

Keine Fremdbestimmung – „Barmen 3“

Zur entscheidenden Voraussetzung kirchlicher Existenz und kirchlicher Wirksamkeit gehört die Freiheit ihres Dienstes von jeglicher *Fremdbestimmung*.

Dabei beschränkt sich der Inhalt dieser grundsätzlich abzulehnenden Fremdbestimmung keineswegs nur auf den speziellen Bereich von Wortverkündigung und Seelsorge. Die Theologische Erklärung von Barmen 1934 bezeugt ausdrücklich, dass die christliche Kirche eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern darstellt, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als den Herrn gegenwärtig handelt.

Die Barmer Erklärung sagt ausdrücklich (Barmen 3): *„Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnungen ihrem Beleben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.“*

Diese Grundeinstellung hängt zutiefst mit dem ganzheitlichen Selbstverständnis von Kirche zusammen, demgemäß kirchlicher Dienst und kirchliche Existenz nicht auf Einzelverrichtungen – etwa Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung oder Seelsorge – beschränkt werden können. Zeugnis, Dienst und Existenz der Kirche sind unteilbar und unauflöslich miteinander verbunden. Es gibt dementsprechend keinen Bereich, der nicht ausschließlich

von der entscheidenden Mitte der kirchlichen Existenz her geprägt und gestaltet wird. (Zusammenfassung aus: Arbeitsrecht in der Kirche (I): EKD befürwortet den „Dritten Weg“; epd-Dokumentation vom 20. März 1978)

Entscheidend aber ist, dass die Kirche selbst und allein die Handhabung ihrer Freiheit bestimmt.

2.2

Keine Tarifverträge – „Barmen 4“

Wer ist also in der Kirche Arbeitgeber und wer Arbeitnehmer? Wie und auf wen verteilt sich etwa hier das Verhältnis von Kapital und Arbeit? Auch in dieser Beziehung hat die Theologische Erklärung von Barmen (Artikel 4) Entscheidendes gesagt:

„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der Einen über die Anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere mit Herrschaftsbefugnissen ausgestatteten Führer geben oder geben lassen.“

Oberkirchenrat Gerhard Vicktor führte in seinem Votum bei der Klausurtagung der Arbeitsrechtlichen Kommission zum Thema „Standortbestimmung und Perspektiven des Kirchlichen Arbeitsrechts in der Evangelischen Landeskirche und ihrer Diakonie“ am 14./15. Juli 2009 aus:

„Auch da, wo also Kompetenzen und Zuständigkeiten im kirchlichen Apparat arbeitsteilig geregelt und je von einander unterschieden sind, wo hier Weisungsbe-

fugnis und dort Ausführungspflicht besteht, wird das Gesamtgefüge des kirchlichen Dienstes durch die *biblischen Weisungen* zusammengehalten: *Einer ist euer Meister, ihr aber alle seid Brüder und Schwestern*. Natürlich ist deutlich, dass auch hier mit Konflikten gerechnet werden muss. Konfliktregelungen im kirchlichen Raum aber können von ihrem Ursprung und Wesen nicht durch Machtanwendung und Kampf geschehen. Deshalb haben wir – Gott sei Dank – das System der arbeitsrechtlichen Kommission eingerichtet“.

3. Eine Dienstgemeinschaft – 1. Korinther 12, 4–6

Schließlich ist für die Besonderheit der Kirchlichen Arbeitsrechts das *personale Element* im Auge zu behalten, welches alle kirchlichen Dienste bestimmt. Die Besonderheit ist also dadurch geprägt, dass die Kirche in erster Linie eine Gemeinschaft von Menschen ist. Diese Menschen sind miteinander durch Mitgliedschaft in der Kirche, ja durch die Gliedschaft in der Gemeinschaft des Leibes Christi verbunden und haben einen *gemeinsamen Auftrag*. Dieser gemeinsame Auftrag ist in der Dienstgemeinschaft zu erfüllen.

Anfang der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts stellte der Begriff der kirchlichen Dienstgemeinschaft ein von *Juristen* theologisiertes Konzept dar, das der Verarbeitung einer gegebenen arbeitsrechtlichen und arbeitspolitischen Problemstellung diene.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1985 (BVerfGE 70,

Seite 138 ff.) ist das Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft aufgrund seiner rechtlichen Bedeutung für die *Ausgestaltung kirchlicher Arbeitsverträge* zu einem wichtigen Rechtsbegriff geworden. Das Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft ist „Bestandteil der christlichen Lebensordnungen“ und Ausdruck der Dienst- und Lebensgemeinschaft der Gemeinde.

Es wird ersichtlich in dem Wort aus 1. Kor. 12, 4–6: *„Es sind mancherlei Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind mancherlei Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind mancherlei Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.“*

Als wesentliche Elemente der kirchlichen Dienstgemeinschaft können bezeichnet werden:

- 1.) *gemeinsame Verantwortung* aller Mitarbeitenden für die für Alle geltende Aufgabe;
- 2.) *unterschiedliche Aufgaben* und *Ämter* sowie
- 3.) ein *geordnetes Miteinander* der Mitarbeitenden.

Das hier aufgezeigte Verständnis der Dienstgemeinschaft ist eine wesentliche Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts.

■ *Erna Dörenbecher, Karlsruhe*

Einführung

Lehrkräfte an den Schulen sind über ihren Bildungsauftrag hinaus vielfach auch Ansprechpartner für Sorgen und Nöte ihrer Schülerinnen und Schüler, deren Anlass nicht immer mit dem Unterricht und dem Betrieb an der Schule in Verbindung steht. In besonderem Maße trifft dies auf Religionslehrkräfte zu, die neben ihrer Lehrtätigkeit vielfach die Aufgabe der Schulseelsorge übernehmen. In dieser Funktion erfahren sie Persönliches aus dem privaten Umfeld der Schülerinnen und Schüler bis hin zu geplanten oder bereits vollendeten Straftaten. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁹⁰ und des Bundesverfassungsgerichts⁹¹ ist wiederholt der Wunsch von Religionslehrkräften nach einer Handreichung laut geworden, die auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigt, ob und was sie von ihrem Wissen gegenüber staatlichen Organen preisgeben müssen bzw. dürfen. Dem soll dieser Beitrag dienen.

Dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 19 Abs.4 Grundgesetz wohnt auch die Idee der Gerechtigkeit inne. Ohne eine funktionierende Rechtspflege lässt sich diese nicht verwirklichen. Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht daher die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess betont und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens be-

zeichnet.⁹² Auf diesen Forderungen gründet die grundsätzliche Verpflichtung des Bürgers, der Justiz als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Die Einräumung von Aussageverweigerungsbefugnissen aus beruflichen Gründen bedarf daher stets einer besonderen Legitimation.⁹³

Erörtert werden im Folgenden **Zeugnisverweigerungsrechte**, die sich aus der **beruflichen Stellung** als Seelsorger ergeben (I) und die **Verschwiegenheitsverpflichtung**, die sich aus der **Dienststellung** (II) der Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger ergibt. Das Beichtgeheimnis bleibt in diesem Rahmen unerwähnt. Es gilt unabhängig von den staatlichen Zeugnisverweigerungsrechten absolut und ist gegenüber jedermann zu wahren.⁹⁴ Eine Entbindung und damit Erlaubnis zur Preisgabe des Beichtinhaltes im Einzelfall gibt es daher nicht. Die Beichte unterscheidet sich in christlichen Kirchen von anderen Seelsorgegesprächen dadurch, dass sie auf eine formelle Sündenvergebung im Namen Christi zielt und nur gegenüber Christen abgelegt werden kann, die von der Kirche dazu berufen, also ordiniert und bevollmächtigt sind, die Beichte zu hören und die Absolution zu erteilen.⁹⁵

I. Zeugnisverweigerungsrechte

Im strafgerichtlichen Verfahren ist der **Geistliche** gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung – StPO – über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Ähnlich ist das zivilprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen formuliert, das diesem gem. § 383

Abs. 1 Nr. 4 Zivilprozessordnung – ZPO – in Ansehung desjenigen zusteht, was ihm bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Die verwaltungs- und finanzgerichtlichen Zeugnisverweigerungsrechte gem. §§ 98 VwGO i. V. m. 383 ZPO und §§ 84 FGO i. V. m. 102 AO seien lediglich der Vollständigkeit halber hier erwähnt, spielen in den weiteren Ausführungen aber keine Rolle. Für die beiden maßgeblichen Gesetzesbegriffe „Geistlicher“ und „Seelsorge“ findet sich weder innerhalb der Regelungen der Prozessordnungen noch an anderen Stellen im staatlichen Recht eine Definition. Diese ist dem weltanschaulich neutralen Staat auch verwehrt. Die Begriffe werden daher maßgeblich durch richterliche Auslegung bestimmt, die sich – aufgrund des Trennungsprinzips von Staat und Kirche⁹⁶ – grundsätzlich an den kirchlichen Begriffsbildungen orientieren muss.

1. „Geistlicher“ i.S. der prozessualen Verweigerungsrechte

Geistliche im Sinne von §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO und 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sind zunächst alle Personen, die eine Ordination erhalten haben. Diese Voraussetzung wird zumindest von einer Gruppe der Religionslehrkräfte, nämlich der der im Schuldienst tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, erfüllt. Über die Qualifizierung nicht ordinierten Lehrkräfte als Geistliche im Sinne der prozessualen Verweigerungsrechte ist dagegen nicht so einfach zu entscheiden. Religionslehrkräfte befähigen die Schülerinnen und Schüler primär zu erkennen, dass der christliche Glaube Identität begründet, Gemeinschaft stiftet und zu dia-

konischem Handeln und einem verantwortlichen Mitwirken in der Gesellschaft anleitet. Die Übernahme dieser Aufgabe bedingt zwar schon inhaltlich, dass diese im Regelfall nur gelingt, wenn zwischen der Schüलगemeinschaft und der Lehrperson ein Vertrauensverhältnis besteht. Demzufolge ist die Religionslehrkraft zu meist auch Ansprechpartner in Fragen, deren Beantwortung auch der Fürsorge für das seelische Wohl einer Schülerin oder eines Schülers bedarf. Indes reicht es für die Qualifikation als „Geistlicher“ und damit das Recht, vor Gericht die Aussage zu verweigern, allein nicht aus, dass die Religionslehrkraft in ihrer Funktion als Ansprechpartner gegebenenfalls ähnlich schwierigen seelsorglichen Situationen ausgesetzt ist wie eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die schon kraft ihrer Ordinationsverpflichtung (vgl. Art. 90 Abs. 3 GO) als Beistand in seelischen Nöten und Konflikten berufen sind.

Nach der eingangs zitierten Rechtsprechung sind nur in der Seelsorge tätige Personen, die eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge haben, wie Geistliche im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zu behandeln. Entscheidend ist, dass ihnen Aufgaben der Seelsorge zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, durch die ein eigenständiges Vertrauensverhältnis zu den von ihnen betreuten Personen begründet wird. Vorrangiges Kriterium ist demzufolge nicht die Ordination, sondern die **kirchliche Beauftragung zur Seelsorge**. Wie genau aber dieser Auftrag aussehen muss, haben die Gerichte noch offen gelassen.

Für eine Festlegung bestand bisher auch kein Anlass, weil das Zeugnisverweigerungsrecht in der Sache stets aus anderen (inhaltlichen) Gründen scheiterte und es damit auf die „erste“ tatbestandliche Voraussetzung des „Geistlichen“ im Ergebnis nicht ankam.

Nach allem gilt es, den seelsorglichen Auftrag so „sicher“ zu gestalten, dass sich auch ein nicht ordinierter Seelsorger mit Erfolg auf „sein“ Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann. Dazu müssen scharfe, aber leicht überprüfbare Kriterien für einen Seelsorgeauftrag formuliert werden, so dass die Gerichte diesen im Falle einer Überprüfung als Grundlage für ein prozessuales Zeugnisverweigerungsrecht anerkennen.

Diese Aufgabe erfüllte, bezogen auf den Auftrag zur Seelsorge allgemein, zunächst die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Formulierung des Seelsorgeheimnisgesetzes⁹⁷ das für diese am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Für die Evangelische Landeskirche in Baden gilt dieses Gesetz gem. § 14 Abs. 2 SeelGG. EKD zwar erst seit dem 1. August 2012. Speziell die Schulseelsorge ist in dieser Gliedkirche aber bereits seit dem 1. April 2012 durch Erlass der Schulseelsorgeordnung⁹⁸ einer eigenen, näheren⁹⁹ kirchlichen Regelung zugeführt worden.

2. Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO

Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts sind diejenigen Informationen, die dem Geistlichen in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder auf

andere Weise bekannt geworden sind. „Seelsorge“ ist gem. § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 SeelGG.EKD aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt.

Das Zeugnisverweigerungsrecht erfasst also nur Tatsachen, die der Mitteilende dem Geistlichen mit dem Wunsch nach Hilfe aus dem Kernbereich seiner privaten Lebensgestaltung preisgibt. Er vertraut sie diesem an, wenn er zumindest stillschweigend erwartet, dass der Geistliche die Informationen geheim hält. Hegt er diese Erwartung nicht, werden dem Seelsorger die Tatsachen i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO bekannt, was auch durch die Informationsweitergabe eines Dritten geschehen kann. Das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich also nicht auf Tatsachen, die der Geistliche ausschließlich in karitativer, erzieherischer oder verwaltender Tätigkeit erfährt. Das gilt erst recht für solche Umstände, die ihm nur gelegentlich bei der Ausübung seines geistlichen Berufs oder im Nachgang an ein seelsorgliches Gespräch bekannt werden. **Hier fehlt es an dem notwendigen inneren, sachbezogenen Zusammenhang zwischen Seelsorgeausübung und Kenntniserlangung.**

Der Geistliche entscheidet allein darüber, ob er Tatsachen in seiner Eigenschaft als Seelsorger erfahren oder als Privatperson eine Wahrnehmung gemacht hat. Inhalte, die seiner Auffassung nach dem Bereich der Seelsorge zuzuordnen sind, darf er

grundsätzlich ohne Einwilligung der Person, der die seelsorgliche Hilfe zu Teil wurde, nicht preisgeben.¹⁰⁰

Wegen des öffentlichen Interesses an einer effektiven Strafverfolgung ist diese Gewissensentscheidung allerdings gerichtlich voll überprüfbar, d. h. das Gericht ersetzt die Auffassung der Zeugin bzw. des Zeugen durch eine eigene objektive Auslegung und kann damit im Ergebnis zu einer anderen Beurteilung gelangen.

Das hier bestehende Spannungsfeld macht deutlich, dass sich jede Einheitslösung verbietet und jede Fallgestaltung im Einzelnen geprüft und gelöst werden muss.

II. Verschwiegenheitspflicht

1. Von den persönlichen Zeugnisverweigerungsrechten zu **trennen** ist die Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** der Mitarbeitenden, die sich aus ihrer Stellung gegenüber ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ergibt. Danach hat ein Mitarbeitender über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, auch über den Zeitpunkt der Beendigung desselben hinaus Verschwiegenheit zu wahren. Eine entsprechende Generalaussage enthält Art. 111 Abs. 1 GO.¹⁰¹ Bei der Amtsverschwiegenheit geht es u. a. darum, Schaden für den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber abzuwehren. Es sollen keine Kenntnisse vor Gericht preisgegeben werden, die diesem Nachteile bereiten.

Anders als beim Zeugnisverweigerungsrecht kann der Dienstherr seine Mitarbeitenden aber von ihrer Verschwiegenheit im Amt durch Genehmigung zur Aussage

entbinden. **Ohne diese Genehmigung darf der Mitarbeitende nicht aussagen**¹⁰². Im Falle einer verweigerten Genehmigung hat das Gericht aber die Möglichkeit zur Gegenvorstellung, kann also ein straf- oder zivilprozessuales Verfahren, in dem die Aussage des Mitarbeitenden relevant ist, aussetzen und die Genehmigung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erzwingen.

2. Lediglich ergänzend und erklärend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Amt **nicht** identisch ist mit der Erklärung, die die Lehrkräfte, die einen besonderen Schulseelsorgeauftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten, gem. § 5 Abs. 2 Schulseel-O unterzeichnen. Darin verpflichten sich diese schriftlich, über alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit in der **Seelsorge anvertraut** wird, zu schweigen. Diese Erklärung verpflichtet zur Wahrung des **Seelsorgegeheimnisses**¹⁰³ und bringt die geschützte Vertraulichkeit des anvertrauten Wortes zwischen der hilfesuchenden Person und ihrem Seelsorger zum Ausdruck. **Von dieser Verpflichtung kann die beauftragte Schulseelsorgerin bzw. den beauftragten Schulseelsorger nur die hilfesuchende Person selbst entbinden**¹⁰⁴.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass es keine verbindliche Lösung für den Einzelfall gibt. Auch diese Darstellung kann nur dazu dienen, einen Rahmen abzustecken. Für den hoffentlich seltenen Fall, dass von Gerichten im straf- oder zivilprozessualen Verfahren von Religionslehrkräften eine Aussage verlangt wird, sollte diesen mit

dem konkreten Auftrag zur Schulseelsorge ein Instrument an die Hand gegeben werden, diese zu verweigern und überdies anzuraten, sich rechtzeitig an den kirchlichen oder staatlichen Dienstherrn zu wenden, um Fragen eines Zeugnisverweigerungsrechts oder einer notwendigen Aussagegenehmigung vorab zu klären.

■ *Sabine Wöstmann, Karlsruhe*

- 90 Beschluss vom 15. November 2006 – StB 15/6 – und Urteil vom 15. April 2010 – 4 StR 650/09 –;
- 91 Nichtannahmebeschluss vom 25. Januar 2007 – 2 BvR 26/07 –;
- 92 Beschluss vom 16. August 1994, BVerfGE 19, 342, 347; Urteile vom 8. März 1972, BVerfGE 32, 373, 381 vom 13. Oktober 1970, BVerfGE 29, 183, 194;
- 93 Beschluss vom 19. Juli 1972, BVerfGE 33, 367, 376;
- 94 Vgl. § 30 Pfarrdienstgesetz der EKD.
- 95 Vgl. Nr. 794 und Nr. 795 (Die Beichte) im Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Baden, 2. Aufl., Karlsruhe 1996.
- 96 Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung
- 97 Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses – SeelGG.EKD – vom 20. Oktober 2009; zu diesem Gesetz vgl. Christoph Thiele, Art. Zeugnisverweigerungsrecht, in: 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, hrsg. von Hans Michael Heinig und Hendrik Munsonius, Tübingen 2012, S. 288–291.
- 98 Ordnung zur Beauftragung in der Evangelischen Schulseelsorge – Schulseels-O – vom 20. März 2012, GVBl. S. 114;
- 99 vgl. § 5 Abs. 3 SeelGG;
- 100 vgl. § 2 Abs. 4 SeelGG.EKD und Ausführungen unter II 2.
- 101 Jörg Winter, Komm. z. GO, Köln 2011, Art. 111, Rdnr. 1; vgl. auch § 31 Pfarrdienstgesetz der EKD hinsichtlich der Pfarrerrinnen und Pfarrer.
- 102 Vgl. Thomas Barth, Zum Erfordernis einer Aussagegenehmigung nach §§ 376 ZPO, 54 StPO für kirchliche Mitarbeiter, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 36 (1991), S. 263 ff. (271); zu Einzelheiten vgl. Uwe Kai Jacobs, Aussagegenehmigungen – Aspekte zu ihrer Erteilung oder Versagung durch kirchliche Dienststellen, in: Kirche und Recht (KuR) 2005, S. 33–40.
- 103 Vgl. § 2 Abs. 4 SeelGG
- 104 Vgl. auch § 30 Abs. 2 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD

„Recht gut drauf“ Kirchenrechtliche Qualifizierung von Kirchenältesten

Anlass

Im Jahr 2012 hat der Landeskirchenrat die Finanzierung des Projekts *Kirchenrechtliche Qualifizierung* von Kirchenältesten beschlossen.

Damit sollen den 2013 gewählten Kirchenältesten die *kirchenrechtlichen* Grundlagen für

- ihr Amt,
- die gemeinsame Verantwortung der Gemeindeleitung und
- die jeweilige Zuständigkeit vermittelt werden.

Dabei war insbesondere das **Kirchenkompass-Projekt-Ziel D** umzusetzen, wonach in der Evangelischen Landeskirche in Baden Ehrenamtliche und Hauptamtliche „vertrauensvoll, zielgerichtet, wertschätzend und effektiv zusammenarbeiten“.

Fragebogenaktion

Eine Umfrage unter den jetzigen Kirchenältesten, wie sie sich zu einer Qualifizierung in Rechtsfragen verhalten, stellte unterschiedliche Fragen: *Zum einen* nach dem Kenntnisstand der Kirchenältesten in kirchlichen Rechtsfragen, *zum anderen* nach der von ihnen gesehenen Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Schulung in diesem Bereich; ebenso nach ihrer Bereitschaft, sich fortbilden zu lassen, und wenn ja, in welcher Art und Weise.

Die wesentlichen Fragen waren:

Ein Grundlagenseminar (Rechte & Pflichten der Ältesten, Strukturen der Landes-

Kirche, Einführung in die Grundordnung, Gremienarbeit etc.) hätte

- die Arbeit im Ältestenkreis/Kirchengemeinderat erleichtert
- keine spürbaren Auswirkungen auf die Arbeit im Ältestenkreis/Kirchengemeinderat gehabt
- ich dankbar angenommen

Ich halte eine Qualifizierung in Rechtsfragen für:

- ausgesprochen notwendig
- sinnvoll
- überflüssig
- langweilig

Folgende Rechtsgebiete sollten Inhalte der Schulung werden (bitte kreuzen Sie an, welche Themen Sie grundsätzlich interessieren):

- Grundlagen (Gremienrecht, Rechte und Pflichten, Aufgaben des Ältestenkreises/KGR, Strukturen der (Landes-)Kirche, Datenschutz, Versicherungen, Grundordnung etc.)
- Vermögensverwaltung, Haushaltsführung, Steuerrecht, Stiftungen ...
- Kirchliches Baurecht, Verträge, Vermietungen ...
- Grundzüge des kirchlichen Arbeitsrechts, Personalführung, „Dritter Weg“, Mitarbeitervertretungsrecht, Abmahnungen, Kündigungen, Arbeitsschutz ...
- Pfarrwahlen, Pfarrstellenbesetzung ...
- Mitgliedschaftsrecht (Aufnahme, Austritt, Wiederaufnahme ...)
- Gottesdienste, Schutz der Gottesdienste, Kirchenmusik, Läuteordnung ...
- Lebensordnungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung, Abendmahl)

In diesen Themen fühle ich mich gut informiert:

- Grundlagen (Gremienrecht, Rechte und Pflichten, Aufgaben des Ältestenkreises/KGR, Strukturen der (Landes-)Kirche, Datenschutz, Versicherungen, Grundordnung ...)
- Vermögensverwaltung, Haushaltsführung, Steuerrecht, Stiftungen ...
- Kirchliches Baurecht, Verträge, Vermietungen ...
- Grundzüge des kirchlichen Arbeitsrechts, Personalführung, „Dritter Weg“, Mitarbeitervertretungsrecht, Abmahnungen, Kündigungen, Arbeitsschutz ...
- Pfarrwahlen, Pfarrstellenbesetzung ...
- Mitgliedschaftsrecht (Aufnahme, Austritt, Wiederaufnahme ...)
- Gottesdienste, Schutz der Gottesdienste, Kirchenmusik, Läuteordnung ...
- Lebensordnungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung, Abendmahl)

Auch den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern wurde ein Fragebogen mit ähnlichen Fragen zugeleitet. Sie wurden zusätzlich angefragt, ob sie daran interessiert wären, an einer Qualifizierung *gemeinsam* mit ihren Ältesten teilzunehmen.

Die Befragten konnten auf unterschiedlichem Wege den Fragebogen ausfüllen: direkt im Internet, durch Zusendung der Bögen über den Pfarramtsversand im September 2012 und durch einen Download auf ekiba.de.

In der Oktoberausgabe von *ekiba*-intern wurden das Projekt als solches *und* die Fragebogenaktion vorgestellt.

sprochen werden, an den Schulungen gemeinsam mit den Kirchenältesten teilzunehmen.

Daraus können in den Folgejahren weitere Fortbildungsabende oder Fortbildungstage erwachsen, an denen Mitarbeitende des Referats Recht und Rechnungsprüfung in Kirchenbezirken und Regionen bestimmte Themen zur Schulung anbieten.

■ *Erna Dörenbecher, Karlsruhe*

Das vorletzte Pfarrvereinsblatt (2/2013) hatte das Schwerpunktthema „Seelsorge an Seelsorgenden“. In ihm erschien der einführende Artikel „Balsam für die eigene Seele. Einige Anmerkungen zur Seelsorge für Seelsorgerinnen und Seelsorge“ (S. 58 ff.) von Sabine Kast-Streib und Dagmar Kreitzscheck, beide vom Zentrum für Seelsorge (ZfS) unserer Landeskirche. Wir wollen diesen Faden noch mal aufgreifen und im Septemberheft eine ausführliche Übersicht über die breite Angebotspalette in unserer Landeskirche für Seelsorge, Beratung, Supervision für Seelsorgerinnen und Seelsorger veröffentlichen. So hoffen wir, die PfarrerInnenschaft auf die verschiedenen Möglichkeiten, sich im Beruf von der Landeskirche begleiten zu lassen, aufmerksam zu machen und dafür zu sensibilisieren.

Vorankündigung:

121. Tag der badischen Pfarrerinnen und Pfarrer

**am 13. und 14. Oktober 2013
in Heidelberg
Hotel Crowne Plaza,
Königssaal und Molkenkur**

(ausführliches Programm folgt in Heft 5/2013)

„Ein Quantum Trost“ – zum 450. Geburtstag des Heidelberger Katechismus¹

In ihrem Vortrag zum Heidelberger Katechismus, gehalten im Mannheimer Pfarrseniorenkreis und im Ökumenischen Bildungszentrum Sanctclara in Mannheim, stellt Dr. Gesine von Kloe-den, Pfarrerin in Mannheim-Neckarstadt, den Heidelberger Katechismus als persönliches Bekenntnis zur Freiheit in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung. Erst aus der inneren Freiheit heraus gelingt es dem einzelnen glaubenden Menschen damals wie heute überhaupt zu fragen, was es zu glauben gilt – ohne befürchten zu müssen, dadurch den Glauben zu verlieren. Die Antworten, die auf ein solches Fragen gefunden werden können, werden stärkend und tröstend sein – damals wie heute.

Einleitung

Im vorletzten James-Bond-Film „Ein Quantum Trost“, dem zweiten mit Daniel Craig als 007, sucht James Bond, Rache für den Tod seiner Freundin Vesper zu nehmen. Dabei muss er eine Geheimorganisation namens „Quantum“ ausschalten; aus der Rache erhofft sich Bond ein Quäntchen Trost – „A Quantum of Solice“. Am Ende, als Quantum vernichtet ist und Bond verletzlicher denn je aus seinem Auftrag hervorgeht, wirft er das Andenken an Vesper, ein Silberkettchen, das er stets bei sich trug, in den Schnee. Mit dieser Geste verabschiedet er auch die Rache: Er ist frei geworden. Der wahre Trost in dieser Geschichte liegt nicht im Ausschalten von

Quantum (bloß ein weiterer Sieg des englischen Geheimdienstes über einen weiteren Feind), sondern im Wegwerfen der Ketten des persönlichen Rachefeldzuges. Dieser Sieg ist weitaus größer. Um es mit Johnny Cash zu sagen: „I'm free from the Chain Gang now“. Über eine solche innere Freiheit von Rache, Hass und dem Elend des Menschen spricht auch der Heidelberger Katechismus. Auch er ist ein Bekenntnis zur Freiheit.

Üblicherweise unterscheidet man zwischen dem Bekenntnis eines Einzelnen (ein Krimineller „bekennt“ sich zu seiner Tat, berühmte Menschen nennen ihre Autobiografien zuweilen „Bekenntnisse“) und dem Bekenntnis einer Kirche, in dem der Glaube ausformuliert ist, wie z. B. dem Apostolischen oder Nizänischen Glaubensbekenntnis. Der Heidelberger Katechismus fällt auf den ersten Blick in die zweite Kategorie. Der 450. Geburtstag ist Anlass, einen zweiten Blick zu riskieren: Könnten wir in diesem historischen kirchlichen Dokument nicht auch ein Quantum Trost durch das persönliche Bekenntnis zur Freiheit finden? Schafft der Heidelberger Katechismus vielleicht genau die Verbindung zwischen dem gemeinschaftlichen Bekennen einer kirchlichen Tradition und dem Bekenntnis eines Einzelnen? Dann wäre das Jubiläum dieses Dokumentes auch ein Anlass für unseren eigenen Jubel aus Dankbarkeit gegenüber Gott, der uns befreit.

Auch wenn man in der Wiege des Heidelberger Katechismus, der Kurpfalz, lebt, ist es nicht selbstverständlich, sich an seinem

450. Geburtstag mit ihm zu beschäftigen. Es ist sogar umgekehrt so, dass in der Badischen Landeskirche der Heidelberger Katechismus bis zu diesem Jubiläum gerade nicht so präsent war wie zum Beispiel in den dezidiert reformierten Kirchen der Grafschaft Bentheim, Ostfrieslands oder Lippes, wo der Heidelberger Katechismus bis heute Bestandteil des Konfirmandenunterrichtes ist; ganz zu schweigen von den reformierten Kirchen in der Schweiz, in Schottland, Holland, Ungarn, aber auch in Nordamerika, und auch in Ghana, Togo und Australien, wo der Geburtstag des „Heidelbergers“ tatsächlich von Kirchen und theologischen Ausbildungsstätten als ein großes Ereignis begangen wird. Dass dies in der Kurpfalz anders ist, ist kein Zufall. Es ist sogar so, dass es im reformierten Bekenntnen selbst angelegt ist, alles „Konfessorische“ (also jegliches eng geführte Bekenntertum) zu überwinden. Und genau das ist mit der Badischen Union von 1821 geschehen, weshalb hier mehrere Bekenntnisse als gleichberechtigt nebeneinander stehen. Aber was ist eigentlich ein *reformiertes* Bekenntnis? Dies wollen wir in einem 1. Teil bedenken, bevor wir uns im Speziellen dem Heidelberger Katechismus zuwenden und nach seinem Entstehungszusammenhang (Teil 2), seinem Aufbau und Inhalt (Teil 3) und seiner Bedeutung für den Zustand der Kirche und des Protestantismus heute (Teil 4) fragen.

Teil 1: Wer sind die Reformierten und was ist typisch für ihre Bekenntnisse?

Es mag verwundern, aber einem streng Reformierten kann es nie in erster Linie darum gehen, reformiert zu sein. Er ist refor-

miert nicht „gegenüber“ Lutheranern oder Katholiken oder gegenüber anderen Konfessionen. Die Tradition der Reformierten bewährt sich gerade darin, dass sie der christlichen Botschaft in immer neuen Zusammenhängen verpflichtet ist. Das Thema der Reformierten ist nicht ihr Reformiertsein, sondern die Botschaft von Gottes Liebe in der Welt; ihre Aufgabe ist nichts weiter, als dem lebendigen Wort Gottes in der Welt zu dienen.

Von ihren Anfängen her haben die Reformierten darunter gelitten, dass die institutionalisierte Kirche die Freiheit Gottes in den Ämtern und Bekenntnissen einschränkte. Die Kirche könne, so ihre Auffassung, nur Kirche sein, wenn sie sich für das Wirken Gottes in je neuen Situationen öffne. Die Reformierten finden sich daher besonders im Bild des wandernden Gottesvolkes wieder. Sie haben sich stets in der Tradition Israels erkannt: Abraham, der das Stammesland seiner Familie auf Gottes Wort hin verlässt; das Volk, das die Fleischtöpfe Ägyptens hinter sich lässt und sich hinausbegibt auf ein vages Ziel hin, das als Land, in dem Milch und Honig fließt, bezeichnet wird; die Verbannten im Exil, die sich den Propheten Jeremia und Jesaja zufolge ganz auf die neue Lebenssituation und ein Leben mit Gottes Wort jenseits von Kult und Tempel einstellen mussten. Die Bindung an Gott jenseits von übergreifenden Bekenntnissen und religiösen Prinzipien ermöglicht den Reformierten Freiheit: gesetzliche Enge, Besserwisserei, dogmatische Borniertheit, hohle Behauptungen weichen dem gemeinsamen Hören auf Gottes Wort in je neuen Situationen (*semper reformanda*). Die Bindung an Gott lässt die

Reformierten jeweils neu fragen: Wozu bin ich berufen? Was ist jetzt und hier mein Dienst am Nächsten?

Es ist freilich unbequem und anstrengend, so „unter dem offenen Himmel“ (Ako Haarbeck)² zu leben, bar jeder traditionellen Absicherung und ohne kirchliche Macht. Die Reformierten haben daher auch von Anfang an unter Diskriminierungen und Verfolgungen gelitten, sie waren fast überall auf der Welt verachtete Minderheiten. Die Offenheit der Reformierten zeigt sich nicht nur in der Weite ihrer geographischen Ausdehnung und ihrer jeweiligen Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, sondern auch in der, dem Lauf der Jahrhunderte geschuldeten, Fortschreibungen ihrer Bekenntnisse. Das Reformationszeitalter hat für Reformierte bei weitem nicht die Bedeutung wie für die Lutherische Kirche. Calvin, Zwingli und Melancthon haben nie den Rang von Kirchenvätern erlangt wie beispielsweise Martin Luther oder wiederum sein geistlicher Vater, der heilige Augustinus. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für die Reformierten, nach immer neuen Antworten zu suchen, die sich aus den Fragen ihres jeweiligen Kontextes ergeben und die danach drängen, Perspektiven einzunehmen, die es in der Tradition und in den biblischen Schriften noch nicht gab. Es finden sich in der Bibel und in der kirchlichen Tradition gerade *keine* expliziten Antworten auf die Fragen nach erneuerbaren Energien, nach Stammzellforschung, nach einem Organspendeausweis oder ärztlicher Sterbehilfe. Wer aus der reformierten Tradition kommt, wird sich daher auch hüten, eine einmal gefundene Überzeugung für alle Zeiten dogmatisch abzu-

sichern. Er wird nicht für eine einmal gefundene Lehre einstehen, sondern für den Menschen, der ihm als Nächster anvertraut ist. Insofern bedingt seine Offenheit gerade keine Beliebigkeit, sondern die redliche Frage, wo Gott einen jetzt und hier braucht.

Der Heidelberger Katechismus hat zwar Weltruhm erlangt, doch ist er kein reformiertes „Weltbekenntnis“. Die Reformierten haben, wenn es die Situation erforderte, neue Bekenntnisse hinzugefügt, die dann wiederum eine Vorlage für neue Bekenntnisse bildeten. Ein Beispiel dafür ist die Barmer Theologische Erklärung von 1934, die von Vertretern der Bekennenden Kirche (hauptsächlich aus reformierter Tradition) in Nazi-Deutschland verfasst wurde, und die im Laufe des 20. Jahrhunderts Vorlage für weitere Bekenntnisse wurde (z. B. in Indonesien oder in Kuba), am prominentesten in Südafrika als Vorlage für das großartige Bekenntnis von Belhar 1986, in dem sich die Reformierten aus den weißen, den schwarzen und den burischen Kirchen gemeinsam der Überwindung der Apartheid verpflichteten. Reformierte Christen fragen weniger: Sind wir noch reformiert, bewegen wir uns noch in unserer Tradition, wenn wir dies oder jenes bekennen? Ihre Frage lautet stets: Sind wir *schon* reformiert? (Ako Haarbeck)³ Sie fragen nicht: „Wer bin ich?“ Sondern: „Wer kann ich sein?“

Es ist daher kein Zufall, dass die ersten Generalsekretäre des Weltkirchenrates zu meist reformiert waren: Als sich 1948 nach der Katastrophe des 2. Weltkrieges zur Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen Vertreter aus aller Welt zusam-

menfanden, brauchte es genau diese typisch reformierte und in die Gegenwart gerichtete Haltung, um auf die Trümmer nicht nur der Kirchengebäude, sondern auch der kirchlich verfassten Bekenntnisse reagieren zu können. Der Heidelberger Katechismus spielte dabei eine untergeordnete Rolle. Man kann das als Schwäche deuten, tatsächlich aber ist es gerade seine Stärke!

Teil 2: Der Lebenszusammenhang des Heidelberger Katechismus – seine Entstehung

Auch der Heidelberger Katechismus ist hervorgegangen aus dem „unmittelbaren Lebensbedürfnis einer Kirche“ (Karl Barth)⁴. Er ist, wie Barth es formuliert, „nicht ein Stück abstrakter Theologie, abstrakter Polemik oder Kirchenpolitik, ... sondern ist als ein Element kirchlichen Lebens anzusprechen.“

Das Entstehungsjahr des Heidelberger Katechismus 1563 ist der Zeit der Konfessionalisierung zuzurechnen. Die neuen reformatorischen Kirchen suchten sich, nach heftigen innertheologischen Streitigkeiten zwischen Lutheranern, Calvinisten und Zwinglianismen (insbesondere beim Abendmahl, bei dem es in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg beinahe zu Rempelen zwischen den austeilenden Pfarrern gekommen wäre) gegen die Rekatholisierung zu stabilisieren. Gemeinsam gelang ihnen dies nicht, was auch der politischen Situation geschuldet war, denn das reformatorische Aktionsbündnis zwischen der Kurpfalz und Württemberg trug nicht mehr. In dieser Situation wollte Kurfürst Friedrich III von der Pfalz Sorge für einen Glaubenskanon und eine gottesdienstliche Ordnung tragen, die

sich auf die Schweizer Reformatoren und die Vermittlungstheologie des Philipp Melancthon stützte. So beauftragte er den Heidelberger Professor Zacharias Ursinus, einen Katechismus zu entwerfen, der Bestandteil einer neuen Kirchenordnung sein sollte. Er war nicht als Bollwerk gegenüber anderen Konfessionen gedacht, sondern als integratives Zeugnis von der anhaltenden Gnade Gottes gegenüber den Menschen. Bekenntnis und Kirchenordnung, Unterricht in der Lehre und Gemeindeleben gehören im Heidelberger Katechismus zusammen. Deshalb wurde er ab 1604 nicht nur als Unterrichtsbuch, sondern auch als Bekenntnisschrift anerkannt.

Der Heidelberger Katechismus ist hauptsächlich das Werk des Zacharias Ursinus, wurde aber mehrfach überarbeitet. Bis heute ist die Verfasserfrage im Einzelnen nicht eindeutig geklärt, aber wir können ihn in seiner jetzigen Gestalt durchaus als ein Gemeinschaftswerk betrachten. Die damalige Kirchenordnung der Reformierten (die aufgrund ihres Synodalprinzips weltweit nicht umsonst als Vordenker von verfassten Demokratien gesehen werden) sah ausdrücklich vor, dass „unsere fürnehmsten Theologen, Superintendenten, Kirchen-diener und andere gottselige gelehrte Männer“ daran arbeiteten. Es handelt sich also beim Heidelberger Katechismus um einen Text, der *aus der Gemeinde* hervorgegangen ist, auch wenn Zacharias Ursinus besonderen Anteil daran hatte. Er war 1534 in Breslau geboren, ein Schüler Melancthons in Wittenberg und Calvins in Genf und kam 1562 als Professor nach Heidelberg. 1583 starb er mit 49 Jahren in Neu-

stadt in der Pfalz. Zur Zeit der Abfassung des Katechismus war Ursinus gerade mal 28 Jahre alt. Bereits in einem *Catechismus minor* nahm er die Dreiteilung von des Menschen Elend (das er nach dem Tod der Mutter noch in seiner Schulzeit und dem des Vaters während seines Studiums explizit als Verzweiflung durchlitt), des Menschen Erlösung und seiner Dankbarkeit vor. Diese Dreiteilung ist auch die Vorlage für den Heidelberger Katechismus. Von Ursinus stammt auch die berühmte erste Frage: „*Quam habes firmam in vita et morte consolationem?*“ Der ebenfalls in Heidelberg als Professor und Pfarrer tätige Caspar Olevian (geb. 1536 in Trier) überarbeitete den Katechismus sprachlich. Olevian war als Reformator vertrieben worden, zählte also zu den Flüchtlingen, die wegen ihres reformierten Glaubens in die Kurpfalz gekommen waren.

Der Heidelberger Katechismus ist ein Zeugnis des wandernden Kirchenvolkes von unterwegs auf dem Wege zwischen der bereits erwiesenen Gnade, die Gott den Gläubigen in Zeiten der Verfolgung erwiesen hatte und dem noch ausstehenden Reich Gottes. Die erste Frage nach dem einzigen Trost im Leben und im Sterben zielt daher über das Leben des Einzelnen hinaus auf das Leben der Kirche. In 129 Fragen dient der Heidelberger Katechismus dem Erhalt der reformierten Kirchen, indem er sowohl den Einzelnen (Pfarrer, Lehrer, aber auch die Jugend) unterweist, dann aber auch im Gottesdienst verlesen werden sollte. Dabei wurde der Katechismus schon recht bald in 52 Abschnitte eingeteilt, so dass jede Woche ein Thema behandelt

wurde. Die Themen wurden mit der Liturgie verknüpft, damit die Unterweisung des Einzelnen mit dem praktischen Gottesdienstleben zusammenfiel. Entgegen der späteren Auffassung Rousseaus, dass das Auswendiglernen von Katechismen die Leute ver dummen würde, empfahlen die Pfarrer den Kindern explizit, den Katechismus auswendig zu lernen, damit sie ihn später mit eigenen Worten wiedergeben könnten. Für diejenigen, die sich damit schwer taten, gab es von Anfang an auch Kurzfassungen mit bspw. nur 22 Fragen. Als Bekenntnisschrift allgemeinen evangelischen Glaubens ist der Heidelberger Katechismus zurückhaltend in den typisch calvinistischen Akzentuierungen wie z. B. der Prädestination und lässt diese Themen nur wenig und eher seelsorgerlich als dogmatisch anklingen (wie sie übrigens auch bei Calvin ursprünglich gemeint waren).

Nach der Einführung in der Pfalz ist der Heidelberger Katechismus rasch auch in anderen reformatorischen Gebieten bekannt geworden. Die Europasynode von Dordrecht 1618/19 empfahl den Reformierten, ihn als ihre Bekenntnisschrift anzunehmen. Als hätte man ein Exemplar in den Rhein und ein weiteres in die Donau geworfen, nahm er bereits im 17. Jahrhundert über Deutschland und die Schweiz seinen Lauf nach Holland und Ungarn und schließlich um die ganze Welt.

3. Teil: Was lehrt und bekennt der Heidelberger Katechismus?

Wenn vom Heidelberger Katechismus etwas bekannt ist, dann die erste Frage:

„Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?“

Dass ich mit Leib und Seele / im Leben und
im Sterben nicht mir, / sondern meinem ge-
treuen Heiland / Jesus Christus gehöre.
Er hat mit seinem teuren Blut / für alle mei-
ne Sünden vollkommen bezahlt / und mich
aus aller Gewalt des Teufels erlöst; / und er
bewahrt mich so, / dass ohne den Willen
meines Vaters im Himmel / kein Haar von
meinem Haupt kann fallen, / ja, dass mir al-
les zu meiner Seligkeit dienen muss.
Darum macht er mich auch / durch seinen
Heiligen Geist / des ewigen Lebens gewiss
/ und von Herzen willig und bereit, / ihm fort-
hin zu leben.“

Diese erste Frage ist eine Ouvertüre für
den gesamten Katechismus. Sie enthält *in
nuce* den dreiteiligen Aufbau der Fragen
3–129. „Von des Menschen Elend“ (Fragen
3–14), „Von des Menschen Erlösung“ (Fra-
gen 15–85 mit Gotteslehre, Kirche, Sakra-
menten) und „Von der Dankbarkeit“ (Fra-
gen 86–129 mit den 10 Geboten nach der
reformierten, biblischen Zählung mit dem
Bilderverbot, und vom Beten).

Während wir in Luthers Katechismen die
objektive Dreiteilung von „Gesetz“ – „Evan-
gelium“ und „christlichem Leben“ vorfin-
den, verschiebt der Heidelberger Katechis-
mus die Perspektive von der dogmatischen
Funktion auf die *Erfahrung* des Menschen:
der Mensch in seinem **Elend** als von Gott
getrennt; dann statt der lutherischen Be-
zeichnung „Evangelium“ der Mensch, der
die **Erlösung** erfährt, also das, was das
Evangelium für den Menschen *bewirkt*; und
schließlich, statt der lutherischen Bezeich-
nung des christlichen Lebens, der große
dritte Teil über die **Dankbarkeit**, also die Er-
fahrung, aus der der erlöste Mensch han-

deln wird. Die Lebenserfahrung des Men-
schen ist sozusagen die Ausgangssitua-
tion, auf die der Katechismus antwortet,
nicht umgekehrt, als wäre da ein theologi-
scher Leitfaden für das Leben, an dem der
Mensch sein Leben ausrichten müsste.
Sprachlich drückt sich das in zwei Stilfor-
men des Heidelberger Katechismus aus:
Zum ersten ist die literarische Frage-Ant-
wort-Form der angemessene Ausdruck für
den HD. Die Frage als sprachliche Stilform
liegt ja dem Lernen überhaupt zugrunde.
Auch darin ist der jüdische Glaube Vorbild
für die Reformierten, werden doch die ent-
scheidenden Einsichten über den Glauben
durch Fragen vermittelt: die traditionelle
Frage des Kindes beim Passafest: „Was
unterscheidet diese Nacht von allen ande-
ren Nächten?“. Auch die Einsicht in Schuld
vermittelt sich durch Fragen, so an Kain:
„Wo ist dein Bruder?“, die nicht nach einem
Aufenthaltort, sondern nach dem Opfer
fragt. Die Fragerichtung ist hierbei nicht nur
die vom Kind zum Erwachsenen im Sinne
der Suche nach Unterweisung, sondern
auch die umgekehrte: Indem der Erwach-
sene antwortet, zeigt er sich einsichtig in
den Glauben, legt er ein Bekenntnis ab und
stellt sich hinein in die Gemeinschaft der
Glaubenden.⁵ Deshalb ist der Heidelberger
Katechismus auch stilistisch Unterricht und
Bekenntnis in einem.

Zum zweiten gehören die persönlichen
Formulierungen „dein“ und „ich“ zum refor-
mierten Katechismus. Bei Luther heißt es
zu den einzelnen Lehrstücken nach jeder
Aussage „Was ist das?“ Hier geht es um ei-
ne Information und Vermittlung von christ-
licher Theologie. Der Heidelberger fragt:

„Was ist *dein* einziger Trost...?“ Und antwortet: „Dass *ich* mit Leib und Seele ...“ Oder in der 26. Frage nach dem Schöpfer: „Ich glaube, dass der ewige Vater ... *mein* Gott und *mein* Vater ist.“ Die allgemeine Erkenntnis der Reformatoren wird dadurch zu der je *meinen* Erkenntnis, das verbindliche konfessionelle Bekenntnen zu je *meinem* Bekenntnen. Während die Frage-Antwort-Form die Richtung vom Einzelnen zum gemeinsamen Bekenntnen beschreibt, so zeigt die persönliche Anrede und Antwort die Richtung vom allgemeinen Bekenntnis zum Nachvollziehen durch den Einzelnen an.

Anschaulich schildert der amerikanische Schriftsteller David Foster Wallace diesen Weg in der Parabel von den Fischen: „Schwimmen zwei junge Fische des Weges und treffen zufällig einen älteren Fisch, der in der Gegenrichtung unterwegs ist. Er nickt ihnen zu und sagt: ‚Morgen Jungs. Wie ist das Wasser?‘ Die zwei jungen Fische schwimmen eine Weile weiter, und schließlich wirft der eine dem anderen einen Blick zu und sagt: ‚Was zum Teufel ist Wasser?‘“⁶ Die Fische machen sich die allgemeine Erkenntnis „das ist Wasser“ im Schwimmen als *ihre* Erfahrung zu eigen, sie entdecken es als *ihr* Element. Dabei geht es Wallace eben nicht um die Konstruktion einer allgemein gültigen Theorie, sondern um die Entdeckung des Wesentlichen, das sich vor unseren Augen immer wieder verbirgt.

Oder denken wir, um im Bild zu bleiben, an den wunderbaren Zeichentrickfilm „Findet Nemo!“, der in dem Moment seinen Anfang nimmt, als der kleine Fisch Nemo seinen Papa anfleht: „Bitte, Papa, darf ich hinaus-

schwimmen?“ Und dann beginnt sein Abenteuer, jenseits der behüteten Welt zwischen den Seeanemonen, und er erfährt, was das Meer ist und was ein Aquarium, was Freiheit und Gefangenschaft, Gut und Böse ist, was Gefahr bedeutet und was echte Freunde sind.

Der Heidelberger Katechismus „lebt“ aus den Erfahrungen des Menschen, der „hinausgeschwommen“ ist und seine behütete Welt verlassen hat. Der mit allen Wassern gewaschen wird, der Schlimmes erlebt und sich von Gott entfremdet und der in seiner Verzweiflung dann sagt: „Das ist mein Elend!“ und der erfahren hat, dass weder sein Tun noch sein Wissen noch seine Intelligenz ihn trösten und dann bekennt: „Das ist mein einziger Trost im Leben und im Sterben, dass ich Jesu eigen bin.“ Und der das Gute tut, nicht weil es dafür eine ethische oder moralische Verpflichtung gäbe, sondern aus der Erfahrung der Dankbarkeit.

Zentral ist daher die 21. Frage, in der der Glaube beschrieben wird:

„Was ist wahrer Glaube?“

Wahrer Glaube ist nicht allein / eine zuverlässige Erkenntnis, / durch welche ich alles für wahr halte, / was uns Gott in seinem Wort geoffenbart hat, / sondern auch ein herzliches Vertrauen, / welches der Heilige Geist / durchs Evangelium in mir wirkt, / dass nicht allein anderen, / sondern auch mir / Vergebung der Sünden, ewige Gerechtigkeit und Seligkeit / von Gott geschenkt ist, / aus lauter Gnade, / allein um des Verdienstes Christi willen.“

„... nicht nur zuverlässige Erkenntnis, ... sondern auch ein herzliches Vertrauen ...“.

Das Vertrauen beginnt da, wo alle Sicherheit aufhört, da, wo der kleine Nemo hinausschwimmt, oder wo es bei Wim Wenders im Film „Bis ans Ende der Welt“ aus dem Navigationssystem tönt: „Sie verlassen jetzt das kartographierte Gelände.“ Hier beginnt der Glaube, hier beginnt eigentlich erst jede Religion, weil alle Theorie, die wir zuvor gelernt haben mögen, aufhört und jeder weitere Meter uns auf unbekanntes Terrain bringt. Auch Abraham und das Volk Israel wussten nicht, ob und wie sie das gelobte Land jemals erreichen würden, und dennoch zogen sie auf eine Verheißung hin aus. Wer meint, ein Katechismus sei das „kartographierte Gelände“, ein Stadtplan, ein Navigator für das, was einer zu glauben hat, und mit dem wir uns dann abgesichert durch unsere Welt bewegen können, hat zumindest den Heidelberger Katechismus nicht verstanden. Dieser weist uns darauf hin, dass der Glaube genau da anfängt, wo alle Sicherheiten aufhören. „Was ist dein einziger Trost im Leben“ – und eben auch „im Sterben?“ Was also ist Trost im absolut Unbekannten, für das es keinen Plan mehr gibt? Der Glaube ermöglicht und ermutigt, getrost an diese Grenzen des Lebens hinauszuschwimmen. Das Wort „Trost“ hat dieselbe Wurzel wie das Englische „trust“ (Vertrauen). Trost und Trust gehören zusammen, wenn wir uns trauen, das kartographierte Gelände zu verlassen. Auch das englische „truth“ steckt in „trust“, weil der Angefochtene und zu Unrecht Verurteilte in seinem Elend nur dann echten Trost erfährt, wenn die Wahrheit aufgedeckt wird. Daher kommt das Vertrauen im Heidelberger Katechismus da zur Sprache, wo es um die Erlösung des

Menschen geht: In der Glaubensfrage 21, dann aber auch in der Antwort zur 26. Frage, die von Gott, dem Schöpfer handelt: „Ich glaube, dass der ewige Vater / ...mein Gott und Vater ist. / ... Auf ihn *vertraue* ich und zweifle nicht, / dass er mich mit allem versorgt, / was ich für Leib und Seele nötig habe / und auch alle Lasten, die er mir auferlegt, / mir zum Besten wendet.“

Und in der Antwort zu Frage 28: „Was nützt uns die Erkenntnis der Schöpfung und Vorsehung Gottes?

Gott will damit, dass wir in aller Widerwärtigkeit geduldig, / in Glückseligkeit dankbar / und auf die *Zukunft* hin voller Vertrauen / zu unserm treuen Gott und Vater sind, / dass uns nichts / von seiner Liebe scheiden wird, / weil alle Geschöpfe so in seiner Hand sind, / dass sie sich ohne seinen Willen / weder regen noch bewegen können.“

Das oft als heikel empfundene Thema der Vorsehung, das hier anklingt, ist überhaupt nur verständlich vor dem Hintergrund, dass es darin um ein persönliches Bekenntnis zu Gott als einem Vater, der mich erhält, geht. Die Aussage, dass Gott der liebende Vater aller Menschen ist, kann ja nur als Bekenntnis verstanden werden, so wie ein Kind sagt: „Mein Papa ist der beste Papa der Welt“ – jenseits aller dogmatischen Wahrheit; keiner käme je auf die Idee, dem Kind zu unterstellen, es sage damit nicht die Wahrheit!

Freilich sind die Erfahrungen im 16. Jahrhundert zuweilen andere als die im 21., weshalb wir durchaus die Freiheit haben, den Katechismus für unsere Zeit neu auszulegen (wie in den Büchern „Kanzel in der

Welt“ und „Nötig zu wissen“, oder dem Heidelberger Katechismus-Brevier, die rechtzeitig zum Jubeljahr erschienen sind)⁷, ihn fortzuschreiben und zu ergänzen oder gar einen neuen zu schreiben, wie es Gerd Theißen in seinem Buch „Glaubenssätze“⁸ jüngst getan hat. Aber doch gibt es bestimmte Grundbefindlichkeiten, die der Heidelberger im ersten und zweiten Teil in Worte fasst, die Menschen zu allen Zeiten erleben. Meines Erachtens sind dies genau jene Sätze, mit denen wir uns zunächst schwer tun, weil sie uns düster und schwierig anmuten:

Frage 11 zur Barmherzigkeit Gottes:

„Gott ist wohl barmherzig, / er ist aber auch gerecht. / Deshalb fordert seine Gerechtigkeit, /

dass die Sünde, / die Gottes Ehre und Hoheit antastet, / mit der höchsten, / nämlich der ewigen Strafe an Leib und Seele gestraft wird.“

Die Antwort auf die 11. Frage ist falsch verstanden, wenn man sie als moralische Androhung liest. Vielmehr drückt sie die Erfahrung aus, wie es um uns bestellt ist, wenn wir in unseren Sünden gefangen bleiben. Mit Worten Ludwig Wittgensteins: „Das Christentum ist keine Lehre, ich meine, keine Theorie darüber, was mit der Seele des Menschen geschehen ist und geschehen wird, sondern eine Beschreibung eines tatsächlichen Vorgangs im Leben des Menschen. Denn die ‚Erkenntnis der Sünde‘ ist ein tatsächlicher Vorgang und die Verzweiflung desgleichen und die Erlösung durch den Glauben desgleichen. Die, die davon sagen, beschreiben einfach, was ihnen geschehen ist, was immer einer dazu sagen will.“⁹

Wittgenstein sieht, dass es im Erkennen der Sünde um einen Vollzug im eigenen Leben geht, jenseits dessen, was man von außen über die Sünde sagen wollte. Das geschieht bereits in diesem Leben, nicht als Strafe in einer jenseitigen Hölle, sondern in der ganz diesseitigen, mit sich selbst als unfreiem Menschen leben zu müssen, was sicher die Höchststrafe ist. Das stellt auch die 12. Frage mit der Formulierung „schon jetzt“ gleich darauf sicher.¹⁰ Die Hölle wird im Katechismus in der 44. Frage nicht etwa auf nach dem Tode verschoben, sondern manifestiert sich in den eigenen „Anfechtungen“.

Der Heidelberger Katechismus ist, gerade durch seinen persönlichen Bekenntnischarakter, zugänglich für alle Menschen, sofern sie Erfahrungen mit ihrem Elend, mit Erlösung und Dankbarkeit machen. Insofern ist er nicht nur ein Beitrag der reformierten Tradition zur Ökumene, sondern in sich selbst ein durch und durch ökumenischer Text.

Wenn wir die Tradition am eigenen Erfahrungshorizont prüfen, kann es geschehen, dass die Situation eine Veränderung und Modifikation des Bekenntnisses *im Sinne* des Bekenntnisses erfordert. Erst nachträglich ist von unbekannter Hand eine Antwort in den Heidelberger Katechismus eingefügt worden, die dann auch nachträglich in reformatorischer Freiheit wieder korrigiert wurde: die Antwort auf die 80. Frage nach dem Unterschied zwischen dem Abendmahl des Herrn und der päpstlichen Messe. In der Antwort, die zunächst konziliant melanchthonisch formuliert worden war, ist nun von der „vermaledeiten Abgötterei“ der katholischen Messfeier die Rede.

Dies ist vermutlich den entsetzlichen Erfahrungen der Glaubensflüchtlinge im Zuge der Rekatholisierung geschuldet und vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Dem Stand der ökumenischen Gespräche von heute ist die Verurteilung der katholischen Messfeier jedoch unangemessen. Das Moderamen des Reformierten Bundes hat daher im Jahr 1977 nach langem Ringen erklärt: „Diese Verwerfung wurde vor 400 Jahren formuliert; sie lässt sich nach Inhalt und Sprache in dieser Form nicht aufrechterhalten. Die Polemik gegen die Wiederholung des einmaligen Opfers Christi am Kreuz und die Anbetung der Elemente (Brot und Wein) wird dem nicht gerecht, was im ökumenischen Gespräch inzwischen an Verständigung erreicht werden konnte. Der bleibende Lehrunterschied besteht darin, dass die Eucharistie in der römisch-katholischen Kirche als ‚Opfer‘, das Abendmahl im evangelischen Gottesdienst als ‚Mahlfeier‘ begriffen wird; doch sollte sich dieser Unterschied nicht kirchentrennend auswirken.“ – Dies ist ein wunderbares Zeugnis von reformierter Freiheit, das eigene Bekenntnis zu korrigieren!

4. Teil: Was können oder müssen wir heute bekennen? Der Heidelberger Katechismus – 450 Jahre später

Wir haben festgestellt, dass sich der Heidelberger Katechismus aus dem „unmittelbaren Lebensbedürfnis“ (Karl Barth) einer Kirche ergeben hat. So bleibt die Frage für uns: Was tut der Kirche heute Not? Woran krankt unsere Kirche? Was muss heute „bekannt“ werden (im doppelten Sinne!), damit die Kirche der lebendige Leib Christi sein kann? In meiner Gemeindeerfah-

rung spiegeln sich zwei große Nöte der Kirche, die, auch wenn sie sich anscheinend völlig unterschiedlich zeigen, zusammengehören. Die erste Not finde ich in der Resignation der Kirche vor der Wissenschaft; die zweite Not möchte ich mit dem Soziologen Richard Sennett den „Narzissmus als die protestantische Ethik von heute“ benennen.

Die erste Not begann, als durch die Erkenntnisse in der Physik und Biologie, in Geologie und Evolutionstheorie ein neues Weltbild entstand und der christliche Glaube zutiefst erschüttert wurde. Von da ab geriet die Kirche in eine heillose Defensive, sich gegen die immer neuen Erkenntnisse aus der Naturwissenschaft behaupten zu müssen. Sie tat und tut dies, indem sie einigermassen hilflos versucht, die Erkenntnisse aus den Naturwissenschaften in die Schöpfungstheologie zu integrieren. Erleichtert stellen die Theologen dann fest, dass auch Astrophysiker keine letzte Antwort auf die Frage nach der Entstehung der Erde haben und dass auch die Vertreter der Evolutionstheorie letztlich rätseln, warum aus dem Affen der Mensch wurde und wie die genetischen Veränderungen dafür zustande kamen. Diese letzten Rätsel bleiben dann dem aufgeklärten und naturwissenschaftlich gebildeten Menschen noch als Nische für den Glauben. Aber was ist das für eine armselige Lücke, in die sich die Kirche dann noch rettet! Zuletzt beharrt sie, da sie den Fortgang der Genforschung nicht stoppen kann, auf der absurden Vorstellung, es müsse doch so etwas wie ein „Religionsgen“ geben. Es ist dies eine Vermischung aus naturwissenschaftlicher Erkenntnis und der Sehnsucht nach einem

Glauben jenseits der Naturwissenschaft, da diese uns nicht glücklich machen kann. Die Not der Kirche sehe ich darin, dass sie sich auf eine Ebene mit den Wissenschaften begeben hat. Dabei verkennt sie, dass die Religion in einer ganz anderen Liga spielt als die Naturwissenschaft: In der Religion bekennen sich Menschen zu einer wie auch immer geprägten Gottheit. Sie beten sie an, sie leben aus ihrer Kraft und fühlen sich darin geborgen und befreit. Das alles spielt sich jenseits der Naturwissenschaften ab. Der Dichter redet ja auch anders über den Wald als der Förster¹¹. Und das Kind, das sich zu seinem geliebten Papa bekennt, macht keine Aussage über seine genetische Abstammung, sondern erklärt dem Papa seine Zuneigung. Auf dieser Ebene bekennen wir unseren Glauben an Gott. Wenn wir zum Beispiel mit alten Worten die Auferstehung Jesu bekennen, so geht es darin überhaupt nicht um eine biologische oder physikalische Aussage, sondern um dies (Frage 45): „Was nützt uns die Auferstehung Christi?“

Erstens: / Christus hat durch seine Auferstehung / den Tod überwunden, / um uns an der Gerechtigkeit Anteil zu geben, / die er uns durch seinen Tod erworben hat.

Zweitens: / Durch seine Kraft werden auch wir / schon jetzt erweckt zu neuem Leben.

Drittens: / Die Auferstehung Christi / ist uns ein verlässliches Pfand / unserer seligen Auferstehung.“

Bei der Auferstehung geht es also um unsere *Gerechtersprechung* jenseits menschlicher Verurteilungen; um eine neue Kraft, die uns schon jetzt am Leben hält. Insofern ist selbst das neuste Buch des Papstes

„Die Kindheitsgeschichten Jesu“ ein hilfloses Zeugnis des Rückzugsgefechtes der Kirche. In dem ersten Band Ratzingers ging es um Jesu öffentliches Wirken, im zweiten um Jesu Auferstehung und im dritten, der explizit den anderen beiden chronologisch vorangestellt wird, um die Kindheit Jesu – als sei die Kindheit der erste und die Auferstehung der letzte Teil einer Biografie. Aber ist nicht der Glaube an die Auferstehung vielmehr ein Bekenntnis dazu, dass Gott aus einem gewaltsam beendeten Leben etwas ganz und gar Neues schaffen kann und uns noch im Tod noch gerecht spricht?

Die zweite Not der Kirche heute scheint mir in einer Frömmigkeit zu liegen, die sich nach außen abschließt und das Heil nur noch in sich selbst sucht. Es ist dies scheinbar eine entgegengesetzte Bewegung zu der eben dargestellten: Während die einen das Heil außen in der Wissenschaft suchen und ihr ein „Religionsgen“ implementieren, so forschen die anderen in der eigenen Gefühlswelt, in der ich ganz mir und meinem Gott gehöre. Gemeinsam ist aber beiden die Unbedingtheit und Absolutheit, mit der sie sich von der vorfindlichen Welt abschotten: Die Suche nach einem „Religionsgen“ dient dann nicht mehr der Wissenschaft, sondern manifestiert den narzisstischen Versuch, ein durch die Wissenschaft abgesicherter religiöser Mensch sein zu dürfen. Diese Suche ist aber derjenigen nach dem religiösen Empfinden in sich selbst ganz ähnlich, denn auch diese koppelt sich von der realen Welt ab. Der amerikanische Soziologe Richard Sennett, der sich nur am Rande mit dem Zustand

der Kirche beschäftigt, beschreibt das in seinem Werk über „Verfall und Ende des öffentlichen Lebens“ (1974 englisch, 1983 deutsch) als die Not einer narzisstischen Gesellschaft. Der Narzisst sucht nach Erfüllung durch Versenkung in das eigene innere Selbst: „Nichts ist wirklich, wenn ich es nicht empfinde“, sagt er. „Wenn ich es nicht empfinde, kann es nichts Lebendiges außerhalb von mir geben“.¹² Gerade in den selbsterfahrungsbezogenen Angeboten unserer Kirche schlägt sich dieses Bedürfnis nach einem persönlichen Glauben, der sich in den eigenen Empfindungen findet, nieder. Zunehmend beobachten wir dies aber auch in den psychischen Erkrankungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die gegenüber ihrer Gemeinde möglichst authentisch sein wollen und zugleich eine große innere Leere fühlen. Die Selbstdarstellung bestärkt sie dann in ihrer Überzeugung, die eigenen Gefühlsregungen seien die einzige verlässliche Realität, während die Gemeinde zur Bühne degradiert wird. Sennett spricht von der „Ethik des modernen Protestantismus“, die sich an die augenscheinliche Authentizität einer leitenden Persönlichkeit (z. B. des Pfarrers oder der Pfarrerin) knüpft. Das Fatale daran ist nicht die Authentizität selbst, sondern dass sie der Maßstab geworden ist, an dem die Gesellschaft die Wahrheit misst. Die (evangelische) Kirche wird dann nicht mehr nach ihrer Botschaft und ihren Taten beurteilt, sondern daran, ob sie auch authentisch „herüberkommt“. Das Überfahren einer roten Ampel unter erheblichen Alkoholeinfluss wird nicht als lebensgefährliche Bedrohung im Straßenverkehr wahrgenommen, während der authentisch erscheinende Um-

gang damit zum Vorbild einer protestantischen Haltung erhoben wird.

„Wenn ich nur etwas empfinden könnte!“, lautet das Bekenntnis des Narzisstes. Es ist aber kein bescheidenes Eingeständnis, sondern gerade das Gegenteil: Nichts reicht ja aus, um in ihm das Empfinden zu wecken. Hinter der Leere steht die Anklage, dass keiner es schafft, in ihm Empfindungen hervorzurufen. Damit setzt der Narzisst die anderen permanent ins Unrecht: ihnen gelingt es nicht, diese Empfindungen in ihm zu wecken.¹³ Die Botschaft des christlichen Glaubens ist dem aber entgegengesetzt, denn sie ist auf den Nächsten ausgerichtet. Das zu erkennen tut der Kirche und uns Christenmenschen not.

Der dankbare Mensch hört auf, in sich selbst nach der wahren Empfindung zu suchen. Er hat etwas bekommen und muss nicht unbescheiden immer mehr erwarten. Der dankbare Mensch ist gerade deswegen bescheiden, weil er anders als der Narzisst, die Güte Gottes bereits empfangen und ergriffen hat. Darum ist er befreit von sich und bereit, das Gute zu tun. Der Narzisst handelt aus Angst, er könne sich in dieser Welt *verlieren* und klammert sich an seine eigene innere Welt. Aber der freie Mensch *sucht* die Welt, und wenn er das kartographierte Gelände verlässt, beginnt das Abenteuer erst für ihn. Aus diesem Holz ist der Heidelberger Katechismus geschnitzt. Er bekennt, aus dem Erleben der Welt, aus ihrem Elend und der Erfahrung heraus, erlöst zu sein, was not ist zu glauben. Wer frei ist, hat keine Angst, seine Konfession oder seinen Glauben zu verlieren. Wer frei ist, hat überhaupt keine Angst

mehr, etwas zu verlieren. „In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden!“ (Joh. 16, 33b) oder: „Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben? Dass ich nicht mir gehöre, sondern Christi Eigen bin.“

■ *Gesine von Kloeden, Mannheim*

- 1 Vortrag am 24.1.13 im Mannheimer Pfarrseniorenkreis und am 20.2.13 im Ökumenischen Bildungszentrum Sanctclara in Mannheim.
- 2 Ako Haarbeck, Was ist reformiert?, in: Evangelisch reformiert, hg. Im Auftrag des Moderaments des Reformierten Bundes, hg. Von Jochen Pitsch und Jörg Schmidt, Neukirchen-Vluyn 1987, 10-22.
- 3 Ebd.
- 4 Karl Barth, Die christliche Lehre nach dem Heidelberger Katechismus (Vorlesung Bonn, Sommersemester 1947), Zürich 1948.
- 5 S. dazu Uwe Hauser, Mit Kindern lernen und verstehen, in: Zugänge zum Heidelberger Katechismus, hg. von Martin Heimbucher, Christoph Schneider-Happrecht und Aleida Siller, Neukirchen-Vluyn 2012, 185-192.
- 6 David Foster Wallace, Das hier ist Wasser, Köln 2012, 9.
- 7 Kanzel in der Welt, hg. von Traugott Schächtele und Christoph Schneider-Happrecht, Leipzig 2012; Nötig zu wissen, hg. von Helmut Schwier und Hans-Georg Ulrichs, Heidelberg 2012; Heidelberger Katechismus-Brevier, hg. von Matthias Freudenberg, Neukirchen-Vluyn 2012.
- 8 Gerd Theißen, Glaubenssätze, Gütersloh 2012.
- 9 Ludwig Wittgenstein, Werkausgabe Bd. 8 (Über Gewissheit), Vermischte Bemerkungen 1937, Frankfurt a. M. 1994, 488.
- 10 Frage 12: „Wenn wir also nach dem gerechten Urteil Gottes schon jetzt und ewig Strafe verdient haben, wie können wir dieser Strafe entgehen und wieder Gottes Gnade erlangen?“
- 11 Diesem immer wiederkehrenden Beispiel in den Vorlesungen des Heidelberger Professoren Dietrich Ritschl verdanke ich die Grundlagen meines Redens von Gott.
- 12 Richard Sennett, Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität, Berlin 2008, 581.
- 13 Ebd.

Helmut Kürten

* 13.5.1935 † 6.12.2012

Am 6. Dezember 2012 ist nach langjähriger Leidenszeit Dr. Helmut Kürten in Weil am Rhein gestorben. Er hat sich in einer beeindruckenden Weise für die missionarische und ökumenische Verantwortung der Kirche eingesetzt und dafür auf vielfältige Weise in den Gemeinden und Kirchenbezirken der Badischen Landeskirche und darüber hinaus gewirkt.

Am 13. Mai 1935 als Einzelkind in Mannheim geboren, hat er nach der Schulzeit und einer Ausbildung zum Kürschnergehilfen das theologische Studium aufgenommen. Stationen waren Wuppertal, Basel, Edinburgh, Heidelberg. Da er von Anfang an in den Dienst der Mission eintreten wollte, nahm er früh Kontakt zur Basler Mission auf. Nach Ablegung der theologischen Examina und seiner Eheschließung mit der Schweizerin Ursula Lüner wurde das Ehepaar im Jahre 1965 von der Basler Mission in den Dienst der westkamerunischen Presbyterianischen Kirche ausgesandt. Hier war Helmut Kürten u. a. als Schulpfarrer, Schuldirektor, als Gefängnispfarrer und Dozent am Lehrerseminar tätig. In allen Aufgaben war ihm die Bildung, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften ein besonderes Anliegen. Mit Unterbrechungen – dem Ehepaar Kürten wurden in diesen Jahren drei Kinder geboren – war Helmut Kürten bis in das Jahr 1972 in Kamerun tätig. Nach seiner Rückkehr nach Baden war er zunächst als Religionslehrer und Regio-

ner Misionsbeauftragter in den Kirchenbezirken Müllheim, Lörrach, Schopfheim und Hochrhein eingesetzt. Er promovierte im Jahre 1974 an der Universität Basel mit einer Dissertation „Jugendprobleme auf einem anderen Kontinent“. Dabei konnte er seine reichen Erfahrungen und Einsichten aus der Zeit in Kamerun auswerten. Von 1974-1981 war dann Inhaber der ersten regionalen Pfarrstelle für Bildungsarbeit der Badischen Landeskirche in den Kirchenbezirken Müllheim Lörrach, Schopfheim und Hochrhein. Von 1981 an war Dr. Helmut Kürten schließlich tätig als Regionaler Beauftragter für Mission und Ökumene in Südbaden. In dieser nicht einfachen, manchmal schwierigen Vermittlungsaufgabe war er Initiator und Helfer bei der Gründung von Partnerschaften nach Indonesien, Kamerun, auch zur Diözese Canterbury der anglikanischen Kirche.

Er begleitete die Pfarrer und ihre Familien, die als ökumenische Mitarbeiter in der Badischen Landeskirche tätig waren und dadurch sichtbare Botschafter der weltweiten Zusammengehörigkeit und Verbundenheit der Christen und ihrer Kirchen sein wollten. Er organisierte Beziehungen, Besuche, Briefaustausch, Ordnungen für gemeinsame Gottesdienste zwischen badischen und überseeischen Gemeinden in Partnerkirchen. Mit bemerkenswerter Geduld und Beständigkeit versuchte er dabei, das christliche Zeugnis in den verschiedenen kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Situationen als ein aus der gemeinsamen Quelle des Evangeliums kommendes erfahrbar zu machen

und zu bewähren. Viele Menschen werden dadurch in ihrem Glaubensleben angeregt, gestärkt, getröstet und auch neu in Bewegung gebracht. Als er im Jahre 1995 vorzeitig den Ruhestand aufgrund seiner Erkrankung antrat, haben viele dieses „Kind der Basler Mission“ und diesen Zeugen Jesu Christi zwischen den Kirchen und Gemeinden mit großer Wertschätzung und Anerkennung verabschiedet. Wir haben Helmut viel zu verdanken und daran zu erinnern.

■ *Karl Christoph Epting, Karlsbad*

Helmut Dieckmann

* 11.10.1926 † 23.1.2013

Bis auf den letzten Platz besetzt war die ev. Dorfkirche von Bad Herrenalb-Neusatz am Mittwoch, den 30. Januar 2013 zur Trauerfeier für Pfr. i. R. Helmut Dieckmann, den Gott nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 86 Jahren in die Ewigkeit abgerufen hat.

Helmut Dieckmann hatte vorgesorgt. In einem kl. Ordner fand sein Neffe, Pfarrer Martin Henninger, Frankenthal/Pfalz, der die Trauerfeier leitete, alles vor: Lieder und Lesungen und wichtige Merkworte kurz vor seinem Tod: „Gottes Zusagen verbrauchen sich nicht.“ Danke! „Nur Jesus Christus allein! Alles andere hilft dir nicht!“

Zwei Bibelworte waren ebenfalls vorgegeben: Matth. 5,3: Selig sind die geistlich Armen, denn das Himmelreich ist ihr. Und 2. Kor. 4,6+7: Denn Gott, der da sprach: Licht soll aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, dass durch uns entstünde die Erleuchtung zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi. Wir haben aber diesen Schatz in irdenen Gefäßen, damit die überschwängliche Kraft von Gott sei und nicht von uns.

Daraus schloss der Prediger, dass nicht der Mensch Helmut Dieckmann, sondern Jesus Christus, den wir ehren und loben, im Mittelpunkt stehen soll. Ferner gelte es nun gemeinsam den Spuren Gottes, den Spuren der Gnade, der Bewahrung und des Segens im Leben des Gotteskindes Helmut Dieckmann nachzuspüren.

Helmut Dieckmann wurde am 11. Oktober 1926 in Lippstadt/Westfalen geboren. Eltern: Pfr. Johannes Dieckmann und Irma geb. Steil. Mit 3 1/2 Jahren Tod der Mutter, Vater heiratet wieder, weitere Geschwister werden geboren. Helmut hat schon damals Brücken gebaut zwischen den Geschwistern, er hatte dieses Versöhnende und Verbindende, das ihn zeit seines Lebens auszeichnete.

1936 Umzug der Familie nach Berlin, Vater als Pfarrer an das Diakonissenkrankenhaus Lazarus berufen, Gymnasialzeit wegen Nazi-Terrors in Berlin mit Notabitur in Freiburg bei Karl Dürr beendet. Wehrdienst als Luftwaffenhelfer im Osten. Im Winter 1945 gelang ihm mit drei Kameraden die Flucht über die zugefrorene Oder. Kriegsgefangenschaft in Belgien mit harter Arbeit im Bergwerk. Und wieder ein Stück Bewahrung: Während eines Gottesdienstes dort, traf er seinen Konfirmator Pfr. Erich Schnepel, der ihm eine Decke gab, die ihm half, bei Feuchtigkeit und Kälte zu überleben.

Da Helmut Dieckmann Theologie studieren wollte, wurde er früher aus der Gefangenschaft entlassen. Studium in Bethel und Heidelberg. Dort lernte er durch Vermittlung seines Freundes Pfr. Martin Hauß, dessen Schwester Annegret, Tochter von Dekan Friedrich Hauß Dietlingen, kennen. Auf dem Kirchentag 1951 in Berlin haben sie sich verlobt. 1. Examen und Vikariat in der Berlin-Brandenburgischen Kirche. Wohnung im Westteil, Arbeit im Osten in Berlin-Mahlsdorf.

Nach der Ordination durch Bischof Otto Dibelius und der Heirat, meldete sich Helmut

freiwillig als Pfarrer in die DDR. Nur 2 Monate konnten sie dort bleiben, dann mussten sie in den Westen fliehen.

Nach Wochen des bangen Fragens, wo denn nun ihr Platz sei, in Berlin oder in Baden, wurde Spielberg, KB Alb-Pfingz die erste Gemeinde. Es war so etwas wie die erste große Liebe. Hier hat Pfr. Dieckmann den Posaunenchor gegründet, der heute bei seiner Beerdigung spielt. Schon damals war er auch Bezirksjugendpfarrer, eine Aufgabe, die er dann auch für den Bezirk Baden-Baden übernahm, als ab 1961 die neue Aufgabe in Rastatt mit dem Kirchbau in Iffezheim und Betreuung der Flüchtlingslager folgte.

Ab 1967 hat er fast ein Viertel-Jahrhundert in Bühlertal mit 5 Predigtstellen bis hinauf zur Kapelle in Sand in ganz unterschiedlichen Situationen das Evangelium weitergegeben.

Ab Oktober 1991 Ruhestand im Haus seines Schwiegervaters in Neusatz, unterhalb vom Henhöferheim mit vielen Vertretungen, Taizegottesdiensten, aber auch Zeit für die 7 Enkelkinder, denen er ein guter Opa war. Liebevoll hat er seine Frau Annegret versorgt, bis er selbst auf Hilfe angewiesen war.

Wenn wir so auf das Leben von Helmut Dieckmann zurückblicken, sehen wir immer wieder, dass in ihm eine Freude war, die ausgestrahlt und Menschen berührt hat. Hinter allem stand das, was unser Predigttext so formuliert: Denn Gott, der da sprach: Licht soll aus der Finsternis her-

vorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, dass durch uns entstünde die Erleuchtung zur Erkenntnis Gottes.

Dieser helle Schein, das Licht von Ostern, das sein Leben durchzog, ist auch heute da. Der Auferstandene ist bei uns bei unserem Abschiednehmen und Trauern. Das Himmelreich ist uns versprochen, Gottes neue Welt, in der es keinen Schmerz, kein Leid und keine Trauer mehr geben wird, wo selbst der Tod, unser größter Feind überwunden ist und wir Gott schauen werden in Ewigkeit. Das ist unsere Hoffnung.

Wir haben diesen Schatz eben nur in irdenen Gefäßen, zerbrechlich, nicht um uns, sondern um Ihn, den Auferstandenen, groß zu machen.

Das war sein Glaube und das ist ja auch unser Glaube und darum dürfen wir heute dankbar und hoffnungsvoll Abschied nehmen. Amen.

Nach dem Trauergottesdienst wurde der Sarg bei strömendem Regen zum Friedhof von Neusatz gebracht und dort unweit vom Grab von Dekan Friedrich Hauß bestattet.

Zwei dankbare Nachrufe zum Ende des Gottesdienstes machten deutlich, welchen wertvollen Dienst Pfr. Dieckmann auch im Ruhestand noch tat.

a.) Pfr. Harald Bähr von der Ev. Kirchengemeinde Neusatz-Rotensol/Württ. betonte: Bruder Dieckmann lebte unter uns als Glaubensbruder und einfühlsamer Weg-

gefährde in allen Lebenslagen. Er unterstützte die Aufgaben unserer Kirchengemeinde in vielerlei Hinsicht, hielt Gottesdienste und Kasualien, Taize-Andachten und bereicherte mit seiner Glaubensgewißheit und Standfestigkeit das gemeindliche Miteinander. Überall hinterlässt Helmut Dieckmann Spuren eines ausgestreuten Samens, welcher in die Nachfolge Jesu führte. Unser Herr hat uns mit ihm gezeigt, was er aus einem Menschen machen kann, der mit ihm verbunden ist und bleibt.

b.) Pfr. i. R. Hans-Joachim Goos, Mitarbeiter im Henhöferheim Neusatz grüßte die Trauergemeinde mit Offb. 2, 10: Christus spricht: Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben. Bruder Dieckmann war ein treuer Zeuge Jesu in Glaube und Leben, im Gebet und Hören auf Gottes Wort. Mit wachen Augen hat er als unmittelbarer Nachbar der Kapelle die Arbeit im Henhöferheim begleitet und finanziell unterstützt. Er übernahm Gottesdienste und Andachten und hat auch hier seinen Glauben an den Auferstandenen bezeugt. Seine feine geistliche Art und die Gesprächsbeiträge haben wir bei den Treffen des Pfarrgebetsbundes in Rüppurr sehr geschätzt. Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

Das vorhandene Material: Predigt u. zwei Nachrufe wurde von Pfr. i. R. Hans-Joachim Goos, Henhöferheim Neusatz bearbeitet, der bei Trauerfeier und Beerdigung zugegen war.

■ *Hans-Joachim Goos, Neusatz*

Georg Hoffmann

* 7.8.1923

† 2.2.2013

Am 2. Februar 2013 verstarb Pfarrer Georg Hoffmann im Alter von 89 Jahren. Eine große Trauergemeinde nahm am 13. Februar Abschied in der Petruskirche in Steinen. Die Ansprache hielt Pfr. Dr. Dirk Kellner (Petrusgemeinde Steinen).

Liebe Angehörige, liebe Trauergemeinde An seinem 88. Geburtstag hielt Georg Hoffmann im Kreis seiner Familie eine kleine Rede, in der er auf sein Leben zurückschaute. Alles, was er erlebt hatte, sah er im Licht eines bekannten Bibelwortes. Es handelt sich um das Versprechen, das Gott Abraham gegeben hat: „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“ (Gen 12,2–3). In diesem Wort liegen zwei Dinge beieinander: Segen und Berufung. Gott verspricht seinen Segen und er beruft Abraham, diesen Segen mit anderen zu teilen. Das macht sich Georg Hoffmann zum Lebensziel.

In seiner Geburtstagsrede erzählte er, wie er Gottes Führung in den Kriegsjahren besonders eindrücklich erlebt hat: Wie Gott ihn vor dem Tod bewahrt und ihn gleichzeitig dazu berufen hat, ihm mit seinem neu geschenkten Leben zu dienen. Diese Erfahrungen haben seinem Leben eine neue Richtung gegeben. Denn eigentlich wollte er nach dem Abitur Ingenieur werden und Flugzeuge entwerfen. Darum meldete er sich freiwillig bei den Fallschirmspringern. Doch Gott hatte etwas anderes mit ihm vor. Das wurde Georg Hoffmann plötzlich klar. Er hatte bewusstlos im Schützengraben gelegen. Als er zu sich kam, stand ein Kanadier mit entschertem Gewehr vor ihm

und schrie: „Hände hoch!“ Kurze Zeit später las er im Gefangenenlager in der Konfirmationsbibel, die er verborgen bei sich trug, die Worte aus Psalm 18,20: „Er (Gott) riss mich heraus, denn er hatte Lust zu mir“. Dieser Vers machte ihm deutlich: „Gott hat etwas mit mir vor, deshalb hat er mich gerettet. Hätte er mich nicht im richtigen Augenblick wieder zu Bewusstsein kommen lassen, ich wäre erschossen worden.“ Es war eine große Bestätigung, dass kurze Zeit später ein Studienlager für deutsche Kriegsgefangene eingerichtet wurde und er dort einen Platz zum Theologiestudium erhielt.

Seine Berufung zum hauptamtlichen Dienst hat Georg Hoffmann nie hochmütig oder stolz gemacht – im Gegenteil. In seiner Geburtstagsrede sagte er rückblickend: „Eigentlich wusste ich, dass ich nicht predigen kann! Meine Aufsätze in der Schule waren nicht gut. Und die guten Hausaufsätze hat meine Mutter gemacht! Aber ich sagte zu meinem Herrn Jesus: ‚Ich bin bereit, Pfarrer zu werden, aber du musst mir helfen!‘ Und Jesus hat mich in den vielen Jahren von 1952 bis heute nicht ein einziges Mal hängen lassen! Segen ist also eine Teilhabe am Reich Gottes, in seinem persönlichen, kindlichen Vertrauensverhältnis.“

Die Demut und das kindliche Vertrauensverhältnis, das sich in diesen Worten zeigt, prägte sein ganzes Wesen. Er lebte sein Leben, als wäre er ständig an der Hand seines himmlischen Vaters. Aber was heißt hier „wäre“. Er war es: Hand in Hand mit Gott. Es konnte vorkommen, dass er mitten im Gespräch, ja mitten im Satz, plötzlich unterbrach und anfang laut zu beten.

So gut wie allen Dingen, die er erlebte, gab er eine geistliche Bedeutung. In allem sah er Gott am Wirken. Aus jedem Widerfahrnis zog er seine geistlichen Lehren. Das zeigt eine kleine Szene aus der Mühlehofzeit, die ich uns einfach vorlesen muss. In ihr spiegelt sich die für ihn typische Verbindung von einer humorvoller Selbstkritik mit einem kindlichen Vertrauen in Gottes Führung: „Eine schlimme Erfahrung: Vor wenigen Monaten bin ich auf der Treppe gestürzt. Unsere Bewohner fahren mit ihrem Rollator ganz selbstverständlich täglich mehrmals von der 3. zur 4. Etage und umgekehrt. Da ich noch gut zu Fuß war, habe ich stolz die Treppe benutzt; zudem war ich gewohnt, Strom zu sparen. Als ich einmal nach dem Handlauf greifen wollte, habe ich ihn verfehlt – und lag auf der Treppe ... Im Abendgebet hat Jesus mir gezeigt, dass ich ein ganz hochmütiger und eingebildeter Kerl bin! Dass Hochmut Sünde ist, wusste ich zwar theoretisch. Aber für uns selbst sind wir meist blind! Deshalb muss Jesus uns gelegentlich sogar eine recht schmerzhafteste Sonderbehandlung zumuten, weil wir ja noch so gut, sportlich, jung sind! ... Wenn Gott sagt: ‚Ich will dich segnen ...‘ dann will er nicht einen Zuckerguss mit Sahnehäubchen auf unser ungöttliches Wesen geben zur Erfüllung unserer Pläne und Wünsche, sondern er nimmt uns in seine Schule.“

„Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“ Dieses Wort stand nicht nur über dem Leben von Georg Hoffmann, sondern auch als Trauspruch über seine Ehe mit Christel. Die beiden hatten sich in der Zeit des Vikariats in Mannheim kennengelernt und am Ort der ersten Pfarrstelle in Vogel-

bach geheiratet. Wie Abraham und Sara waren sie bereit, dorthin zu gehen, wo Gott sie zum Segen werden lassen wollte. So führte sie der Weg von Vogelbach (bis 1961) nach Legehurst/Kehl (bis 1970), Pforzheim-Eutingen (bis 1984) und schließlich in die frisch gegründete Margarethenpfarrei nach Höllstein (bis 1988). Gott schenkte dem Paar auf diesem Lebensweg durch die badische Landeskirche einen reichen Kindersegens. Über vier Kinder und zehn Enkel konnte sich das Paar freuen und nahm in Pforzheim-Eutingen noch eine Konfirmandin als Pflegekind in die Familie auf.

Die ersten vier Jahre seines Ruhestandes war Pfr. Hoffmann Leiter von Haus Frieden in Hägelberg. Zu diesen beiden letzten Wirkstätten werden wir später in den Nachrufen noch mehr hören. Ein Mensch wie Georg Hoffmann setzt sich nicht einfach zur Ruhe. „Er blieb eigentlich immer im Dienst“ sagte mir seine Tochter. Immer war er bereit, mit Menschen über die wirklich wichtigen Fragen des Lebens zu reden und sie zum Glauben an Jesus Christus einzuladen. Kaum war er 2005 nach dem Tod seiner Frau ins Seniorenzentrum gezogen, da gründete er dort einen Bibelgesprächskreis: „Bibel lesen und verstehen.“ Die Segensspuren dieses Kreises sind bis heute sichtbar, denn immer noch treffen sich montags Seniorinnen und Senioren, um gemeinsam über die Heilige Schrift nachzudenken. Als im Jahre 2009 der Umzug ins Pflegeheim nach Isny anstand, sagte er zu mir in seiner liebevollen humorvollen Art: „Weißt du, eigentlich dachte ich, der Herr Jesus holt mich bald ab. Eigentlich wollte ich nicht mehr aus Steinen wegziehen. Na-

ja, wenn der Herr Jesus mich kleines Dummerchen noch in Isny gebrauchen will, dann werde ich eben dorthin gehen.“ Und so gab es – wen wundert es – auch bald im Pflegeheim in Isny einen Bibelkreis, nicht nur für die Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch für das Pflegepersonal. Es wäre Herrn Hoffmann nicht recht gewesen, wenn wir ihm hier ein Heldenlied singen. Dazu war er viel zu demütig. Dennoch müssen wir anerkennend sagen, dass sich sein Trauspruch als wahr erwiesen hat – ja, dass Gott seine Verheißung an ihm erfüllt hat: „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“

Nun sind wir hier versammelt um Georg Hoffmann das letzte Geleit zu geben. Dankbarkeit und Trauer bringen wir vor Gott, Lachen und Weinen, Abschiedsschmerz und die Hoffnung auf ein Wiedersehen in Gottes Ewigkeit. Diese Hoffnung zeichnet uns Christinnen und Christen aus. Der Apostel Paulus hat sie in die bekannten Worte gefasst: „Hoffen wir allein in diesem Leben auf Christus, so sind wir die elendsten unter allen Menschen. Nun aber ist Christus auferstanden von den Toten als Erstling unter denen, die entschlafen werden.“ (1. Kor 15,19f). Die Verbindung, die Jesus Christus durch die Taufe und durch den Glauben mit uns eingeht, zerbricht nicht im Tod. Denn Jesus Christus ist der Gekreuzigte, der für unsere Schuld gestorben ist. Keine Schuld kann uns mehr von Gott und seiner Ewigkeit trennen. Jesus Christus ist der Auferstandene, der Erstling – der Erste, der die Macht des Todes zerbrochen hat. Er wird diejenigen, die an ihn glauben, durch den Tod hindurch in ein

neues Leben führt. Er lässt uns nicht los, wenn wir unser Leben in seine Hand legen. Der Tod hat kein Besitzrecht mehr an uns, wenn wir zu Jesus Christus gehören. Der Heidelberger Katechismus hat diese Glaubensgewissheit in unüberholbar schöne und präzise Worte gefasst. Wie vielen Konfirmandinnen und Konfirmanden wird Georg Hoffmann diese Sätze erklärt haben? „Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben – Dass ich mit Leib und Seele, im Leben und im Sterben, nicht mir, sondern meinem treuen Heiland Jesus Christus gehöre.“

Darum endet für diejenigen, die zu Jesus Christus gehören, der Segen Gottes nicht an der Schwelle des Todes. Gottes Segen, der uns in Jesus Christus geschenkt ist, reicht weiter, ja er kommt erst jenseits des Todes zu seiner vollen Entfaltung. Dort, wo es keinen Tod und keinen Schmerz, keine Krankheit und kein Leid mehr gibt – weil Gott selbst ganz nahe ist. Besonders schön kommt diese Hoffnung zum Ausdruck in dem Osterlied, dass sich Georg Hoffmann für seine Bestattung ausgewählt hat:

„Jesus lebt! Nun ist der Tod
mir der Eingang in das Leben.
Welchen Trost in Todesnot
Wird er meiner Seele geben
Wenn sie gläubig zu ihm spricht:
,Herr, Herr‘ meine Zuversicht!“
(EG 115,6)

Georg Hoffmann hat diesen Glauben überzeugend gelebt und ihn mit anderen geteilt. Nun darf er erleben, was er geglaubt und verkündigt hat. Amen.

■ *Dirk Kellner, Steinen*

Werner Beck

* 13.6.1926 † 29.1.2013

Gelebtes Christsein strahlt in Politik und Wirtschaft aus

Pfarrer i. R. Werner Beck ist Ende Januar im Alter von 86 Jahren in Marxzell-Schielberg verstorben. Beck beteiligte sich aktiv an den Auseinandersetzungen um das geplante Atomkraftwerk Wyhl in den Jahren 1972 bis 1977. Als erster Umweltpfarrer der Badischen Landeskirche unterstützte er das Engagement der Bürgerinitiativen gegen das Atomkraftwerk am Kaiserstuhl. „In überzeugender Weise ist Beck für den gewaltlosen Widerstand eingetreten“, so sein Freund und Mitstreiter Pfarrer Günter Richter, der in der Nachbargemeinde Weisweil Podiumsdiskussionen organisierte und dem Widerstand ein Forum bot.

Beck wurde am 13. Juni 1926 in Schwäbisch Hall als 5. Kind von 6 Kindern in eine Pfarrfamilie hineingeboren. Er wuchs in Löwenstein auf und ging in Heilbronn aufs Gymnasium. Nach dem 2. Weltkrieg studierte er Sprachen in Blaubeuren und von 1947 bis 1953 Theologie in Tübingen und Göttingen. Sein erstes Pfarramt übernahm er 1956 in Schwäbisch Hall.

Eine Stärke von Werner Beck war – so Pfarrer i. R. Ulrich Kriesel (Karlsbad-Auerbach) in seinem Nachruf „die Bildungsarbeit und sein Bemühen deutlich zu machen, dass gelebtes Christsein in Politik und Wirtschaft ausstrahlt“. So wurde Beck Anfang 1965 Industripfarrer an der Evangelischen Akademie Bad Boll. Er leitete

dort Tagungen, hielt Vorträge und brachte viel Umdenken in den Betrieben auf den Weg. Personalverantwortliche und Personalräte von Unternehmen wie Daimler oder IBM besuchen seine Seminare. Dabei sei es ihm „immer um die Menschen, das Miteinander, die Zukunft und den Frieden auf der Welt“ gegangen. 1971 wechselt Werner Beck als Industrie- und Sozialpfarrer an die Evangelische Akademie Baden. Mit Leidenschaft versuchte er auch in der badischen Landeskirche sein Evangeliumsverständnis nicht nur weiterzugeben sondern auch zu leben.

Ein wichtiges Thema für Beck war der Umweltschutz und die Bewahrung der Schöpfung: er gilt als erster badischer Umweltpfarrer und ist Gründungsmitglied des Öko-Instituts Freiburg. Im Kontext der Auseinandersetzungen um das geplante Atomkraftwerk Wyhl war Beck Mitinitiator des sogenannten „Wiedenfesler Entwurf“. Dieses Papier – entstanden auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Baden – war seiner Zeit weit voraus. Die Unterzeichner des Entwurfs zeigen darin Wege und Mittel des Interessenausgleichs bei Großprojekten auf und plädieren für die Notwendigkeit von Technikfolgenabschätzung. Beck war auch ein Wegbereiter für die Offenburger Vereinbarung vom 31. Januar 1976 zwischen Land, Bürgerinitiativen und dem Betreiber Kernkraftwerk Süd KWS (eine 100%ige Tochter des Badenwerks und der Energieversorgung Schwaben). Vereinbart wurde darin u.a., dass in den wichtigsten strittigen Sachfragen zusätzliche unabhängige Gutachten eingeholt werden, dass die KWS auf Schadenersatzansprüche ver-

zichtet und alle Strafverfahren eingestellt werden. Umgekehrt bekannten sich die Bürgerinitiativen zur Gewaltlosigkeit und erklärten ihre Bereitschaft, den Bauplatz zu räumen und sich auf politischen Widerstand und den Rechtsweg zu beschränken. Die Landesregierung selbst behielt sich damals die Entscheidung darüber vor, wann sie die Bedenken der Bevölkerung als ausgeräumt sieht.

Das Engagement von Beck in den Reihen der aktiven Kernkraftgegner ging der Kirchenleitung damals zu weit. 1980 ging Werner Beck in die Gemeinde zurück und war noch zwei Jahre Pfarrer in Muggensturm, bis er mit 57 Jahren krank in den Ruhestand ging.

Als Erfolg für das Wirken Werner Becks ist aus heutiger Sicht zu werten, dass die Kirchenleitungen damals bundesweit erkannten, dass das Thema Bewahrung der Schöpfung eine zentrale Aufgabe für kirchliches Handeln ist. 1982 wurde in der badischen Landeskirche mit Dr. Gerhard Liedke der erste Umweltbeauftragte berufen. Heute ist das Thema für die Landeskirche eine Selbstverständlichkeit geworden, wie das „Büro für Umwelt und Energie (BUE)“ zeigt, das von dem heutigen Umweltbeauftragten Dr. André Witthöft-Mühlmann geleitet wird.

■ *Ralf Stieber, Karlsruhe*

(Der Beitrag beruht auf dem Kondolenzwort von Pfarrer Günter Richter (Freiburg), dem Nachruf von Pfarrer Ulrich Kriesel (Karlsbad-Auerbach) und Belegen von Dr. Gerhard Löser und der Wyhl-Chronik des BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein)

Wieder gelesen: Georg Spohn:

Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden

2 Bände, 1871 und 1875

Wie behält man den Überblick über das kirchliche Recht? Woher weiß man verlässlich, welche Normen gelten und welche nicht mehr anzuwenden sind? Heute suchen wir Antwort auf diese Fragen per Mausclick auf www.kirchenrecht-baden.de. Dort wird sogar das außer Kraft getretene Kirchenrecht archiviert.

Rechtssammlungen – ob in digitaler oder in gedruckter Form – sind also das Mittel der Wahl. Sie ergänzen das amtliche Bekanntmachungsorgan, das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche (GVBl.). Soweit ersichtlich, unternahm es Georg Spohn als Erster, das Recht unserer Landeskirche umfassend zu sammeln, systematisch darzustellen und in gedruckter Form herauszugeben¹¹⁸. Dies war damals, im ausgehenden 19. Jahrhundert, ein echtes Desiderat. Denn der Normbestand im kirchlichen Recht war deutlich angewachsen. Seit der weitgehenden Trennung von Staat und Kirche in Baden im Jahr 1860 hatte beginnend mit der Kirchenverfassung von 1861 eine beachtliche kirchliche Rechtssetzungs-Tätigkeit eingesetzt. Die Kirche war – damals wie heute – zur selbstständigen Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten ausdrücklich befugt¹¹⁹ und nutzte ihre Kompetenz.

Das ebenfalls 1861 gegründete GVBl. war schon auf zehn Jahrgänge angewachsen,

als Georg Spohn den ersten Teil seiner Rechtssammlung herausgab, und zwar im Anschluss an sein entsprechendes Werk zum badischen Staatskirchenrecht¹²⁰. Teil 1 und auch Teil 2 (1875) des „Kirchenrechts“ erschienen im Selbstverlag des Verfassers. Schon im Untertitel seiner Publikation wird deutlich, worum es Spohn ging:

Kirchenrecht ... Durch Mittheilung der jetzt geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen dargestellt.

Die Bände sind klar gegliedert. Teil 1 ist auf 390 Seiten „Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung“ gewidmet, Teil 2 auf 642 Seiten der „Kirchenverwaltung“. Interessant sind nicht nur die Normen, die Spohn wiedergibt, wie die Verordnung über die „Parochial-Eintheilung der evangelischen Gemeinde Karlsruhe“¹²¹ oder die „Ordnung für die Diözesansynoden“¹²², die heutigen Bezirkssynoden. Interessant und abweichend von klassischen Rechtssammlungen sind einerseits seine ausführliche historische Einleitung zu Teil 1 (S. 1–86), die „hauptsächlich für die Kirchenältesten bestimmt“ ist¹²³, und zum Anderen seine Kommentare zur Kirchenverfassung (S. 177–260). Diese Ausrichtung wirkt auf uns Heutige sehr modern. Der Jurist Georg Spohn (1814–1882) war übrigens „vorsitzender Rath im evangelischen Oberkirchenrath“. Zwanzig Jahre lang übte er dieses Amt aus (seit 1861), nachdem er zuvor bei der Kreisregierung in Mannheim und im Karlsruher Innenministerium, zuletzt als Ministerialrat, gearbeitet hatte¹²⁴.

Vor einhundertvierzig Jahren veralteten gedruckte Rechtssammlungen nicht so

schnell wie heute. Daher stand Spohns Werk noch Jahrzehnte nach seinem Erscheinen in Ansehen¹²⁵; es blieb¹²⁶ und bleibt¹²⁷ eine Quelle wissenschaftlicher Arbeit. Noch heute kann seine Rechtssammlung, die als Vorläufer des „blauen Niens“¹²⁸ und in gewisser Hinsicht auch als Vorläufer des Grundordnungskommentars von Jörg Winter¹²⁹ gelten kann, allen empfohlen werden, die an der Entwicklung des badischen Kirchenrechts interessiert sind.

■ *Uwe Kai Jacobs, Karlsruhe*

- 118 Ebd.
 119 Vgl. Uwe Kai Jacobs, 150 Jahre Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), S. 177–191 (183 Anm. 33).
 120 Jacobs (wie Anm. 1), S. 177 f. Georg Spohn, Badisches Staatskirchenrecht. Durch Mittheilung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate so wie der andern auf Grund desselben noch geltenden Gesetze und Verordnungen dargestellt, Karlsruhe 1868.
 121 Spohn, Kirchenrecht I, S. 279–282.
 122 Ebd., S. 286–292.
 123 Ebd., S. IV (Vorwort).
 124 Vgl. den Nachruf in der Karlsruher Zeitung vom 2. Mai 1882 (Landeskirchliches Archiv Karlsruhe, Abt. 2.00.PA Nr. 3010).
 125 Siehe Wilhelm Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Bd. 1: Einleitung und allgemeiner Teil, Freiburg i. B./Leipzig 1894, S. 31.
 126 Vgl. Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl., Göttingen 1978, S. 517, 662, 684; Hermann Erbacher (Hrsg.), Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971, Karlsruhe 1971, S. 766.
 127 Als Beispiel: Udo Wennemuth, 200 Jahre Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 1 (2007), S. 133–142 (137 Anm. 7 und 8).
 128 Hans Niens, Das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe 1957 ff. Heute: Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden, hrsg. vom Evangelischen Oberkirchenrat, Bd. 1–2, Stand: 4. Ergänzungslieferung, Bielefeld 2012.
 129 Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011.

Peter Haigis:

**Wenn der Himmel den Tag grüßt
 Worte für einen segensreichen Tag**

Stuttgart 2012, Verlag der Evangelischen Gesellschaft, 144 Seiten, broschiert, Edition Evang. Gemeindeblatt, 12,95 Euro

Der erste Band der Rundfunkbeiträge „Wort in den Tag“ in SWR 2 und für andere Sender ist eine Fundgrube an anregenden, tief sinnigen und konstruktiven Gedanken für den Tag. Es sind jeweils kurze Artikel, in denen eine Botschaft herausgeschält und in Verbindung mit einer biblischen Aussage oder einem biblischen Erzählung in aktuelle Lebenssituationen hinein übertragen wird. Im Rhythmus des Kirchenjahres stehen die ersten 32 Beiträge, beginnend mit Advent, der äußeren und inneren Einstimmung auf Weihachten, endend beim Bußtag: „Der Müll wird abgeholt.“ Dann folgt der Autor einigen Begriffen aus dem Glaubensbekenntnis, wie Gott, Jesus, Christus, Taufe. Der dritte Teil ist überschrieben: „Geistliches Leben“ und nimmt vor allem verschiedene Aspekte des Gebets auf, etwa in Verbindung mit dem Vater Unser, oder unter dem Slogan „Beten oder etwas tun“, Beten und Arbeiten. Wie es dem Gesetz des Rundfunks entspricht, geht jeder Beitrag sofort hinein in die Sache ohne schnörkelige Einführungen. Und wie es wichtig ist, dass die Hörerinnen und Hörer, auch wenn sie nur nebenbei hören und ab und zu aussteigen, immer wieder hineinkommen und zurückgeführt werden zu dem Beitrag, so bietet der Verfasser seine Artikel auch den Leserinnen und Lesern als kurze und prägnante Botschaft an.

■ *Klaus Schnabel, Karlsruhe*

Hier wäre Platz für einen Beitrag aus Ihrer Feder!

Gebete, Lyrik, Aphorismen, Glaubens- und
Alltagsgeschichten:

heiter-besinnlich,
aufrüttelnd-aufmunternd,
hoffnungsfroh-zuversichtlich,
konstruktiv-kritisch ...,

die Sie einer breiteren
Öffentlichkeit bekannt machen wollen.

**Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften.
Ihre Schriftleitung**

Schriftleitung: Andrea Knauber und Dr. Jochen Kunath

Dr. Jochen Kunath, Markgrafenstr. 18 b, 79115 Freiburg. Tel.: 07 61/4 59 69-0, Fax: 07 61/4 59 69-69
Andrea Knauber, Im Brüchle 11, 76646 Bruchsal. Tel.: 0 72 57/90 30 70, Fax: 0 72 57/92 43 30

Textbeiträge senden Sie bitte an: schriftleitung@pfarrverein-baden.de

Herausgeber: Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e. V., Vorsitzender: Pfarrer Matthias Schärr;
Geschäftsstelle: Postfach 2226, 76010 Karlsruhe, Tel.: 07 21/84 88 63, Fax: 07 21/84 43 36
Sitz: Reinhold-Frank-Straße 35, 76133 Karlsruhe, www.pfarrverein-baden.de, E-Mail: info@pfarrverein-baden.de

Grafik, Gestaltung und Versand: Perfect Page, Kaiserstraße 88, 76133 Karlsruhe

Text-/Bildnachweis: Titelbild: AllebaziB, fotolia.com

Auflage: 2 110 auf chlorfreiem Papier

Herstellung: Druckerei Woge, Ettlinger Straße 30,
76307 Karlsbad-Langensteinbach